

ESSOSS-Handbuch

**Das Europäische System der Integrierten Sozialschutzstatistik
(ESSOSS)**

Ausgabe 2008

*Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden*

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*): Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang
zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2008

ISBN 978-92-79-04776-3

ISSN 1977-0383

Katalognummer: KS-RA-07-027-DE-N

Thema: Bevölkerung und soziale Bedingungen

Reihe: Methodologies and working papers

© Europäische Gemeinschaften, 2008



EUROSTAT

L-2920 Luxembourg — Tel. (352) 43 01-1 — website <http://ec.europa.eu/eurostat>

Eurostat ist das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften. Es hat den Auftrag, der Europäischen Union hochwertige statistische Informationen bereitzustellen. Dazu sammelt und analysiert Eurostat Daten der nationalen statistischen Ämter in Europa und liefert vergleichbare und harmonisierte Daten über die Europäische Union, zum Zweck der Entwicklung, Durchführung und Analyse der Gemeinschaftspolitiken. Die statistischen Produkte und Dienstleistungen von Eurostat sind auch von großer Bedeutung für Unternehmen, Berufsverbände, Wissenschaft, Bibliothekare, Nichtregierungsorganisationen, Medien und Bürger.

Das Veröffentlichungsprogramm von Eurostat besteht aus folgenden Sammlungen:

- **Pressemitteilungen** liefern neueste Informationen über Euro-Indikatoren und über soziale, ökonomische, regionale, landwirtschaftliche oder ökologische Themen.
- **Statistische Bücher** sind größere A4-Veröffentlichungen mit statistischen Daten und Analysen.
- **Pocketbooks** (Taschenbücher) sind kostenlose Veröffentlichungen, die Benutzern eine Auswahl wesentlicher Daten über ein spezifisches Thema geben.
- **Statistik kurz gefasst** liefern aktuelle Daten und weitere Informationen über die Ergebnisse von Erhebungen, Studien und statistischen Analysen.
- **Daten kurz gefasst** liefern neueste Statistiken einschließlich methodologischer Anmerkungen.
- **Methodologies and Working papers** (Methodologien und Arbeitspapiere) sind technische Veröffentlichungen für statistische Experten, die auf einem speziellen Gebiet arbeiten.

Veröffentlichungen von Eurostat können über den EU-Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>) bestellt werden.

Les publications d'Eurostat peuvent être commandées via l'EU Bookshop à l'adresse suivante: <http://bookshop.europa.eu>.

Alle Veröffentlichungen können auch kostenlos im PDF-Format von der Eurostat Website <http://ec.europa.eu/eurostat> heruntergeladen werden. Die Webseite bietet zudem freien Zugriff auf Eurostat Datenbanken, sowie auf statistische Tabellen mit den am häufigsten verwendeten kurz - und langfristigen Indikatoren.

Eurostat hat mit den Mitgliedern des 'europäischen statistischen Systems' (ESS) ein Netzwerk von Benutzerbetreuungszentren aufgebaut, das fast alle Mitgliedstaaten sowie einige EFTA-Länder umfasst. Es leistet Hilfe und gibt Anleitung bei der Benutzung statistischer Daten von Eurostat. Kontaktadressen für diese Benutzerzentren sind auf der Eurostat Webseite verfügbar.

ESSOSS-HANDBUCH

ESSOSS-HANDBUCH - INHALT

TEIL 1. ESSOSS: ALLGEMEINE GRUNDLAGEN UND DAS KERNSYSTEM

ABSCHNITT EINS - ALLGEMEINES

1.	Einführung in das ESSOSS-System.....	7
2.	Die vereinbarte Definition des Sozialschutzes	
2.1	Einführung	10
2.2	Allgemeine Definition	10
2.3	Weitere Erläuterungen	11

ABSCHNITT ZWEI - DAS KERNSYSTEM

3.	Rechnungssystem und Klassifikationen des Kernsystems	
3.1	Einführung	15
3.2	Abgrenzungen des Kernsystems	15
3.3	Das Rechnungssystem	16
4.	Definition und Zusammenfassung der Sozialschutzsysteme	
4.1	Die statistische Einheit.....	17
4.2	Zusammenfassung der Sozialschutzsysteme	19
5.	Einnahmen der Sozialschutzsysteme	
5.1	Einführung	24
5.2	Einnahmenarten	24
5.3	Klassifikation der institutionellen Sektoren, von denen die Einnahmen stammen	27
6.	Ausgaben der Sozialschutzsysteme	
6.1	Einführung	31
6.2	Ausgabenarten.....	31
7.	Sozialleistungen, Hauptklassifikationen	
7.1	Klassifikation nach Funktion	33
7.2	Klassifikation nach Typ	34
7.3	Bedürftigkeitsprüfung	35
8.	Verbuchung	
8.1	Einführung	36
8.2	Die Prinzipien der Vollständigkeit und der Konsistenz.....	36
8.3	Bewertung	36
8.4	Verbuchungszeitpunkt und Rechnungszeitraum.....	38
8.5	Saldierung und Konsolidierung	39
8.6	Ermittlung der wichtigsten beteiligten Partei	40
9	Übrige Welt	
9.1	Transaktionen mit der Übrigen Welt	41
9.2	Definition der Gebietsansässigkeit	41

TEIL 2. KLASSIFIKATION DER LEISTUNGEN IM KERNSYSTEM

1.	Einführung.....	47
2.	Sozialleistungen der Funktion Krankheit/Gesundheitsversorgung	
2.1	Einführung	49
2.2	Beschreibung der Leistungstypen	51
3.	Sozialleistungen der Funktion Invalidität/Gebrechen	
3.1	Einführung	52
3.2	Beschreibung der Leistungstypen	52
4.	Sozialleistungen der Funktion Alter	
4.1	Einführung	54
4.2	Beschreibung der Leistungstypen	55
5.	Sozialleistungen der Funktion Hinterbliebene	
5.1	Einführung	57
5.2	Beschreibung der Leistungstypen	57
6.	Sozialleistungen der Funktion Familie/Kinder	
6.1	Einführung	59
6.2	Beschreibung der Leistungstypen	59
7.	Sozialleistungen der Funktion Arbeitslosigkeit	
7.1	Einführung	61
7.2	Beschreibung der Leistungstypen	62
8.	Sozialleistungen der Funktion Wohnen	
8.1	Einführung	64
8.2	Beschreibung der Leistungstypen	64
9.	Sozialleistungen der Funktion Soziale Ausgrenzung, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können	
9.1	Einführung	65
9.2	Beschreibung der Leistungstypen	66

ANHÄNGE

1.	Aufgeschlüsselte Klassifikation für den ESSOSS-Fragebogen	69
2.	Qualitative Informationen nach Systemen und Einzelleistungen	90
3.	Methodik des Moduls Rentenempfänger	93

TEIL 1

ESSOSS: ALLGEMEINE GRUNDLAGEN UND DAS KERNSYSTEM

1. EINFÜHRUNG IN DAS ESSOSS-SYSTEM

- 1 In Artikel 2 des Vertrages über die Europäische Union werden die Förderung eines hohen Maßes an sozialem Schutz und die Weiterentwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Mitgliedstaaten als Aufgaben der Gemeinschaft genannt. Um die dabei erzielten Fortschritte beobachten zu können, benötigt die Europäische Kommission Zugang zu detaillierten und aktuellen Angaben über die Struktur, den derzeitigen Stand und die Entwicklung des Sozialschutzes in den Mitgliedstaaten und in Drittländern.
- 2 Das Europäische System der Integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) wurde Ende der 70er Jahre gemeinsam von Eurostat und Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft entwickelt, da eine spezifisches Instrument zur statistischen Überwachung des Sozialschutzes in den EG-Mitgliedstaaten benötigt wurde.
- 3 Die erste ESSOSS-Methodik wurde 1981 veröffentlicht. 1993 hat Eurostat in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine allgemeine Überarbeitung von ESSOSS vorgenommen, die zur Veröffentlichung des ESSOSS-Handbuchs 1996 führte.
- 4 Im April 2005 unterbreitet Eurostat den Vorschlag, für das ESSOSS-Projekt eine Rechtsgrundlage zu schaffen, und zwar in Form einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (Rahmenverordnung) sowie ergänzende Verordnungen der Kommission². Mit letzteren sollten insbesondere das ESSOSS-Kernsystem (einschließlich qualitativer, nach Systemen und Einzelleistungen untergliederter Daten), das Modul Renteneempfänger und die Pilot-Datenerhebung über die Nettosozialleistungen durchgeführt werden.
- 5 Gleichzeitig wurde eine Aktualisierung des ESSOSS-Handbuchs 1996 in Angriff genommen, da der Aufbau des Handbuchs überarbeitet werden musste und Erläuterungen zu Methodikfragen einzufügen waren. Das vorliegende Handbuch ist das Ergebnis dieser Überarbeitung, die durch die freundliche Unterstützung der Mitglieder der Arbeitsgruppe Sozialschutzstatistik ermöglicht wurde.
- 6 Im neuen Handbuch wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen, sondern die Definitionen und Klassifikationen angepasst. In den beiden ersten Teilen des Handbuchs wird das Kernsystem von ESSOSS behandelt. Der Kern besteht aus einem festen, jährlich erhobenen Satz von Daten über die Einnahmen und Ausgaben der Sozialschutzsysteme in der Europäischen Union. In das aktualisierte ESSOSS-Handbuch sollen Methodiken für zusätzliche statistische Datensätze (Module) aufgenommen werden. Die Themen für die Module richteten sich nach dem vorgebrachten Bedarf. Die Liste der Module findet sich in der ESSOSS-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates. Ein Modul Renteneempfänger ist bereits vorgesehen und so hat die Methodik in das Handbuch Eingang gefunden. Andererseits könnte, je nach Ergebnis einer

¹ Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. April 2007 über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L113, 30.04.2007, S.3.

² Verordnung (EG) Nr. 1322/2007 der Kommission vom 12. November 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) im Hinblick auf die geeigneten Formate für die Datenübermittlung, die zu übermittelnden Ergebnisse und die Kriterien für die Qualitätsbeurteilung für das ESSOSS Kernsystem und das Modul Renteneempfänger; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L294, 13.11.2007, S.5.

Verordnung (EG) Nr. 10/2008 der Kommission vom 8. Januar 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) im Hinblick auf die Definitionen, die detaillierten Klassifikationen und die Aktualisierung der Verbreitungsregelungen für das ESSOSS Kernsystem und das Modul Renteneempfänger; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L5, 09.01.2008, S.3.

in allen Mitgliedstaaten durchgeführten Piloterhebung, für das Modul Nettosozialleistungen eine weitere Kommissionsverordnung vorgelegt werden.

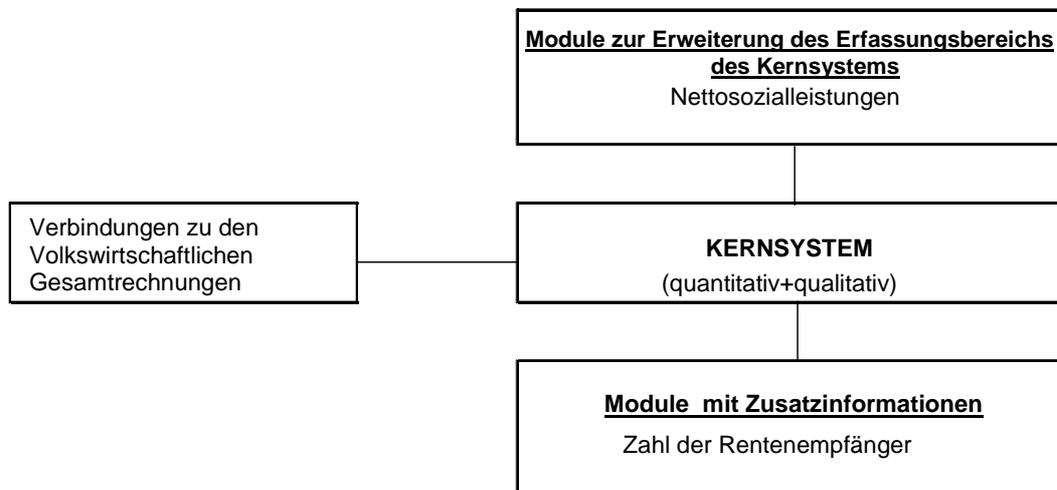
In den beiden Kommissionsverordnungen zur Durchführung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates wird das ESSOSS-Handbuch als Referenzpapier genannt, in dem die Definitionen und Klassifikationen in Detail festgelegt sind.

Gleichzeitig wurde ein erweitertes Handbuch (ESSOSS-Handbuch mit Nutzerleitfaden) erstellt. Es soll als Anleitung bei der Verarbeitung und Nutzung von ESSOSS-Daten dienen. Das „ESSOSS-Handbuch mit Nutzerleitfaden“ enthält zusätzliche Beispiele, ausführlichere Erläuterungen und eine vollständige Liste der Systeme für jedes Land, die bei Bedarf aktualisiert werden.

- 7 Mit dem ESSOSS soll eine umfassende und kohärente Beschreibung des Sozialschutzes in den Mitgliedstaaten vorgelegt werden, die
 - die Sozialleistungen und deren Finanzierung abdeckt,
 - auf internationale Vergleichbarkeit ausgerichtet ist,
 - mit anderen Statistiken, insbesondere mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, hinsichtlich der wichtigsten Konzepte übereinstimmt.
- 8 Im ESSOSS, dem Europäischen System integrierter Sozialschutzstatistiken, werden die Sozialleistungen an Haushalte und deren Finanzierung in den einzelnen Mitgliedstaaten auf kohärente Weise verglichen. Sozialleistungen sind Geld- oder Sachübertragungen an Haushalte zur Deckung der finanziellen Belastung, die ihnen durch eine Reihe von Risiken oder Bedürfnissen entstehen.
- 9 Die Risiken oder Bedürfnisse des Sozialschutzes beziehen sich auf die ESSOSS-Funktionen, die zwar umfassend sind, aber Aus- und Weiterbildung nur in Form von Unterstützung für bedürftige Familien mit Kindern enthalten. Die Funktionen sind Invalidität/Gebrechen, Krankheit/Gesundheitsversorgung, Alter, Hinterbliebene, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, Wohnen und Soziale Ausgrenzung.
- 10 Sozialleistungen werden im Rahmen von kollektiven staatlichen Versorgungssystemen und/oder Tarifverträgen erbracht. In den Systemen wird nicht notwendigerweise auf Einrichtungen Bezug genommen, wenngleich es sich in vielen Fällen um Einrichtungen handelt. Diese Systeme können ausschließlich für das ESSOSS definiert werden, da bereits eine Systematik von Systemen besteht, in der die Systeme nach Kriterien geordnet sind. Alle Systeme, die ausschließlich auf individuellen Vereinbarungen beruhen oder bei denen es sich um Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit handelt, gelten nicht als Sozialschutzsysteme.
- 11 Das Konzept des Sozialschutzsystems ist unkompliziert, weil es vom Standpunkt des Leistungsempfängers ausgeht und sich daher von anderen Konzepten unterscheidet, die sich auf die Ausgaben von institutionellen Einheiten oder Haushaltskosten stützen. Die Systeme werden von jedem Land anhand des von ESSOSS vorgegebenen Rahmens definiert.
- 12 Wenngleich die Konzepte des ESSOSS-Systems und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht vollständig übereinstimmen, gibt es Verbindungen zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Eine besondere Errungenschaft des ESSOSS ist seine mit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vergleichbare Kontenstruktur (Leistungen und ihre Finanzierung) auf der Ebene der statistischen Einheit des ESSOSS (des Systems). Außerdem besteht eine Verknüpfung zu den mit den Sozialleistungen einhergehenden Risiken und Bedürfnissen in der VGR.

- 13 Während das Kernsystem den Standardinformationen über die Einnahmen und Ausgaben des Sozialschutzes entspricht, enthalten die Module zusätzliche statistische Daten zu besonderen Aspekten des Sozialschutzes. Jedes Modul hat seine eigene Methodik und basiert auf einer spezifischen Kommissionsverordnung. Die Aufnahme weiterer Module erfordert im Vorfeld eine umfassende Beratung mit der Eurostat-Arbeitsgruppe Sozialschutzstatistik. Außerdem bedarf es einer eigenen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates.
- 14 Die Themen der Module hängen von dem Bedarf ab, den die Kommission und die Mitgliedstaaten anmelden. Derzeit sind Module zu den folgenden Themen Teil von ESSOSS:
- Zahl der Rentenempfänger,
 - Nettosozialleistungen (je nach Ergebnis einer in allen Mitgliedstaaten durchgeführten Piloterhebung), d. h. die Auswirkungen der Steuersysteme auf den Sozialschutz je nach den von den Leistungsempfängern auf die Leistungen gezahlten Steuern und Sozialbeiträge bzw. das Ausmaß, in dem Sozialleistungen in Form von Steuernachlässen oder Steuersenkungen gewährt werden.

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES GESAMTEN ESSOSS-SYSTEMS



2. DIE VEREINBARTE DEFINITION DES SOZIALSCHUTZES

2.1 Einführung

15 Es gibt weder eine allgemein anerkannte Definition des Umfangs des Sozialschutzes noch eine Definition, die allen Zwecken (einschließlich der Erstellung von Statistiken) gerecht wird. Aus diesem Grund ist es notwendig, eine Definition des Umfangs des Sozialschutzes zu vereinbaren, die den Anforderungen der sozialpolitischen Analyse und der Datenerhebung auf internationaler Ebene weitestgehend entspricht. Dieses Kapitel beginnt mit einer allgemeinen Definition, die sowohl für das ESSOSS-Kernsystem als auch für dessen Module gilt und die dann in den folgenden Abschnitten für den Gebrauch im Kernsystem näher erläutert und spezifiziert wird.

2.2 Allgemeine Definition

16 Sozialschutz sind alle Eingriffe öffentlicher oder privater Stellen, um die Lasten privater Haushalte und Einzelpersonen zu decken, die ihnen durch eine genau festgelegte Zahl von Risiken oder Bedürfnissen entstehen, sofern dieser weder eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit erfordert noch im Rahmen von individuellen Vereinbarungen erfolgt.

Die Risiken oder Bedürfnisse, die den Sozialschutz begründen können, lassen sich vereinbarungsgemäß wie folgt zusammenfassen³:

1. Krankheit/Gesundheitsversorgung
2. Invalidität/Gebrechen
3. Alter
4. Hinterbliebene
5. Familie/Kinder

³ Das ESSOSS und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen unterscheiden sich in mehrerer Hinsicht in bezug auf die Übersicht über die Risiken oder Bedürfnisse, aus denen sich Sozialleistungen ableiten können. Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auch das Bedürfnis "Bildung & Ausbildung" miteinschließen. Vgl. Anhang 1.

6. Arbeitslosigkeit
7. Wohnen
8. Soziale Ausgrenzung, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden kann.

2.3 Weitere Erläuterungen

2.3.1 Arten von Eingriffen

- 17 Der in der Definition verwendete Begriff *Eingriff* sollte im weitesten Wortsinne verstanden werden, um die Finanzierung der Leistungen und der sich daraus ergebenden Verwaltungskosten sowie die tatsächliche Bewilligung von Leistungen mit einzuschließen.
- 18 Leistungen, die im Rahmen des Sozialschutzes erbracht werden, können viele verschiedene Formen annehmen; innerhalb des *Kernsystems* beschränken sie sich jedoch auf
 - (i) Zahlungen an geschützte Personen in bar
 - (ii) Erstattungen von Aufwendungen seitens der geschützten Personen
 - (iii) direkt bereitgestellte Waren und Dienstleistungen an geschützte Personen.

2.3.2 Bereitstellung durch öffentliche und private Stellen

- 19 Aufgrund der Voraussetzung, dass Eingriffe seitens von öffentlichen oder privaten Stellen erfolgen müssen, werden alle direkten Mittelübertragungen zwischen privaten Haushalten oder Einzelpersonen in Form von Geschenken, Hilfe für Angehörige usw. aus der Definition des Sozialschutzes ausgeklammert. Dies gilt auch dann, wenn deren Zweck darin besteht, den Empfänger vor den in Abschnitt 16 aufgeführten Risiken oder Bedürfnissen zu schützen.

Aus praktischen Gründen sind auch in kleinem Rahmen, formlos und zufällig gewährte Arten der Unterstützung, wie Geldsammlungen, Weihnachtssammlungen, humanitäre Hilfe für bestimmte Zwecke und Katastrophenhilfe bei Naturkatastrophen, die keine regelmäßige Verwaltung und Verbuchung erforderlich machen, von der Definition ausgeschlossen.

2.3.3 Risiken oder Bedürfnisse

- 20 Das Verzeichnis der in Abschnitt 16 aufgeführten Risiken oder Bedürfnisse hat zwei Ziele. Zum einen begrenzt es den Erfassungsbereich des Sozialschutzes auf die Gebiete, die im europäischen Kontext als die wichtigsten erachtet werden. Zum anderen stellt es ein Hilfsmittel für die Erstellung vergleichbarer Statistiken angesichts der Tatsache dar, dass sich die Einrichtungen, Regelungen und sozialen Traditionen in den Mitgliedstaaten erheblich voneinander unterscheiden. Die zahlreichen Risiken und Bedürfnisse definieren den Hauptzweck der Bereitstellung von Mitteln und Leistungen, unabhängig davon, welche rechtliche oder institutionelle Struktur sich dahinter verbirgt. In diesem Zusammenhang wird üblicherweise der Begriff *Funktionen des Sozialschutzes* verwendet.
- 21 Die Funktionen werden anhand ihres Endzwecks definiert, nicht anhand bestimmter Zweige des Sozialschutzes oder bestimmter Gesetzesvorschriften. So können beispielsweise die Leistungen einer Pensionskasse nicht einfach in ihrer Gesamtheit unter der Funktion Alter erfasst werden, da einige Leistungen darauf abzielen könnten, den Empfänger vor Bedürfnissen zu schützen, die sich aus dem Tod eines Erwerbstätigen (die der Funktion Hinterbliebene

zuzurechnen sind) oder aus dem Verlust der körperlichen Fähigkeit, wirtschaftliche und soziale Aktivitäten auszuüben, ergeben (welche unter der Funktion Invalidität/Gebrechen erfasst werden).

Das ESSOSS verwendet die funktionale Aufschlüsselung ausschließlich für Sozialschutzleistungen und nicht für Einnahmen. Denn es wird davon ausgegangen, dass mit einer einzigen Einnahmenart Leistungen im Rahmen von mehreren Funktionen finanziert werden können.

- 22 In Abschnitt 110 werden kurz die innerhalb des ESSOSS unterschiedenen Funktionen beschrieben. Teil 2 des Handbuchs enthält eine detaillierte Beschreibung der Leistungstypen, die von den einzelnen Funktionen abgedeckt werden, und gibt weitere Hinweise zu ihrer Auslegung.

2.3.4 Das Fehlen einer Vereinbarung auf Gegenseitigkeit

- 23 Vereinbarungsgemäß setzt die Definition von Sozialschutz voraus, dass der Eingriff ohne Gegenleistung erfolgen soll. Dies ist so zu verstehen, dass vom Erfassungsbereich des Sozialschutzes alle Eingriffe auszuschließen sind, bei denen der Leistungsempfänger verpflichtet ist, gleichzeitig eine gleichwertige Gegenleistung zu erbringen. So fallen beispielsweise verzinsliche Darlehen an private Haushalte nicht unter den Sozialschutz, da sich der Darlehensnehmer dazu verpflichtet, Zinsen zu zahlen und den Kapitalbetrag zurückzuerstatten.⁴ Ebenso liegen der Anteil an den Gesamtkosten der Gesundheitsversorgung und anderer Leistungen, die die Leistungsempfänger selbst zu tragen haben, außerhalb des Erfassungsbereiches des Sozialschutzes.

Dies schließt nicht aus, dass Sozialschutzleistungen von Maßnahmen des Leistungsempfängers abhängig gemacht werden können (z. B. Absolvierung einer Berufsausbildung), sofern diese Maßnahmen nicht einer bezahlten Tätigkeit oder dem Verkauf von Dienstleistungen gleichkommen.

- 24 Das Prinzip, demzufolge ein Eingriff ohne Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit erfolgen sollte, ist von besonderer Bedeutung, wenn es darum geht, den direkt von den Arbeitgebern an die Arbeitnehmer geleisteten Sozialschutz von den Strömen der Bruttolöhne und -gehälter zu unterscheiden.
- 25 Sobald jedoch die Vereinbarung auf Gegenseitigkeit durch den Arbeitnehmer *nicht* gleichzeitig erfolgt, werden die Aufwendungen als Sozialschutz eingestuft. So sind vom Arbeitgeber bezahltes Altersruhegeld und Hinterbliebenenrenten, kostenlose Wohnungen für im Ruhestand befindliche ehemalige Arbeitnehmer usw. Sozialleistungen (auch dann, wenn der Leistungsanspruch infolge des früheren Beschäftigungszeitraumes beim Arbeitgeber begründet wurde, d. h. die während des Erwerbslebens geleistete Arbeit wäre die Vereinbarung auf Gegenseitigkeit). Ebenso gilt die Lohn- und Gehaltsfortzahlung in Zeiten, in denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig ist, z. B. bei Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Entlassung usw., als Sozialschutz, der vom Arbeitgeber bewilligt wird.
- 26 Ferner umfasst der Sozialschutz gemäß den Definitionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen keine Aufwendungen der Arbeitgeber zu ihren eigenen Gunsten sowie zu Gunsten der Arbeitnehmer aufgrund der Notwendigkeit für den Produktionsprozess der Arbeitgeber.

⁴Bei zinsfreien Darlehen oder solchen, die aus Gründen des Sozialschutzes weit unter dem derzeitigen Marktwert liegen, gilt der erlassene Zinsbetrag jedoch als Sozialleistung.

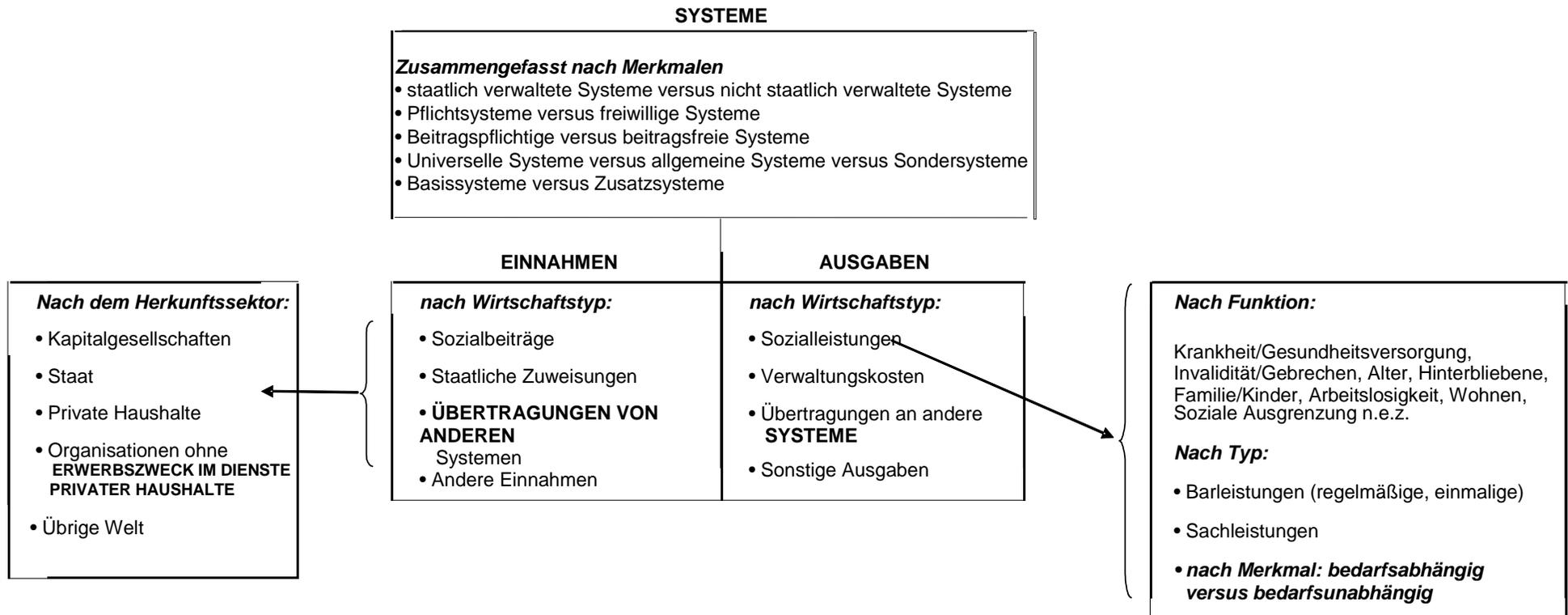
- 27 Deshalb ist Sozialschutz, der von den Arbeitgebern direkt an ihre Arbeitnehmer erbracht wird, in der Praxis auf folgende Leistungen beschränkt:
- (i) Fortzahlung normaler oder reduzierter Löhne und Gehälter für die Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz infolge von Krankheit, Unfall, Mutterschaft u. ä.;
 - (ii) Zahlung von gesetzlichen Sonderzulagen für unterhaltsberechtigten Kinder und andere Familienmitglieder;
 - (iii) Gesundheitsversorgung, unabhängig von der Art der Tätigkeit.

2.3.5 Der Ausschluss individueller Vereinbarungen

- 28 Der Sozialschutz schließt alle Versicherungsverträge aus, die auf private Initiative von Einzelpersonen oder privaten Haushalten ausschließlich im eigenen Interesse abgeschlossen werden. So gilt die Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages oder einer Rente an den Inhaber einer privaten Lebensversicherung nicht als Sozialschutz.
- 29 Diese Regel ist nicht so zu verstehen, als ob alle individuellen Versicherungen vom Sozialschutz ausgeschlossen würden. Erfolgt der Sozialschutz durch den Arbeitgeber in Form einer Versicherung, so ist es zuweilen zulässig oder gar erforderlich, dass die Policen auf die einzelnen Beteiligten ausgestellt werden.
- 30 Die Regel besagt auch nicht, dass alle Gruppenverträge als Sozialschutz einzustufen sind. Versicherungsverträge, die ausschließlich zum Erhalt eines Rabatts durch eine Gruppe abgeschlossen werden, z. B. eine gemeinsame Krankenversicherung für eine Personengruppe, die gemeinsam reist, zählen nicht zum Sozialschutz.
- 31 Versicherungspolicen fallen jedoch in den Erfassungsbereich des ESSOSS, wenn sie auf sozialer Solidarität beruhen, unabhängig davon, ob sie auf Initiative des Versicherungsnehmers ausgestellt werden oder nicht. Eine Versicherungspolice beruht auf dem Prinzip der sozialen Solidarität, wenn es ein politischer Grundsatz ist, dass die erhobenen Beiträge nicht proportional zum individuellen Risiko der geschützten Person stehen.⁵
- 32 Anzumerken ist, dass soziale Solidarität eine ausreichende, jedoch keine notwendige Voraussetzung für die Einstufung eines Versicherungssystems als Sozialschutzsystem darstellt. Insbesondere dann,
- (i) wenn bestimmte Bevölkerungsgruppen kraft Gesetzes oder Verordnung zur Teilnahme an einem bestimmten Versicherungssystem verpflichtet sind oder
 - (ii) wenn Arbeitnehmer und ihre unterhaltsbedürftigen Angehörigen infolge von Tarifverträgen versichert sind, fällt die Versicherung in den Erfassungsbereich des ESSOSS, auch wenn sie nicht auf dem Prinzip der sozialen Solidarität beruht.

⁵ Diese Definition trifft ausschließlich auf Versicherungssysteme zu. Das Prinzip der sozialen Solidarität wird auch anderweitig angewandt und ist beispielsweise ein Merkmal aller beitragsfreien Systeme.

ÜBERBLICK ÜBER DAS KERNSYSTEM



3. RECHNUNGSSYSTEM UND KLASSIFIKATIONEN DES KERNSYSTEMS

3.1 Einführung

33 In diesem Kapitel wird ein Überblick über das ESSOSS-Kernsystem gegeben. Es stellt eine Reihe von Konzepten und Klassifikationen vor, die in den folgenden Kapiteln sowie in Teil 2 des Handbuchs näher erörtert werden.

3.2 Abgrenzungen des Kernsystems

34 Es gibt drei grundlegende Unterschiede zwischen dem Kernsystem und dem ESSOSS in seinem gesamten Umfang. Zunächst behandelt das Kernsystem, wie in Abschnitt 18 ausgeführt, nur den Sozialschutz in Form von Barzahlungen, Erstattungen und direkt bereitgestellten Waren und Dienstleistungen für private Haushalte und Einzelpersonen. Zweitens beschränkt sich die statistische Beschreibung auf die Einnahmen und Ausgaben der Sozialschutzsysteme. Schließlich berücksichtigt das Kernsystem nur Umverteilungstransaktionen.

35 Das *Sozialschutzsystem* ist eine speziell für das ESSOSS definierte Einheit und muss klar von den üblicherweise verwendeten rechtlichen Einheiten oder anderen Arten statistischer Einheiten unterschieden werden. In Kapitel 4 wird ein System definiert als ein bestimmtes Regelwerk, das von einer oder mehreren institutionellen Einheiten getragen wird und auf die Bereitstellung von Sozialleistungen und deren Finanzierung ausgerichtet ist. Das System sollte dabei unter Berücksichtigung des Risikos oder Bedürfnisses, für das der Schutz erbracht wird, sowie der geschützten Personengruppen, so spezifisch wie möglich sein, jedoch nicht so klein, dass dadurch die Errichtung eines Einnahmen- und Ausgabenkontos unmöglich wird.

Die Systeme werden anhand der folgenden fünf Kriterien charakterisiert:

- (i) Welche Einheit trifft die wichtigsten Entscheidungen?
- (ii) Ist die Mitgliedschaft im System vom Staat vorgeschrieben?
- (iii) Setzt der Leistungsanspruch eine Beitragszahlung voraus?
- (iv) Schützt das System die gesamte Bevölkerung oder nur bestimmte Gruppen?
- (v) In welcher Höhe bietet das System Schutz?

Alle diesbezüglichen Definitionen sind in Kapitel 4 enthalten.

36 Im Kernsystem werden Einnahmen und Ausgaben von Sozialschutzsystemen verzeichnet, jedoch nur in Form von:

- (i) laufenden oder Vermögensumverteilungstransaktionen;
- (ii) dem System berechneten Verwaltungskosten.

Einnahmen oder Ausgaben in Verbindung mit Produktionstätigkeiten (z. B. Produktion von administrativen Dienstleistungen oder von Waren und Dienstleistungen, die den Leistungsempfängern direkt gewährt werden) sind ausgeschlossen. Ebenso werden keine Finanztransaktionen des Systems (wie z. B. die Begebung von Anleihen oder die Ausgabe von Obligationen) verbucht.

3.3 Das Rechnungssystem

- 37 Die wichtigsten Kategorien von Einnahmen und Ausgaben von Sozialschutzsystemen lassen sich auf verschiedene Art und Weise darstellen. Die einfachste Methode ist die Auflistung untereinander, wobei wie in Tabelle A unten mit den Einnahmen begonnen wird.

Tabelle A: Transaktionskategorien der Sozialschutzsysteme im Kernsystem

Einnahmen

- 1 Sozialbeiträge
- 2 Staatliche Zuweisungen
- 3 Übertragungen von anderen Systemen
- 4 Sonstige Einnahmen

Ausgaben

- 1 Sozialleistungen
- 2 Verwaltungskosten
- 3 Übertragungen an andere Systeme
- 4 Sonstige Ausgaben

- 38 Die Beschreibung von Einnahmen und Ausgaben der Sozialschutzsysteme ist Gegenstand von Kapitel 5 bzw. 6.
- 39 Sozialleistungen sind ein Hauptthema des ESSOSS. Sie werden nach Funktion (vgl. Abschnitte 20-22) und nach Typ (die Form, in der der Schutz erteilt wird) aufgeschlüsselt. Die Klassifizierung der Sozialleistungen nach Typ wird in zwei Ebenen unterteilt: eine aggregierte Ebene für eine funktionsübergreifende Untersuchung (z. B. Bar- und Sachleistungen, vgl. Abschnitt 7.2) und eine detaillierte Ebene, auf der die Kategorien definiert werden, die normalerweise nur für eine Funktion relevant sind (d. h. Altersruhegeld, Arbeitslosengeld). Teil 2 des Handbuchs enthält eine detaillierte Beschreibung der zahlreichen Leistungskategorien.
- 40 Das ESSOSS enthält umfassende Klassifikationen der Systeme und auch der Transaktionen von Systemen, die die vielfältigen Organisationsmöglichkeiten des Sozialschutzes innerhalb der Europäischen Union berücksichtigen.

4. DEFINITION UND ZUSAMMENFASSUNG DER SOZIALSCHUTZSYSTEME

4.1 Die statistische Einheit

- 41 Das Kernsystem stellt Daten über die gewährten Leistungen und deren Finanzierung als Ausgaben und Einnahmen der für die Gewährung des Sozialschutzes zuständigen Einheiten dar.

Diese Methode ist mit einer Reihe von Vorteilen verbunden. Zunächst lassen sich die statistischen Informationen in einem einzigen Rechnungsrahmen strukturieren, der sowohl die Gewährung des Sozialschutzes als auch dessen Finanzierung umfasst. Zweitens lassen sich die Daten anhand der wichtigsten Merkmale der sie gewährenden Einheiten leicht zusammenstellen, wodurch es einfacher wird, die Struktur der Sozialschutzsysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten zu vergleichen und zu analysieren. Drittens ermöglicht diese Methode eine kohärente Auswertung der Verwaltungsakte der Mitgliedstaaten, die zuverlässige und kostengünstige Quellen für statistische Daten sind.⁶

- 42 Die im ESSOSS verwendete statistische Einheit heißt *Sozialschutzsystem*. Sie wird folgendermaßen definiert:

Ein Sozialschutzsystem ist ein bestimmtes Regelwerk, das von einer oder mehreren institutionellen Einheiten getragen wird und auf die Bereitstellung von Sozialschutzleistungen und deren Finanzierung ausgerichtet ist.

Diese Definition bedarf einer näheren Erläuterung:

- (i) Sozialschutzsysteme sollten jederzeit die Voraussetzung erfüllen, dass es möglich sein muss, ein gesondertes Einnahmen- und Ausgabenkonto zu errichten.
- (ii) Sozialschutzsysteme werden möglichst so ausgewählt, dass sie Schutz vor einem einzigen Risiko oder Bedürfnis gewähren und eine einzelne, spezifische Gruppe von Leistungsempfängern absichern.
- 43 Sozialschutzsysteme sind ausschließlich mit der Umverteilung und nicht mit der Produktion befasst. Sie werden von institutionellen Einheiten getragen und sind selbst keine institutionellen Einheiten.

Hauptzweck einiger institutioneller Einheiten ist die Trägerschaft von Sozialschutzsystemen, beispielsweise Sozialversicherungskassen, Pensionskassen, Wohlfahrtseinrichtungen oder Versicherungen auf Gegenseitigkeit. Andere betreiben Sozialschutzsysteme lediglich als Nebentätigkeit, zum Beispiel Arbeitgeber, Versicherungsgesellschaften oder Gewerkschaften.

Waren und Dienstleistungen, die den Empfängern als Sachleistung erbracht werden, gelten als Produkt der institutionellen Einheit(en), welche Träger des betreffenden Systems ist (sind), oder ansonsten als Erwerbung von anderen institutionellen Einheiten.

Institutionelle Einheiten können Träger von mehr als einem Sozialschutzsystem sein, wenn sie sehr unterschiedliche Typen von Sozialleistungen verwalten und bereitstellen. Andererseits ist es

⁶ Für ein umfassendes Verständnis des Sozialschutzes sind jedoch Informationen erforderlich, die nicht ausschließlich von den Verwaltungsakten der den Sozialschutz erbringenden Einheiten geliefert werden können. Wenn beispielsweise keine Verwaltungsdaten über die von Arbeitgebern in Form von Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erbrachten Leistungen vorliegen, können auch Lohnkostenerhebungen Informationen liefern.

auch möglich, dass ein einziges Sozialschutzsystem von mehreren institutionellen Einheiten getragen wird, wobei jede zum Beispiel für ein bestimmtes geographisches Gebiet, für eine Gruppe von Unternehmen oder für eine bestimmte Kategorie von Arbeitnehmern zuständig ist.

- 44 Das in dieser Definition genannte *Regelwerk* kann de jure, kraft Gesetzes, Verordnung oder Vertrages, oder de facto, als Ergebnis der Verwaltungspraxis, erstellt werden. De-facto-Systeme sind beispielsweise Systeme, die von Arbeitgebern errichtet wurden, um ihren Arbeitnehmern besondere, nicht gesetzlich vorgeschriebene Leistungen zu gewähren, die häufig die Leistungen bestehender Basissysteme ergänzen.
- 45 Unter dem Begriff „ein getrenntes Einnahmen- und Ausgabenkonto“ ist die Verfügbarkeit eines umfassenden und nach Posten gegliederten Satzes an verbuchten Mitteln und Verwendungen während des Rechnungszeitraumes zu verstehen. Ein solches Einnahmen- und Ausgabenkonto kann direkt von administrativen Quellen hergeleitet oder anderweitig anhand von Schätzungen erstellt werden.

Es sei darauf verwiesen, dass die Mittel einiger Systeme auch unterstellte Einnahmen enthalten. Dies trifft insbesondere auf staatliche Sozialhilfesysteme (die implizit über unterstellte Beiträge des Staates finanziert werden) und auf rechtlich unselbständige, von den Arbeitgebern verwaltete Systeme zu (die unterstellte Arbeitgeberbeiträge in Anspruch nehmen).

- 46 Die vereinbarte Übersicht über Risiken oder Bedürfnisse - die Sozialschutzfunktionen - geht aus Abschnitt 11 oben hervor.

Der Wunsch, Systeme so zu definieren, dass sie einer einzigen spezifischen Gruppe von Leistungsempfängern Schutz gegen ein einziges Risiko oder Bedürfnis bieten, könnte dazu führen, dass eine Vielzahl von Einheiten entsteht. Der Tendenz zur Zersplitterung sind jedoch dadurch Grenzen gesetzt, dass Informationen sowohl zu den Einnahmen als auch den Ausgaben für jedes einzelne System zusammengetragen werden müssen. Daher gewähren in der Praxis viele Systeme Leistungen, die unter mehreren Funktionen erfasst werden.

- 47 In mehreren Mitgliedstaaten wird eine spezielle Stelle eingerichtet, die sich mit der Finanzierung des staatlichen Sozialschutzes und der Verteilung der Mittel auf die institutionellen Einheiten befasst, welche für die Leistungserbringung zuständig sind. In solchen Fällen muss eine grundlegende Entscheidung getroffen werden, ob

- (i) die Finanzierung und die Bereitstellung von Leistungen in einem einzigen Sozialschutzsystem kombiniert werden, oder
- (ii) ob verschiedene Sozialschutzsysteme voneinander unterschieden werden und darunter eines bestimmt wird, das die übrigen über den Weg der Übertragungen zwischen Systemen finanziert.

Es empfiehlt sich, die zweite Lösung vorzuziehen, da diese mehr Möglichkeiten zur Analyse der Sozialschutzstruktur bietet.

4.2 Zusammenfassung von Sozialschutzsystemen

4.2.1 Keine einzelne Klassifikation

48 Das ESSOSS enthält keine einzelne Klassifikation von Systemen, sondern definiert stattdessen eine Reihe von Merkmalen, die frei untereinander kombiniert werden können, um je nach den Anforderungen der Analyse verschiedene Systemgruppierungen zu ermöglichen.

So sind zum Beispiel von Sozialversicherungskassen betriebene Systeme gewöhnlich sowohl staatlich verwaltete (Code 11) als auch beitragspflichtige Systeme (Code 31). Die Kategorien werden definiert auf der Grundlage (i) der Art der Einheit, die die wesentlichen Entscheidungen trifft, (ii) des Vorhandenseins oder Fehlens einer rechtlichen Verpflichtung, (iii) der Art der Feststellung der Anspruchsberechtigung und (iv) des Umfangs des Systems sowie (v) der Höhe des gewährten Schutzes. Für jedes dieser Kriterien werden die Systeme derjenigen Gruppe zugeordnet, welche mit dem Hauptmerkmal dieser Systeme übereinstimmt. Dies setzt voraus, dass jedes System pro Kriterium einer einzigen Kategorie zugeteilt wird.

Tabelle B: Überblick über die Kategorien der Sozialschutzsysteme

Kriterium	Systemkategorien
1. Entscheidungsfindung	11 Staatlich verwaltete Systeme
	111 Systeme des Zentralstaats und von Sozialversicherungskassen
	112 Systeme von Bundesländern und lokalen Gebietskörperschaften
	12 Nicht staatlich verwaltete Systeme
	121 Systeme für Arbeitnehmer
	1211 Vertraglich
	1212 Nicht vertraglich
	122 Sonstige nicht staatlich verwaltete Systeme
2. Rechtliche Grundlage	21 Pflichtsysteme
	22 Freiwillige Systeme
	221 Gesetzlich verfügbare Systeme
	222 Sonstige freiwillige Systeme
3. Feststellung der Anspruchsberechtigung	31 Beitragssysteme
	32 Beitragsfreie Systeme
4. Umfang	41 Universelle Systeme
	42 Allgemeine Systeme
	43 Sondersysteme
	431 Systeme für Beamte
	432 Systeme für Selbständige
	433 Sonstige Beschäftigungssysteme
434 Sonstige Systeme	
5. Höhe des Schutzes	51 Basissysteme
	52 Zusatzsysteme

4.2.2 Entscheidungsfindung

- 49 Entscheidungsfindung bezieht sich auf die Einheit, die die wichtigsten Entscheidungen über die Höhe der Leistungen, die Zahlungsmodalitäten und die Art der Finanzierung des Systems trifft. Die Systeme können staatlich verwaltet sein oder auch nicht.
- 50 Staatlich verwaltete Systeme (Code 11) bestehen aus Sozialschutzsystemen, die vom Staat verwaltet werden.

Der Staat wird in Abschnitt 92 definiert. *Verwaltet* bedeutet, dass der Staat alle wichtigen Entscheidungen über die Höhe der Leistungen, die Zahlungsmodalitäten und die Art der Finanzierung des Systems trifft. Es genügt nicht, ein System nur deshalb als staatlich verwaltet einzustufen, weil der Staat ein formelles (aber nicht ausgeübtes) Recht zur Bestimmung der Politik eines bestimmten Systems hat oder weil die Betreiber des Systems verpflichtet sind, für bestimmte Entscheidungen die vorbehaltlose Zustimmung der öffentlichen Behörden einzuholen.

Der staatlich verwaltete Sozialschutz wird normalerweise durch Gesetz oder Verordnung eingesetzt. Er schließt alle Systeme ein, die für Beamte auf dieselbe Weise Schutz bieten wie die staatlich verwalteten Systeme für die allgemeine Bevölkerung, schließt jedoch Systeme aus, die der Staat in seiner Rolle als Arbeitgeber einrichten kann und zu denen das Pendant eines staatlich verwalteten Systems im privaten Sektor fehlt. Diese Systeme werden als nicht staatlich verwaltete Systeme für Arbeitnehmer eingestuft.

- 51 Der staatlich verwaltete Sozialschutz kann nach den einzelnen staatlichen Ebenen weiter untergliedert werden in:
- (i) Systeme des Zentralstaats und von Sozialversicherungskassen (Code 111),
 - (ii) Systeme der Bundesländer oder der lokalen Gebietskörperschaften (Code 112).
- 52 Nicht staatlich verwaltete Systeme (Code 12) sind alle Sozialschutzsysteme, die nicht vom Staat in seiner Rolle als öffentliche Behörde verwaltet werden.
- 53 Das ESSOSS unterteilt die nicht staatlich verwalteten Systeme in nicht staatlich verwaltete Systeme für Arbeitnehmer und in andere nicht staatlich verwaltete Systeme.

Nicht staatlich verwaltete Systeme für Arbeitnehmer (Code 121) sind Sozialschutzsysteme, die von Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmer, ihrer ehemaligen Arbeitnehmer und deren Angehörigen organisiert (aber nicht unbedingt betrieben) werden. Hierbei unterscheidet man zwei Gruppen:

- (i) Vertragliche, nicht staatlich verwaltete Systeme für Arbeitnehmer (Code 1211) gewähren Sozialschutz infolge eines Tarifvertrages, der zwischen den Sozialpartnern (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) ausgehandelt wurde. Die Modalitäten dieser Systeme werden im Rahmen eines Tarifvertrages festgelegt und können nicht einseitig von den Arbeitgebern geändert werden;
- (ii) Nicht vertragliche, nicht staatlich verwaltete Systeme für Arbeitnehmer (Code 1212) gewähren den Arbeitnehmern Sozialschutz nach dem alleinigen Ermessen des Arbeitgebers.

Andere nicht staatlich verwaltete Systeme (Code 122) sind alle nicht staatlich verwaltete Systeme mit Ausnahme der von den Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmer, früheren Arbeitnehmer

und deren Angehörigen eingerichteten Systeme. Sie können z. B. für das breite Publikum oder für bestimmte Gruppen, wie z. B. Selbständige, eingerichtet sein.

4.2.3 Rechtliche Grundlage

54 Rechtliche Grundlage bezieht sich auf die vom Gesetzgeber festgelegten Regeln zur Mitgliedschaft der geschützten Personen. Die Mitgliedschaft in einem Sozialschutzsystem kann verbindlich vorgeschrieben (Pflichtsystem) oder nicht verbindlich vorgeschrieben (freiwilliges System) sein.

Im Rahmen des ESSOSS werden die Konzepte *verbindlich* und *freiwillig* vom Standpunkt der geschützten Personen aus ausgelegt.

55 Pflichtsysteme (Code 21) sind Sozialschutzsysteme, deren Mitgliedschaft vom Staat verbindlich vorgeschrieben wird.

56 Freiwillige Systeme (Code 22) sind alle Sozialschutzsysteme, deren Mitgliedschaft vom Staat nicht verbindlich vorgeschrieben wird.

Zwei Untergruppen der freiwilligen Systeme werden getrennt betrachtet.

(i) Gesetzlich verfügbaren Systeme (Code 221), die Systeme umfassen, welche kraft Gesetzes oder Verordnung geschaffen wurden und bestimmten Bevölkerungsgruppen zur freiwilligen Mitgliedschaft offen stehen, z. B. Selbständige mit niedrigem Einkommen oder Personen, die sich auch nach Beendigung ihrer Pflichtzugehörigkeit für eine Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft entscheiden,

(ii) Die andere Untergruppe umfasst die anderen freiwilligen Systeme (Code 222)

4.2.4 Feststellung der Anspruchsberechtigung

57 Feststellung der Anspruchsberechtigung bezieht sich auf die Grundlage für die Leistungsansprüche der geschützten Person: beitragspflichtige oder beitragsfreie Systeme.

58 Beitragspflichtige Systeme (Code 31) sind Sozialschutzsysteme, die verlangen, dass von den geschützten Personen oder von anderen Parteien in deren Namen Beiträge gezahlt werden, um individuelle Leistungsansprüche zu begründen.

59 Beitragsfreie Systeme (Code 32) sind Sozialschutzsysteme, bei denen die Anspruchsberechtigung nicht von der Zahlung von Beiträgen durch die geschützten Personen oder durch andere Parteien in deren Namen abhängt.

4.2.5 Umfang des Systems

- 60 Umfang des Systems bezieht sich auf den geschützten Teil der Bevölkerung (Gesamtbevölkerung, Gesamtheit bzw. überwiegender Teil der erwerbstätigen Bevölkerung oder bestimmte, begrenzte Teile der Bevölkerung).
- 61 Universelle Systeme (Code 41) sind Systeme, die sich auf die Gesamtbevölkerung beziehen, was voraussetzt, dass alle Gebietsansässigen oder Staatsangehörigen unabhängig von ihrem sozio-professionellen Status beim Auftreten eines speziellen Risikos oder Bedürfnisses Anspruch auf Sozialleistungen haben.
- 62 Allgemeine Systeme (Code 42) sind Systeme, die sich auf die gesamte oder den überwiegenden Teil der erwerbstätigen Bevölkerung beziehen.
- 63 Sondersysteme (Code 43) sind Systeme, die einen bestimmten, begrenzten Teil der Bevölkerung schützen.
- 64 Das ESSOSS sieht vier eigene Untergruppen von Sondersystemen vor.

Systeme für Beamte (Code 431) sind Systeme, die Beamten und gleichgestellten Personen, sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Bediensteten öffentlicher Kapitalgesellschaften vorbehalten sind, sofern sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Systeme für Selbständige (Code 432) sind Systeme zum Schutz von Selbständigen und ihren unterhaltsbedürftigen Angehörigen.

Sonstige Beschäftigungssysteme (Code 433) sind Systeme, die für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern auf der Grundlage ihres Berufes oder ihrer Tätigkeit geschaffen wurden, mit Ausnahme von Sondersystemen für Beamte und Selbständige.

Sonstige Systeme (Code 434) fasst alle übrigen Sondersysteme zusammen.

4.2.6 Höhe des Schutzes

- 65 Höhe des Schutzes bezieht sich darauf, ob die Sozialschutzsysteme einen Grundschutz oder einen zusätzlichen Schutz bieten.

Die der Klassifizierung zugrunde gelegten Kriterien sind vielfältig und enthalten auch einige der Unterscheidungsmerkmale, die an früherer Stelle in diesem Kapitel beschrieben sind. Damit unterscheiden sich die Auslegungen von Land zu Land geringfügig. In den folgenden Abschnitten wird weniger der Versuch unternommen, Standarddefinitionen für den internationalen Vergleich zu erarbeiten, als vielmehr eine Erklärung der gebräuchlichen Konzepte zu finden.

66 Basissysteme (Code 51) sind Sozialschutzsysteme, die einen Grundschutz gewährleisten.

Grundschutz bedeutet den unteren Grad an Schutz (anhand der Anzahl der Beitragsjahre/Berufsjahre oder Aufenthaltsjahre), ohne dass damit das Maß an Mitteln zu verstehen ist, das lediglich ein Mindestmaß an sozial akzeptablem Lebensstandard zulässt. Altersrentenbasissysteme zum Beispiel gewährleisten bezeichnenderweise entweder eine Pauschalrente und/oder einen begrenzten Teil des ehemaligen Einkommens, das durch die Bereitstellung anderer Mittel ergänzt werden kann, jedoch nicht muss. Hinsichtlich der medizinischen Versorgung können die Basissysteme entweder die unterste Stufe der Gesundheitsversorgung übernehmen oder nur einen bestimmten Teil der anfallenden Kosten erstatten.

67 Zusatzsysteme (Code 52) sind Sozialschutzsysteme, die

- die vom Basissystem gewährten Barleistungen aufstocken oder
- die Deckung des Basissystems erweitern oder
- das Basissystem ersetzen, falls die Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen des Basissystems nicht erfüllt werden.

5. EINNAHMEN DER SOZIALSCHUTZSYSTEME

5.1 Einführung

- 68 Im ESSOSS-Kernsystem werden die Einnahmen der Sozialschutzsysteme nach Typ und Herkunft klassifiziert. Der *Typ* bezeichnet die Art oder den Grund für eine Zahlung; die *Herkunft* gibt den institutionellen Sektor an, der die Zahlung leistet.
- 69 Wenn die Leistungen verschiedener Funktionen durch einen einzigen Einnahmentyp finanziert werden, lässt sich nur schwer sagen, welcher Teil der Einnahmen zur Zahlung welcher Leistung und damit welcher Funktion dient. Dies ist der Hauptgrund dafür, dass Sozialschutzsysteme nicht immer der Anforderung genügen können, vor einem einzigen Risiko oder Bedürfnis zu schützen (vgl. Abschnitt 46 oben).

5.2 Einnahmenarten

Tabelle C: Klassifikation der Einnahmen von Sozialschutzsystemen nach Typ

1	Sozialbeiträge
11	Sozialbeiträge der Arbeitgeber
111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber
112	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber
12	Sozialbeiträge der geschützten Personen
121	Arbeitnehmer
122	Selbständige
123	Rentner und andere
2	Staatliche Zuweisungen
21	Zweckgebundene Steuern
22	Allgemeine Steuermittel
3	Übertragungen von anderen Systemen
31	Aus anderen Systemen umgeleitete Sozialbeiträge
32	Sonstige Übertragungen von anderen Systemen
4	Sonstige Einnahmen
41	Besitzeinkommen
42	Sonstige

- 70 Sozialbeiträge (Code 1) sind die von den Arbeitgebern erbrachten Aufwendungen im Namen ihrer Arbeitnehmer oder Aufwendungen von geschützten Personen zur Begründung der Anspruchsberechtigung auf Sozialleistungen.
- 71 Sozialbeiträge der Arbeitgeber (Code 11) sind die vom Arbeitgeber erbrachten Aufwendungen zur Begründung der Anspruchsberechtigung der Arbeitnehmer, ehemaligen Arbeitnehmer und deren Angehörigen auf Sozialleistungen.

- 72 Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (Code 111) sind Zahlungen der Arbeitgeber an Versicherer zur Sicherstellung der Anspruchsberechtigung ihrer Arbeitnehmer, ehemaligen Arbeitnehmer und der Angehörigen auf Sozialleistungen.
Der Begriff *Versicherer* umfasst:
- (i) Sozialversicherungskassen,
 - (ii) Organisationen ohne Erwerbszweck, die beitragspflichtige Systeme betreiben (z. B. rechtlich selbständige Rentenfonds),
 - (iii) gewerbliche Versicherungsgesellschaften,
 - (iv) Arbeitgeber, die rechtlich unselbständige Systeme betreiben und zu diesem Zweck spezielle Rückstellungen in ihren Bilanzen aufweisen.
- 73 Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (Code 112) sind die von Arbeitgebern erbrachten Aufwendungen durch Gewährung von Sozialleistungen oder die Zusage künftiger Sozialleistungen für ihre Arbeitnehmer, ehemaligen Arbeitnehmer und deren Angehörige (i) ohne Beteiligung von rechtlich selbständigen Versicherern und (ii) ohne den Ausweis von speziellen Rückstellungen in ihrer Bilanz zu diesem Zweck.
- 74 Die Bewertung von unterstellten Sozialbeiträgen der Arbeitgeber kann zu Problemen führen, wenn die damit verbundenen Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt werden (z. B. Altersruhegeld). Im Prinzip muss der derzeitige Nettowert derartiger zugesagter künftiger Leistungen bestimmt werden.
- 75 Von geschützten Personen entrichtete Sozialbeiträge (Code 12) sind Zahlungen von Einzelpersonen und privaten Haushalten an Sozialschutzsysteme zur Erlangung oder Sicherung ihres Anspruchs auf Sozialleistungen.
- 76 Von geschützten Personen entrichtete Sozialbeiträge werden nach Kategorie untergliedert in:
- (i) Sozialbeiträge von Arbeitnehmern (Code 121)
 - (ii) Sozialbeiträge von Selbständigen (Code 122)
 - (iii) Sozialbeiträge von Rentnern und anderen Personen (Code 123).
- 77 Staatliche Beiträge (Code 2) setzen sich zusammen aus:
- (i) Aufwendungen des Staates für die Verwaltung von staatlich verwalteten beitragsfreien Systemen, und
 - (ii) finanzieller Unterstützung des Staates für andere gebietsansässige Sozialschutzsysteme.
- 78 Die Kategorie der Staatlichen Beiträge wird unterteilt in *zweckgebundene Steuern* und in *allgemeine Steuermittel*.
- 79 Zweckgebundene Steuern (Code 21) sind Einnahmen aus Steuern und Abgaben, die kraft Gesetzes nur zur Finanzierung des Sozialschutzes verwendet werden können.

- 80 Allgemeine Steuermittel (Code 22) sind staatliche Beiträge aus anderen Quellen als zweckgebundene Steuermittel.
- 81 Übertragungen von anderen Systemen (Code 3) sind Zahlungen anderer Sozialschutzsysteme ohne Gegenleistung. Diese werden in zwei Kategorien unterteilt.

82 Umgeleitete Sozialbeiträge sind Zahlungen eines Sozialschutzsystems an ein anderes System zur Erlangung oder Sicherung des Anspruchs der von ihm geschützten Personen auf Sozialschutz durch das Empfängersystem. Selbst wenn solche Zahlungen nur mit einer einzigen Transaktion von einem System an ein anderes verbunden sind, verbucht das ESSOSS die beiden folgenden gleichwertigen Ströme

(i) unter den Aufwendungen des zahlenden Systems die Summe der Übertragungen an andere Systeme für die geschützten Personen (*an andere Systems umgeleitete Sozialbeiträge*; vgl. Ziffer 104)

(ii) unter den Einnahmen des Empfängersystems die Sozialbeiträge der zahlenden Systeme für die geschützten Personen (*aus anderen Systemen umgeleitete Sozialbeiträge* – Code 31).

- 83 Sonstige Übertragungen von anderen Systemen (Code 32)

Ein Beispiel für sonstige Übertragungen von anderen Systemen sind Beiträge eines Systems zur Verringerung der Verluste eines anderen Systems.

- 84 Sonstige Einnahmen (Code 4) sind verschiedene laufende Einnahmen von Sozialschutzsystemen. Sie werden in Einnahmen von Besitzeinkommen und sonstige Einnahmen unterteilt.

- 85 Besitzeinkommen (Code 41) ist das vom Besitzer eines finanziellen Aktivums oder von nicht-produktionsbezogenem Sachvermögen empfangene Einkommen für die Bereitstellung von Mitteln oder die Veräußerung von nicht-produktionsbezogenem Sachvermögen an eine andere institutionelle Einheit.

In der Praxis bezieht es sich hauptsächlich auf die tatsächlichen Zinsen und Dividenden. Einnahmen aus Besitzeinkommen umfassen auch das Einkommen von Unternehmern wie z. B. Erträge aus vermieteten Wohnungen, die dem System von der institutionellen Einheit, die es betreibt, angerechnet werden. Es sei darauf verwiesen, dass Sozialschutzsysteme, die per Definition keine Produktionstätigkeit ausüben, nicht selbst unternehmerisches Einkommen erwirtschaften können.

- 86 Die Kategorie Sonstige (Code 42) fasst unterschiedliche Einnahmen zusammen, die nicht anderweitig zugeordnet werden können, wie z. B. Einnahmen aus Sammlungen (meist Geschenke von privaten Haushalten), Nettoeinnahmen von privaten Lotterien, Ansprüche gegenüber Versicherungsunternehmen und umfangreiche Geschenke wie z. B. Vermächtnisse aus dem privaten Sektor.

Direkte Zahlungen von Leistungsempfängern zur Deckung der Kosten von sozialen Sachleistungen über den Weg der Kostenbeteiligung gehören nicht zu dieser Kategorie. Zahlungen dieser Art sind Einnahmen der institutionellen Einheiten, die diese Waren und Dienstleistungen veräußern, keine Einnahmen von Sozialschutzsystemen.

5.3. Klassifikation der institutionellen Sektoren, von denen die Einnahmen stammen

Tabelle D : Klassifikation der institutionellen Sektoren, von denen die Einnahmen der Sozialschutzsysteme stammen

- 1 Alle gebietsansässigen institutionellen Einheiten
 - 11 Kapitalgesellschaften (nichtfinanzielle und finanzielle)
 - 12 Staat
 - 121 Zentralstaat
 - 122 Bundesländer und lokale Gebietskörperschaften
 - 123 Sozialversicherungskassen
 - 13 Private Haushalte
 - 14 Organ. ohne Erwerbscharakter im Dienste priv. Haush.
- 2 Übrige Welt

87 Die Definitionen der institutionellen Sektoren, von denen die Einnahmen der Sozialschutzsysteme stammen, stimmen mit denen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen überein.

88 Die institutionelle Einheit wird definiert als ein zentraler elementarer wirtschaftlicher Entscheidungsträger, der sich durch ein einheitliches Verhaltensmuster und durch Entscheidungsfreiheit bei der Ausübung seiner Hauptfunktion auszeichnet. Eine gebietsansässige Stelle gilt als institutionelle Einheit, wenn sie bei der Ausübung ihrer Hauptfunktion Entscheidungsfreiheit genießt und entweder über einen vollständigen Kontensatz verfügt oder dergestalt ausgerichtet ist, dass es wirtschaftlich und rechtlich möglich und sinnvoll wäre, bei Bedarf einen vollständigen Kontensatz zu erstellen.

Um bei der Ausübung ihrer Hauptfunktion Entscheidungsfreiheit zu genießen, muss eine Einheit

- aus eigenem Recht Anspruch auf den Besitz von Waren oder Aktiva haben und deshalb das Eigentum an Waren oder Aktiva im Rahmen von Transaktionen mit anderen institutionellen Einheiten tauschen können;
- wirtschaftliche Entscheidungen treffen und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben können, für die sie verpflichtet sind, die direkte Verantwortung zu übernehmen und rechtlich zur Rechenschaft gezogen zu werden;
- Verbindlichkeiten in eigenem Namen sowie weitere Verpflichtungen oder Zusagen eingehen und Verträge abschließen können.

Ein *vollständiger Kontensatz* bezieht sich auf Buchungen aller wirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen, die während des Rechnungszeitraums durchgeführt wurden, sowie auf eine Bilanz der Aktiva und Passiva.

Die privaten Haushalte sind gehalten, in Bezug auf ihre Hauptfunktion stets Entscheidungsfreiheit zu genießen, und müssen daher als institutionelle Einheiten angesehen werden, auch wenn sie keinen vollständigen Kontensatz führen.

- 89 Institutionelle Sektoren sind Aggregate von institutionellen Einheiten auf der Grundlage eines ähnlichen wirtschaftlichen Verhaltens.
- 90 Die Kategorie Alle gebietsansässigen institutionellen Einheiten (Code 1) fasst alle institutionellen Einheiten zusammen, die im Lande ansässig sind. Die der Gebietsansässigkeit zugrunde liegenden Prinzipien sind in Kapitel 9 näher erläutert.
- 91 Der Sektor Kapitalgesellschaften (Code 11) setzt sich aus institutionellen Einheiten zusammen, deren Verteilungs- und Finanztransaktionen sich von denen ihrer Eigentümer unterscheiden, deren Haupttätigkeit in der Produktion von Waren und Dienstleistungen besteht und die Marktproduzenten sind.

Zu diesem Sektor gehören Genossenschaften, Personengesellschaften mit beschränkter Haftung und Quasi-Kapitalgesellschaften (d. h. Marktproduzenten ohne einen selbständigen Rechtsstatus, die sich wirtschaftlich und finanziell anders verhalten als ihre Eigentümer, vorausgesetzt, dass ihr tatsächliches Verhältnis zu ihren Eigentümern dem Verhältnis einer Kapitalgesellschaft zu ihren Anteilseignern entspricht).

Kapitalgesellschaften können Sozialschutzsysteme in ihrer Eigenschaft als Versicherungsgesellschaften oder durch Verwaltung von rechtlich unselbständigen Systemen zugunsten ihrer Arbeitnehmer betreiben. Sie sichern die Leistungen zugunsten ihrer Arbeitnehmer durch Zahlung von tatsächlichen oder unterstellten Arbeitgebersozialbeiträgen.

- 92 Der Sektor Staat (Code 12) besteht aus
- (i) allen gebietsansässigen unterschiedlichen Arten von Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die durch politische Prozesse entstanden sind und gesetzgebende, rechtsprechende oder ausübende Gewalt über andere institutionelle Einheiten auf einem bestimmten Gebiet ausüben, soweit ihr wichtigstes Output aus kollektiven Dienstleistungen oder aus einzelnen Waren und Dienstleistungen besteht, die gratis oder zu Preisen bereitgestellt werden, die weniger als 50 % der Produktionskosten ausmachen;
 - (ii) gebietsansässigen Organisationen ohne Erwerbszweck, die einen Großteil ihres Outputs für andere institutionelle Einheiten gratis oder zu Preisen zur Verfügung stellen, die weniger als 50 % ihrer Produktionskosten ausmachen und die von den unter (i) genannten Einheitstypen verwaltet und finanziert werden;
 - (iii) allen gebietsansässigen Sozialversicherungskassen, d. h. institutionelle Einheiten, deren Haupttätigkeit darin besteht, Sozialleistungen zu erbringen und die jedes der nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - bestimmte Bevölkerungsgruppen sind kraft Gesetzes oder Verordnung zur Mitgliedschaft im System bzw. zur Beitragszahlung verpflichtet;
 - der Staat ist für die Verwaltung der Institution hinsichtlich der Abrechnung bzw. Genehmigung der Beiträge und Leistungen verantwortlich, unabhängig von seiner Rolle als Aufsichtsinstanz oder als Arbeitgeber.
- 93 Der Teilsektor Zentralstaat (Code 121) umfasst alle staatlichen institutionellen Einheiten vom Typ (i) oben, deren Gewalt sich auf ein gesamtes Staatsgebiet erstreckt, sowie alle Einheiten vom Typ (ii), die sie verwalten und finanzieren.

Der Teilsektor Bundesländer und lokale Gebietskörperschaften (Code 122) umfasst alle staatlichen institutionellen Einheiten vom obenerwähnten Typ (i), deren Gewalt auf einen Teil des Staatsgebietes begrenzt ist, sowie alle Einheiten vom Typ (ii), die sie verwalten und finanzieren. Bundesländer (Regionalregierungen) sind in Ländern mit bundesstaatlichen Verfassungen zu finden, wie z. B. Belgien, Deutschland und Österreich.

Der Teilsektor Sozialversicherung (Code 123) vereinigt alle staatlichen Einheiten vom Typ (iii), unabhängig vom geographischen Gebiet, auf das sich ihre Tätigkeit erstreckt.⁷

Im Rahmen seiner Sozialpolitik betreibt der Staat gewöhnlich verschiedene beitragspflichtige und beitragsfreie Systeme. Er kann darüber hinaus auch laufende und Vermögensübertragungen an andere institutionelle Einheiten gewähren, insbesondere an Organisationen ohne Erwerbszweck, um die von diesen verwalteten Sozialschutzsysteme zu finanzieren und zu unterstützen. Der Staat sichert Leistungen für Beamte und für die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch Zahlung der tatsächlichen Arbeitgebersozialbeiträge.

Normalerweise stellt er seinen Bediensteten auf direktem Wege auch bestimmte Sozialleistungen bereit.

Schließlich kann der Staat Sozialschutz auf anderen Wegen (z. B. durch Gewährung von Steuervergünstigungen und Subventionen an die Marktproduzenten) bereitstellen, die jedoch im ESSOSS-Kernsystem nicht erfasst werden.

- 94 Der Sektor Private Haushalte (Code 13) umfasst Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen als Verbraucher und möglicherweise auch als Unternehmer, die marktbestimmte Waren sowie Dienstleistungen außer Finanzdienstleistungen und Finanzdienstleistungen denjenigen von getrennten Organisationen entsprechen, die als Quasi-Kapitalgesellschaften⁸ produzieren, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Tätigkeiten im letztgenannten Fall nicht behandelt werden. Er umfasst außerdem Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen als Produzenten von Waren und Dienstleistungen außer Finanzdienstleistungen ausschließlich für den eigenen Endverbrauch.

Private Haushalte als Verbraucher werden definiert als alle gebietsansässigen kleinen, nicht notwendigerweise verwandten Personengruppen, die Wohnraum teilen, ihr Einkommen und Vermögen ganz oder teilweise zusammenlegen und bestimmte Arten von Waren und Dienstleistungen gemeinsam verbrauchen, insbesondere Wohnung und Nahrungsmittel.

Hausangestellte, die mit ihrem Arbeitgeber Wohnraum teilen, gehören nicht zum institutionellen Haushalt des Arbeitgebers. Personen, die auf Dauer oder für sehr lange Zeit in Einrichtungen leben und in wirtschaftlichen Fragen nur geringe oder keine Handlungs- oder Entscheidungsfreiheit genießen, werden als Personen angesehen, die zusammen einem einzigen institutionellen Haushalt, d. h. einem einzigen Haushalt, angehören. Beispiele sind in Klöstern lebende Mitglieder religiöser Orden, Langzeitpatienten in psychiatrischen Krankenhäusern, Strafgefangene, die lange Haftstrafen verbüßen, und alte Menschen, die dauerhaft in Altenheimen leben.

In den auf Mikrodaten beruhenden Modulen kann der Sektor Private Haushalte nach Kriterien unterteilt werden, z. B. Zusammensetzung des Haushalts, Höhe und wichtigste Einkommensquelle und Lage der Wohnung des Haushalts.

⁷ Das ESSOSS definiert kein Konzept mit der Bezeichnung „Sozialschutzsystem“. Sozialversicherungskassen sind institutionelle Einheiten, die Systeme mit erheblich voneinander abweichenden Merkmalen betreiben können.

⁸ Die Transaktionen von Quasi-Kapitalgesellschaften werden im Sektor Kapitalgesellschaften erfasst.

Private Haushalte erscheinen im System als Empfänger von Sozialleistungen und Beitragsleistende zu Sozialschutzsystemen, indem sie Arbeitgeberbeiträge (als Marktproduzenten oder Arbeitgeber von bezahlten Hausangestellten) und Sozialbeiträge entrichten, die von den geschützten Personen gezahlt werden.

- 95 Der Sektor Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienst von privaten Haushalten (Code 14) umfasst alle gebietsansässigen Organisationen ohne Erwerbszweck, die den Großteil ihres Outputs den privaten Haushalten gratis oder zu Preisen zur Verfügung stellen, die weniger als 50 % ihrer Produktionskosten decken, ausgenommen Organisationen, die von staatlichen Behörden verwaltet und größtenteils finanziert werden. Ihre wichtigsten Mittel beziehen sie abgesehen von denjenigen, die aus gelegentlichen Veräußerungen stammen, aus freiwilligen Bar- oder Sachbeiträgen von privaten Haushalten in ihrer Eigenschaft als Verbraucher, aus Zahlungen des Staates und aus Besitzeinkommen (vgl. die Definition des *Staates* in Abschnitt 92 (ii)).

Viele Sozialschutzsysteme werden von *Organisationen ohne Erwerbszweck* im Dienste von privaten Haushalten betrieben. In ihrer Funktion als Arbeitgeber können sie tatsächliche Arbeitgebersozialbeiträge entrichten oder den Bediensteten dieser Organisationen auf direktem Wege Sozialleistungen gewähren.

- 96 Die Kategorie Übrige Welt (Code 2) umfasst alle gebietsfremden institutionellen Einheiten.

Das ESSOSS deckt die Transaktionen der *Übrigen Welt* nur insoweit ab, als diese sich auf gebietsansässige Sozialschutzsysteme beziehen. Beispiele hierfür sind Sozialbeiträge, die von gebietsfremden privaten Haushalten an gebietsansässige Sozialschutzsysteme gezahlt werden. Die *Gebietsansässigkeit* wird in Kapitel 9 definiert.

6. AUSGABEN DER SOZIALSCHUTZSYSTEME

6.1 Einführung

- 97 Die Ausgaben der Sozialschutzsysteme werden nach Typ aufgeschlüsselt, der wiederum die Art oder den Grund für die Ausgaben angibt.
- 98 Das ESSOSS unterscheidet vier Hauptausgabenkategorien. Die erste Kategorie umfasst Ausgaben für Sozialleistungen, d. h. Mittel, die in Form von Bargeld oder Waren und Dienstleistungen an die Empfänger übertragen werden. Die Beschreibung dieser Ausgabenart ist eines der Hauptziele des ESSOSS; Teil 2 des Handbuchs ist ausschließlich der Beschreibung der einzelnen Sozialleistungstypen gewidmet. Die zweite Ausgabenkategorie bezieht sich auf Verwaltungskosten, die vom System getragen werden. Die Kategorien drei und vier behandeln Übertragungen an andere Systeme und verschiedene Ausgaben.

6.2 Ausgabenarten

Tabelle E: Klassifikation der Ausgaben von Sozialschutzsystemen nach Typ

1	Sozialleistungen
2	Verwaltungskosten
3	Übertragungen an andere Systeme
31	An andere Systemen umgeleitete Sozialbeiträge
32	Sonstige Übertragungen an andere Systeme
4	Sonstige Ausgaben
41	Besitzeinkommen
42	Sonstige

- 99 Sozialleistungen (Code 1) sind Geld- oder Sachübertragungen, die von Sozialschutzsystemen an private Haushalte und Einzelpersonen erbracht werden, um die Lasten zu decken, die ihnen durch eine bestimmte Reihe von Risiken oder Bedürfnissen entstehen.

Abschnitt 16 oben enthält das vereinbarte Verzeichnis der Risiken und Bedürfnisse - Funktionen -.

- 100 Im Kernsystem beziehen sich Sozialleistungen ausschließlich auf Zahlungen in bar, Erstattungen und direkt bereitgestellte Waren und Dienstleistungen. Dabei handelt es sich in allen Fällen um direkte Leistungen in dem Sinne, dass sie Vorteile bieten, die zu einer gleichwertigen Erhöhung des (berichtigten) verfügbaren Einkommens der Leistungsempfänger führen.
- 101 Gebietsansässige Sozialschutzsysteme können sowohl gebietsansässigen als auch gebietsfremden geschützten Personen Sozialleistungen gewähren. Umgekehrt können gebietsansässige private Haushalte und Einzelpersonen Sozialleistungen von gebietsfremden Systemen erhalten. Diese letztgenannten Leistungen werden nicht in den Konten verbucht, da sie keine gebietsansässigen Sozialschutzsysteme betreffen (vgl. Kapitel 9).

- 102 Verwaltungskosten (Code 2) sind die Kosten, die dem System für Bewirtschaftung und Verwaltung berechnet werden.
- 103 Übertragungen an andere Systeme (Code 3) sind Zahlungen an andere Sozialschutzsysteme ohne Gegenleistung. Diese werden in zwei Kategorien unterteilt.
- 104 Umgeleitete Sozialbeiträge sind Zahlungen eines Sozialschutzsystems an ein anderes System zur Erlangung oder Sicherung des Anspruchs der von ihm geschützten Personen auf Sozialschutz durch das Empfängersystem. Für nähere Erläuterungen wird auf Abschnitt 82 verwiesen.
- 105 Sonstige Übertragungen an andere Systeme
- Sonstige geleistete Übertragungen an andere Systeme sind z. B. Übertragungen von Mitteln von einem System zur Verringerung des Defizits eines anderen Systems.
- 106 Sonstige Ausgaben (Code 4) sind verschiedene Ausgaben von Sozialschutzsystemen. Diese werden unterteilt in die Zahlung von Besitzeinkommen und sonstige Ausgaben.
- 107 Besitzeinkommen (Code 41) ist das vom Besitzer eines finanziellen Aktivums oder von nicht-produktionsbezogenem Sachvermögen geleistete Einkommen für die Bereitstellung von Mitteln oder für die Veräußerung von nicht-produktionsbezogenem Sachvermögen an das System über die institutionelle Einheit, die es unterstützt.
- 108 Die Kategorie Sonstige (Code 42) umfasst alle anderweitig nicht einzuordnenden Zahlungen, wie die Zahlung von Einkommen- oder Vermögensteuern. Kapitalrückzahlungen für Darlehen sind nicht in dieser Kategorie enthalten; es handelt sich dabei um Finanztransaktionen, die nicht in den Geltungsbereich des Kernsystems fallen.

7. SOZIALLEISTUNGEN, HAUPTKLASSIFIKATIONEN

109 Im Kernsystem werden Sozialleistungen nach Funktion und Typ klassifiziert. Die Funktion einer Sozialleistung bezieht sich auf den Hauptzweck, für den Sozialschutz gewährt wird, unabhängig von institutionellen oder Rechtsvorschriften (vgl. Abschnitte 16 und 17). Der Leistungstyp bezieht sich auf die Form, die der Sozialschutz annimmt.

7.1. Klassifikation nach Funktionen

110 Das ESSOSS unterscheidet acht Funktionen des Sozialschutzes (vgl. Tabelle F).

Tabelle F – Definitionen der Funktionen des Sozialschutzes

Funktion	Kurzbeschreibung
1. Krankheit/Gesundheitsversorgung	Einkommenssicherung und Unterstützung in Form von Barleistungen im Zusammenhang mit körperlicher oder psychischer Krankheit mit Ausnahme von Erwerbsunfähigkeit oder Behinderung. Gesundheitsversorgung zur Bewahrung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit von geschützten Personen, unabhängig von der Ursache der Krankheit.
2. Invalidität/Gebrechen	Einkommenssicherung und Unterstützung in Form von Bar- oder Sachleistungen (ausgenommen Gesundheitsversorgung) im Zusammenhang mit der Unfähigkeit körperlich oder geistig Behinderter, an wirtschaftlichen oder sozialen Aktivitäten teilzunehmen.
3. Alter	Einkommenssicherung und Unterstützung in Form von Bar- oder Sachleistungen (ausgenommen Gesundheitsversorgung).
4. Hinterbliebene	Einkommenssicherung und Unterstützung in Form von Bar- oder Sachleistungen im Zusammenhang mit dem Tod eines Familienangehörigen.
5. Familie/Kinder	Unterstützung in Form von Bar- oder Sachleistungen (ausgenommen Gesundheitsversorgung) im Zusammenhang mit den Kosten der Schwangerschaft, Geburt und Adoption, der Kindererziehung und der Versorgung anderer Familienangehöriger.
6. Arbeitslosigkeit	Einkommenssicherung und Unterstützung in Form von Bar- oder Sachleistungen im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit.
7. Wohnen	Wohnkostenbeihilfe

8. Soziale Ausgrenzung, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden kann.	Leistungen in Form von Bar- oder Sachleistungen (ausgenommen Gesundheitsversorgung) speziell zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung, soweit diese nicht unter einer der anderen Funktionen erfasst sind.
--	---

7.2. Klassifikation nach Typ

111 Die Klassifikation der Sozialleistungen nach Typ findet auf zwei Ebenen statt: erstens in Form einer kurzen allgemeinen Klassifikation, die im Prinzip auf alle Funktionen angewendet werden kann, und zweitens in Form einer detaillierteren Klassifikation, deren Einzelpositionen nur auf eine Funktion oder eine begrenzte Zahl von Funktionen zutreffen. Im vorliegenden Kapitel wird die allgemeine Klassifikation vorgestellt; die Definitionen der Kategorien der detaillierten Ebene sind in Teil 2 dieses Handbuchs enthalten.

Tabelle G: Allgemeine Klassifikation der Sozialleistungen nach Typ

1	Sozialleistungen
11	Barleistungen
111	Regelmäßig
112	Einmaliger Kapitalbetrag
12	Sachleistungen

Die allgemeine Definition der Sozialleistungen findet sich in Abschnitt 99 oben.

112 Eine Barleistung (Code 11) ist eine Leistung,

- (i) die in Form von Bargeld erbracht wird und
- (ii) die keinen Nachweis der tatsächlichen Ausgaben seitens der Empfänger voraussetzt.

Leistungen, die den Nachweis der tatsächlichen Ausgaben durch die Empfänger voraussetzen, sind Erstattungen, die im System den Sachleistungen zugeordnet werden (Code 12).

113 Regelmäßige Barleistungen (Code 111) sind Barleistungen, die in regelmäßigen Abständen gezahlt werden, z. B. wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich.

114 Einmalige Kapitalleistungen (Code 112) sind Barleistungen, die einmalig oder in Form eines einmaligen Kapitalbetrages gezahlt werden.

115 Sachleistungen (Code 12) sind Leistungen in Form von Waren und Dienstleistungen.

7.3. Bedürftigkeitsprüfung

116 Sozialleistungen werden in Leistungen mit oder ohne Bedürftigkeitsprüfung unterteilt.

117 Sozialleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung sind Sozialleistungen, die explizit oder implizit vom Einkommen und/oder Vermögen des Leistungsempfängers abhängig sind, falls dieses unter einer festgesetzten Höhe liegt.

8. Verbuchung

8.1 Einführung

118 Im vorliegenden Kapitel wird eine Reihe von allgemeinen Buchungsvereinbarungen erörtert. Das Kapitel befasst sich mit den Prinzipien der Vollständigkeit und der Konsistenz, der Bewertung, dem Verbuchungszeitpunkt und dem Rechnungszeitraum, der Saldierung und Konsolidierung sowie der Ermittlung der Hauptbeteiligten an Transaktionen.

8.2 Die Prinzipien der Vollständigkeit und der Konsistenz

119 Alle Transaktionen im Rahmen des ESSOSS müssen in den Konten erfasst werden. Das Prinzip der Vollständigkeit ist von vorrangiger Bedeutung für die internationale Vergleichbarkeit von Sozialschutzdaten.

120 Besondere Aufmerksamkeit sollte Systemen gewidmet werden, die hinsichtlich des aggregierten Wertes beträchtliche Leistungen erbringen, für die jedoch nur in geringem Umfang administrative Daten vorliegen (z. B. betriebliche Vorruehstandskassen ohne spezielle Deckungsmittel und Lohnfortzahlung durch Arbeitgeber bei Krankheit).

Liefern die verfügbaren Quellen keine aussagefähigen Daten, so sind entsprechende Schätzungen erforderlich. Dies könnte durch Vergleiche mit ähnlichen Systemen erfolgen, für die ausreichende Angaben vorliegen.

121 Die *Konsistenz* der Konten muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Wird z. B. ein bestimmter Leistungstyp in die Konten aufgenommen, so müssen die entsprechenden finanziellen Transaktionen unter den Einnahmen der Sozialschutzsysteme verbucht werden. Ein weiteres Beispiel betrifft Aufwendungen für Übertragungen an andere Systeme, die an irgendeinem Punkt im System den gleichen Wert haben müssen wie Einnahmen aus Übertragungen von anderen Systemen.

Schließlich sollte die Summe der verbuchten Transaktionen aller Sozialschutzsysteme im Einzelnen genau dem jeweiligen nationalen Gesamtwert entsprechen.

8.3 Bewertung

122 Das ESSOSS bewertet Transaktionen *zum derzeitigen Marktwert*, d. h. der Wert, zu dem die Ströme und Bestände gegen Bargeld getauscht werden oder werden könnten. In bestimmten Fällen werden Waren und Dienstleistungen zu ihren *Produktionskosten* bewertet, wenn sich der derzeitige Marktwert nicht ermitteln lässt.

Normalerweise sind die meisten Sozialschutztransaktionen Bargeldströme, deren Bewertung keine Schwierigkeiten bereitet. Schwieriger ist dagegen die Bewertung von Sozialen Sachleistungen, die direkt an private Haushalte erbracht werden.

123 Wenn ein System von produzierenden Einheiten Waren und Dienstleistungen erwirbt, um sie seinen Leistungsempfängern bereitzustellen, wird die Sozialleistung anhand des von beiden Parteien vereinbarten tatsächlichen Preises bewertet. Zwischen dem Zeitpunkt der Erwerbung durch das System und dem Zeitpunkt der Lieferung an die Empfänger sollte keine oder nur relativ kurze Zeit vergangen sein.

Ist dies nicht der Fall, entsprechen die ursprünglich bezahlten Preise eventuell nicht mehr dem tatsächlichen Wert der erbrachten Sachleistungen. Unter diesen Umständen sollten die Leistungen im Prinzip zu dem Preis bewertet werden, den diese oder ähnliche Waren und Dienstleistungen auf dem Markt zum Zeitpunkt der Lieferung an die Empfänger kosten würden.

124 Wenn die institutionelle Einheit, die das System betreibt, die Waren und Dienstleistungen selbst produziert, so gibt es zwei Möglichkeiten. Wenn die institutionelle Einheit ein Marktproduzent⁹ ist, so werden die Sachleistungen zum derzeitigen Marktpreis von Waren oder Dienstleistungen derselben Art bewertet.

Wenn die bereitstellende Einheit kein Marktproduzent¹⁰ ist, so werden die Sachleistungen als Summe der bei ihrer Erzeugung und Lieferung an die Leistungsempfänger entstandenen Kosten bewertet, d. h. als Summe aus

- (i) Vorleistungen¹¹
- (ii) Arbeitnehmerentgelten¹²
- (iii) Abschreibungen¹³
- (iv) Produktions- und Einfuhrsteuern abzüglich Subventionen¹⁴.

Weitere Kostenarten, z. B. Zinsaufwendungen, werden nicht berücksichtigt. Der Bestandteil Arbeitnehmerentgelte bezieht sich ausschließlich auf das Personal, das an der Bereitstellung von Sozialleistungen mitwirkt. So sind z. B. die Gehälter von Ärzten und Krankenschwestern in Krankenhäusern der Bundesländer eingeschlossen, die Gehälter der Bediensteten des Ministry of Health jedoch nicht, da diese keine individuellen, sondern kollektive Dienstleistungen erzeugen.

125 Alle persönlichen Beteiligungen der Leistungsempfänger an der Deckung der Gesamtkosten von Waren und Dienstleistungen werden nicht dem Wert der sozialen Sachleistungen zugerechnet. Der Anteil des Leistungsempfängers ist eine Ausgabe der privaten Haushalte für den Verbrauch, keine Sozialausgabe. Es handelt sich um eine Einnahme des Produzenten der betreffenden Waren und Dienstleistungen und nicht um eine Einnahme des Systems.

126 Zusammenfassend kann festgestellt werden:

- Sozialleistungen, die von Marktproduzenten erzeugt werden, werden zu dem Preis bewertet, den die gleichen Waren und Dienstleistungen auf dem Markt kosten, abzüglich des von den Leistungsempfängern an das System gezahlten Anteils;
- Sozialleistungen, die von Nichtmarktproduzenten erzeugt werden, werden zu den Produktions- und Lieferkosten bewertet, abzüglich des von den Leistungsempfängern an das System gezahlten Anteils.

127 Wenn Altenheime, Träger von Sozialwohnungen und ähnliche Einrichtungen ausschließlich vom Staat finanziert werden, könnte es sich als bequemer erweisen, ihre Dienstleistungen entsprechend

⁹ Ein „Marktproduzent“ ist eine Einheit, die Waren und Dienstleistungen erzeugt und deren Produktionskosten zu 50 % oder mehr durch Einnahmen aus dem Verkauf gedeckt werden. Private Organisationen ohne Erwerbszweck und staatliche Einheiten können Marktproduzenten sein. Alle privaten Produzenten außer Organisationen ohne Erwerbszweck werden vereinbarungsgemäß als Marktproduzenten eingestuft.

¹⁰ D. h. eine private Organisation ohne Erwerbszweck oder eine staatliche Einheit, deren Produktionskosten zu 50 % oder weniger durch Einnahmen aus dem Verkauf gedeckt werden.

¹¹ Vorleistungen sind der Wert von Waren und Dienstleistungen, die als Input in den Produktionsprozess einfließen, ohne Güter des Anlagevermögens, deren Verbrauch unter Abschreibungen verbucht wird.

¹² Arbeitnehmerentgelte sind die Gesamtentgelte in Geld- oder Sachmitteln, die der Arbeitgeber seinen /ihren Arbeitnehmern als Entgelt für geleistete Arbeit zu zahlen hat. Arbeitnehmerentgelte können unterteilt werden in Löhne und Gehälter und Arbeitgebersozialbeiträge.

¹³ Abschreibungen sind die Höhe des Verbrauchs der Güter des Anlagevermögens während des betreffenden Rechnungszeitraums aufgrund voraussehbarer wirtschaftlicher Wertminderung oder aufgrund normaler Abnutzungserscheinungen, einschließlich einer Schadensrückstellung für den Verlust von Gütern des Anlagevermögens. Ihr Wert kann erheblich von den Werten abweichen, die durch normale Abschreibungsmethoden errechnet wurden oder für Steuerzwecke zulässig sind, insbesondere im Falle einer Inflation.

¹⁴ Produktionssteuern und Einfuhrabgaben sind Zwangsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen, die der Staat oder die Institutionen der Europäischen Union ohne Gegenleistung auf die Produktion und die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die Beschäftigung von Arbeitskräften oder das Eigentum oder den Einsatz von Grundstücken, Gebäuden oder anderen, im Produktionsprozess eingesetzten Aktiva erheben. Subventionen sind definiert als laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat oder die Institutionen der Europäischen Union an Produzenten leisten, um deren Produktionsumfang, ihre Preise oder die Entlohnung der Produktionsfaktoren zu beeinflussen.

den tatsächlichen staatlichen Übertragungen zu bewerten, anstatt anhand der oben angeführten Prinzipien. In diesem Fall müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- (i) Es sollte nur der Teil der staatlichen Übertragung berücksichtigt werden, der für die tatsächlichen Sozialleistungen relevant ist, ausgenommen Beiträge zur Deckung von Verwaltungskosten oder anderen Ausgaben;
- (ii) die Zeitspanne, in deren Verlauf die Leistungen erbracht werden, muss berücksichtigt werden. Wenn der Staat zum Beispiel Beiträge in Form von einmaligen Kapitalbeträgen größeren Ausmaßes (Kapitalübertragung) leistet, sollte der Betrag den einzelnen Rechnungszeiträumen, in denen Leistungen erbracht werden, zugewiesen werden.¹⁵

128 Sozialleistungen in Form von zinsfreien oder zinsgünstigen Darlehen werden anhand des Zinsbetrages bewertet, den das System im Vergleich zum derzeitigen Marktwert erlässt.

129 Das Kernsystem erfasst Sozialleistungen ohne Abzug von Steuern und anderen, von den Empfängern geleisteten Zwangsabgaben auf die Leistungen.

130 Im Hinblick auf die Bewertung von Verwaltungskosten (vgl. Abschnitte 102 bis 104) muss zwischen den einzelnen Typen von Einheiten unterschieden werden, die die Systeme verwalten. Wird das System von einem gewerblichen Versicherer betrieben, z. B. einem Lebensversicherungsunternehmen, so werden die Verwaltungskosten anhand der tatsächlichen Gebühren bewertet, die der gewerbliche Versicherer erhebt (zuzüglich sonstiger Verwaltungskosten des Systems, z. B. Anwesenheitsvergütungen für den Aufsichtsrat). Wird das System von staatlichen Einheiten oder Organisationen ohne Erwerbszweck verwaltet, so werden die Verwaltungskosten anhand der durch die Verwaltung des Systems entstandenen Gesamtkosten bewertet (d. h. Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelt, Abschreibungen und Produktions- und Einfuhrsteuern ohne Subventionen. (Vgl. Abschnitt 124.)

Der Einfachheit halber wird der Wert der Verwaltungskosten nicht unterstellt, wenn diese Kosten untrennbarer Bestandteil der Vorleistungen der institutionellen Einheit sind, die das System betreibt. Dies trifft auf alle Arbeitgebersysteme ohne spezielle Deckungsmittel und möglicherweise auf bestimmte staatlich verwaltete beitragsfreie Systeme und auf Arbeitgebersysteme mit speziellen Deckungsmitteln zu.

131 In *ausländischer Währung* durchgeführte Transaktionen werden in ihren Wert in inländischer Währung zu dem zum Zeitpunkt der Verbuchung geltenden Kurs umgerechnet. Hierbei sollte der Mittelwert von An- und Verkaufskurs zugrunde gelegt werden, Bearbeitungsgebühren sind auszuschließen.

8.4 Verbuchungszeitpunkt und Rechnungszeitraum

132 Im Prinzip werden alle Transaktionen *zum Zeitpunkt des Entstehens* der Zahlungsverpflichtung verbucht, d. h. zu dem Zeitpunkt, an dem die Ereignisse stattfinden, die zu den entsprechenden Forderungen und Verpflichtungen führen.

¹⁵ Zum Beispiel erhält ein Träger von Sozialwohnungen vom Staat jährlich 210 Einheiten, davon stellen 10 Einheiten einen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten dar. Dieser Träger hat außerdem einige Jahre zuvor eine einmalige Vermögensübertragung von 1000 Einheiten zur Senkung der erhobenen Mieten über einen Zeitraum von 10 Jahren erhalten. In diesem Fall können die vom Sozialwohnungsträger bewilligten Sachleistungen in einem einzigen Jahr auf zirka $(210 - 10) + 1000/10 = 200 + 100 = 300$ Einheiten veranschlagt werden.

So sind z. B. die Arbeitgeberbeiträge zum Zeitpunkt der Erbringung der Arbeitsleistung zu verbuchen, die die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge begründet. Soziale Barleistungen werden zu dem Zeitpunkt verbucht, an dem die Empfänger den Anspruch auf Bewilligung der betreffenden Leistung erhalten. Erstattungen werden zu dem Zeitpunkt verbucht, an dem der private Haushalt die diesbezügliche Erwerbung tätigt. Andere Sachleistungstypen sollten normalerweise zu dem Zeitpunkt verbucht werden, an dem die Waren übertragen oder die Dienstleistungen erbracht werden.

133 Theoretisch kann sich der *Rechnungszeitraum* auf jeden Zeitraum beziehen. Die Länder bevorzugen für ihre eigenen Zwecke vielleicht Zeitabschnitte, die mit Geschäftsjahren oder mit Zeiträumen zusammenfallen, in denen die Bemessungsgrundlagen für Sozialleistungen und Beiträge unverändert bleiben. Zum Zwecke der internationalen Vergleichbarkeit ist jedoch das Kalenderjahr offenbar am besten als Rechnungszeitraum geeignet. Die im ESSOSS verbuchten Transaktionen müssen sich daher auf das Kalenderjahr beziehen.¹⁶

8.5 Saldierung und Konsolidierung

134 Die *Saldierung* erfolgt, wenn die Werte bestimmter, sowohl zu den Einnahmen als auch zu den Ausgaben zählenden Transaktionen gegeneinander aufgerechnet werden, so dass lediglich ein Nettosaldo entweder unter den Einnahmen oder den Ausgaben erscheint. Ansonsten spricht man von einer Bruttoverbuchung.

135 Das ESSOSS empfiehlt die Bruttoverbuchung; so sind zum Beispiel erhaltene und gezahlte Zinsen eines Systems nicht gegeneinander aufzurechnen.

Transaktionen, die zur Berichtigung einer früheren, irrtümlicherweise durchgeführten oder unberechtigten Transaktionen dienen, verbucht das ESSOSS jedoch nicht getrennt. In diesem Fall wird der Wert der berichtigenden Transaktion gegen den Wert der vorausgegangenen Transaktion aufgerechnet, als ob keine der beiden stattgefunden hätte. Beispiele für berichtigende Transaktionen sind Rückzahlungen zuviel gezahlter Sozialbeiträge und die Erstattung von fälschlicherweise gewährten Leistungen.

Wenn der Staat die Rückzahlung von Überschussreserven in staatlich verwaltete Sozialschutzsysteme fordert, wird dies unter den (negativen) staatlichen Beiträgen zu diesen Systemen verbucht.

136 *Konsolidierung* bezieht sich auf die gegenseitige Aufhebung von Transaktionen zwischen Systemen derselben Gruppe, z. B. zwischen gebietsansässigen staatlich verwalteten Systemen oder zwischen allen innerhalb eines Landes betriebenen Systemen. Das ESSOSS rät von der Verwendung der Konsolidierung in den Konten ab.

¹⁶ Sollten die erforderlichen Anpassungen undurchführbar sein, sollten die Daten für ein Geschäftsjahr für das Kalenderjahr herangezogen werden, auf das der größere Teil des Geschäftsjahres entfällt.

8.6 Ermittlung der wichtigsten beteiligten Partei

- 137 Wenn eine Einheit eine Transaktion im Namen einer anderen Einheit durchführt, so wird die Transaktion nur in den Konten der Einheit verbucht, in deren Namen die Transaktion durchgeführt wurde. In den Konten der Einheit, die als Mittler dient, können Bearbeitungsgebühren verbucht werden.
- 138 In einigen Fällen ist es nicht unbedingt offensichtlich, in wessen Namen eine Transaktion durchgeführt wurde. Wenn z. B. der Zentralstaat Zahlungen an einen Staat einer untergeordneten Ebene leistet, um die Erbringung von Sozialleistungen auf lokaler Ebene zu ermöglichen, so stellt sich die Frage, wer das Sozialschutzsystem betreibt, der Zentralstaat oder die lokale Gebietskörperschaft. Die Antwort ist sowohl zur Vermeidung von Doppelzählungen im System als auch zur korrekten Klassifizierung aller Transaktionen relevant.

In solchen Fällen gilt im Allgemeinen die Regel, dass die Einheit, die direkt mit den privaten Haushalten befasst ist, als diejenige zu gelten hat, die das System verwaltet. Dies bedeutet im Falle des oben genannten Beispiels, dass die lokale Gebietskörperschaft das System betreibt, das (zum Teil) aus Beiträgen des Zentralstaats finanziert wird.

Die einzige Ausnahme dieser Regel kommt dann zum Tragen, wenn die Einheit, die direkt mit den privaten Haushalten befasst ist, keinerlei Gewalt über die Bedingungen der Leistungen besitzt (z. B. Höhe der Leistung oder Anspruchsberechtigung). In diesem Fall wird diese Einheit so behandelt, als würde sie im Namen einer anderen Einheit tätig werden. In dem oben genannten Beispiel würde die Zahlung des Zentralstaates dann als Sozialleistung verbucht, für die Einheit der lokalen Gebietskörperschaft würden keine Transaktionen verbucht.

- 139 Wenn die lokale Gebietskörperschaft Sozialbeiträge erhält, die sie an den Zentralstaat weiterleitet, gilt im allgemeinen wieder die Regel, dass die Einheit, die direkt mit den Beitragsleistenden befasst ist, als diejenige erachtet wird, die die Sozialbeiträge im eigenen Namen erhält, es sei denn, sie besitzt keinerlei Gewalt über die Bedingungen, unter denen diese Beiträge zu leisten sind.

9. DIE ÜBRIGE WELT

9.1 Transaktionen mit der Übrigen Welt

140 Die Vollendung des Binnenmarktes der Europäischen Union bedeutet, dass in vielen Bereichen, unter anderem im Sozialschutz, Transaktionen mit der Übrigen Welt an Bedeutung gewinnen.

Die Übrige Welt stellt eine Gruppierung von Einheiten ohne typische Funktionen und Mittel dar; sie setzt sich insofern aus gebietsfremden Einheiten zusammen, als diese an Transaktionen mit gebietsansässigen institutionellen Einheiten beteiligt sind oder andere wirtschaftliche Beziehungen mit gebietsansässigen Einheiten unterhalten.

141 Das ESSOSS verbucht Transaktionen mit der Übrigen Welt nur insoweit, als diese zwischen gebietsansässigen Sozialschutzsystemen und gebietsfremden Einheiten stattfinden.

Bei den Einnahmen eines Sozialschutzsystems können Transaktionen mit der Übrigen Welt die Kategorien Sozialbeiträge und Sonstige Einnahmen betreffen. Beispiele für die erstgenannte Kategorie sind Sozialbeiträge, die von gebietsfremden privaten Haushalten oder von Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienste von privaten Haushalten entrichtet werden. Für die Einnahmen von Sozialschutzsystemen von der Übrigen Welt ist jedoch keine Aufschlüsselung nach den Herkunftssektoren erforderlich. Bei den Ausgaben können sich Transaktionen mit der Übrigen Welt auf die Kategorien „Sozialleistungen“ und „Sonstige Ausgaben“ beziehen.

9.2 Definition der Gebietsansässigkeit

142 Das Konzept der Gebietsansässigkeit im ESSOSS ist identisch mit dem der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des Internationalen Währungsfonds (IWF) und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die wichtigsten Definitionen werden hier zusammengefasst.

143 Eine institutionelle Einheit wird als gebietsansässige Einheit eines Landes bezeichnet, wenn ein Standort - eine Wohnung, eine Produktionsstätte oder andere Räumlichkeiten - auf dem Staatsgebiet dieses Landes vorhanden ist, in dem oder von dem aus die institutionelle Einheit während eines Jahres oder länger Tätigkeiten oder Transaktionen in bedeutendem Umfang ausübt und weiterhin auszuüben beabsichtigt. Das Staatsgebiet ist der geographische Raum, der von einer einzelstaatlichen Regierung verwaltet wird und in dem Personen, Güter und Kapital frei verkehren. Es umfasst den Luftraum, Hoheitsgewässer usw., die der Hoheit des Landes unterstehen, und darüber hinaus klar abgegrenzte territoriale Bereiche in anderen Ländern, die vom Staat mit förmlicher politischer Zustimmung des Gastlandes genutzt werden. Beispiele sind Botschaften, Konsulate, militärische Stützpunkte und Forschungsstationen. Vergleichbare Gebiete innerhalb der eigenen Staatsgrenzen, die von ausländischen Regierungen und internationalen Organisationen genutzt werden, deren Mitglieder Staaten sind, sind ausgeschlossen.

Sozialschutzsysteme

144 Sozialschutzsysteme sind im gleichen Land gebietsansässig wie die institutionellen Einheiten, die sie verwalten.

Diese Regel bedeutet, dass die Mitgliedstaaten Sozialschutzsysteme melden sollten, die von lokalen Büros ausländischer Versicherungsunternehmen verwaltet werden. Umgekehrt sollten die Mitgliedstaaten jedoch keine Sozialversicherungssysteme melden, die von ausländischen

Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften der Versicherungsunternehmen dieses Mitgliedstaates verwaltet werden.

Sozialschutzsysteme, die über die Entwicklungshilfe finanziert werden, gelten als gebietsansässig in den Entwicklungsländern, in denen sie betrieben werden.

Kapitalgesellschaften

145 Kapitalgesellschaften sind in dem Land gebietsansässig, auf dessen Gebiet sie in erheblichem Umfang der Produktion von Waren und Dienstleistungen nachgehen oder Eigentümer von dort befindlichen Grundstücken oder Gebäuden sind.

Unterhält eine Kapitalgesellschaft eine Zweigniederlassung, ein Büro oder eine Produktionsstätte in einem anderen Land, um dort während eines langen Zeitraums in erheblichem Umfang zu produzieren, jedoch ohne zu diesem Zweck eine Tochtergesellschaft zu gründen, so wird die Zweigniederlassung, das Büro oder die Produktionsstätte als gebietsansässige institutionelle Einheit des Landes angesehen, in dem sie gelegen ist.

Staat

146 Die aufgrund von politischen Prozessen eingesetzten rechtlichen Einheiten mit gesetzgebender, rechtsprechender oder ausübender Gewalt über andere institutionelle Einheiten sind in dem Land ihrer Zuständigkeit gebietsansässig. Sozialversicherungskassen und staatliche Organisationen ohne Erwerbzweck sind in dem Land gebietsansässig, auf dessen Gebiet sie gelegen sind.

Internationale Organisationen, deren Mitglieder Staaten sind, z. B. die Europäische Union oder der Nordatlantikpakt, gelten nicht als in einem bestimmten Land gebietsansässig, auch nicht in den Ländern, in denen sie sich niedergelassen haben oder ihren Geschäften nachgehen.

Private Haushalte und Einzelpersonen

147 Private Haushalte sind in dem Land gebietsansässig, in dem der gemeinsame Hauptwohnsitz liegt. Alle einzelnen Mitglieder eines Haushaltes haben den gleichen Wohnsitz. Leben die Mitglieder eines Haushalts länger als ein Jahr in verschiedenen Ländern, so werden aus diesem institutionellen Haushalt zwei oder mehr Haushalte, die in verschiedenen Ländern gebietsansässig sind. Der Wohnsitz von privaten Haushalten und Einzelpersonen wird daher weder von der Staatsangehörigkeit noch vom rechtlichen Status bestimmt, sondern vom üblichen Wohnsitz.

Einige Sonderregeln:

- Grenzgänger sind in dem Land ansässig, in dem der Hauptwohnsitz ihres Haushalts liegt;
- Reisende, Besucher und Saisonarbeiter bleiben in ihrem Heimatland gebietsansässig, sofern sie innerhalb eines Jahres in dieses Land zurückkehren;
- Studenten bleiben unabhängig von ihrer Studiendauer im Ausland in ihrem Herkunftsland gebietsansässig, sofern sie in ihrem Gastland keine Familie gründen;
- Beschäftigte internationaler Organisationen sind in dem Land gebietsansässig, in dem sie voraussichtlich während der Dauer eines Jahres oder länger wohnen;
- andererseits haben militärisches Personal, Diplomaten und andere Beamte, die vom Staat ins Ausland versetzt werden, die gleiche Gebietsansässigkeit wie der sie beschäftigende Staat, unabhängig von der Dauer ihres Auslandsaufenthalts in dieser Eigenschaft;
- vor Ort eingestellte Bedienstete überseeischer militärischer Stützpunkte, Botschaften, Konsulate usw. sind in dem Land gebietsansässig, in dem sie leben.

Organ. ohne Erwerbscharakter im Dienste priv. Haush.

148 Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienst privater Haushalte sind in dem Land gebietsansässig, nach dessen Gesetzen und Bestimmungen sie gegründet wurden und in dem ihre Existenz als rechtliche oder soziale Einheit offiziell anerkannt und eingetragen ist. Wenn eine Organisation ohne Erwerbszweck auf internationaler Ebene karitativ tätig ist und während eines Jahres oder länger im Ausland eine Zweigstelle unterhält, so sollte diese Zweigstelle als im entsprechenden Land gebietsansässig angesehen werden.

TEIL 2

KLASSIFIKATION DER LEISTUNGEN IM KERNSYSTEM

1. EINFÜHRUNG

- 1 In Teil 2 des ESSOSS-Handbuchs¹⁷ werden die einzelnen Leistungstypen definiert, die nach Sozialschutzfunktion aufgeschlüsselt sind.
- 2 Die im einzelnen in diesem Teil vorgestellten Leistungstypen sorgen für ein besseres Verständnis der Sozialschutzsysteme in den Mitgliedstaaten und ermöglichen es den Benutzern der Statistiken, die Leistungen entsprechend ihren Analyseanforderungen zu klassifizieren. Die Daten können nach der Sozialschutzfunktion, aber auch nach anderen Kriterien untersucht werden, zum Beispiel durch Zusammenfassung aller während des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand gewährten Leistungen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Leistungstypen so definiert wurden, dass sie sich problemlos auch nach anderen Kriterien neu zusammenstellen lassen, obwohl die Leistungen in diesem Handbuch nach der Funktion (d. h. dem Zweck nach) gruppiert werden.

Dadurch erhält das System einen hohen Grad an Flexibilität. Der Benutzer der Statistiken sei jedoch davor gewarnt, länderübergreifende Vergleiche einzelner Leistungstypen vorzunehmen. Derartige Vergleiche können recht irreführend sein, da die Mitgliedstaaten unter Umständen dieselben Ziele mithilfe von unterschiedlichen Leistungstypen zu erreichen versuchen.

Aus diesem Grunde scheint es ratsam, länderübergreifende Vergleiche auf einer höher angesiedelten aggregierten Ebene anzustellen. Die allgemeine Klassifikation der Leistungen in Kapitel 7 von Teil 1, die zwischen Barleistungen und Sachleistungen, regelmäßigen Leistungen und einmalig erbrachten Leistungen (einmalige Kapitalbeträge) sowie zwischen Leistungen mit oder ohne Bedürftigkeitsprüfung unterscheidet, kann sehr wertvoll sein. Die in diesem Teil vorgestellten Tabellen greifen diese allgemeinen Klassifikationskategorien nicht erneut auf (mit Ausnahme der Unterscheidung zwischen Barleistungen und Sachleistungen). Die im Kernsystem des ESSOSS vorgestellte übergreifende Klassifikation aller Leistungstypen ist im ESSOSS-Fragebogen (Anhang 1) wiedergegeben.

- 3 Ein weiterer Aspekt der Flexibilität, der zusammen mit dem überarbeiteten ESSOSS eingeführt wird, geht darauf zurück, dass der Inhalt dieses Teils abgeändert werden kann, ohne dass die in Teil 1 beschriebenen allgemeinen Grundsätze des ESSOSS-Kernsystems berührt werden, wenn neue Leistungstypen oder neue Arten des Sozialschutzes in den einzelstaatlichen Systemen auftreten.
- 4 Sozialleistungen ergeben sich entweder aus einem bestimmten Zwecke (wofür?) oder aus einem bestimmten Grund (warum?). Der Inhalt jeder Funktion ist definiert, aber häufig überschneiden sich verschiedene Funktionen für bestimmte Leistungen: beispielsweise finden sich oft familien- oder kinderbezogene Komponenten, während Leistungen für bestimmte Zwecke, zum Beispiel bei Eintreten eines Risikos (durch Arbeitslosigkeit) oder eines Bedarf (durch Alter), gewährt werden. In diesen Fällen wird der spezifischeren Funktion im Allgemeinen der Vorzug gegeben, also der Funktion Arbeitslosigkeit und nicht der Funktion Familie/Kinder.
- 5 | Hinsichtlich der funktionellen Klassifikation der Leistungen gelten die folgenden allgemeinen Grundsätze:
 - alle Arten der medizinischen Versorgung sind unter den Sachleistungen der Funktion Krankheit/Gesundheitsversorgung erfasst, unabhängig davon, aus welchem Grunde die medizinische Versorgung gewährt wird;
 - zur Definition der Konzepte Alter in der Funktion Alter und Kinder in der Funktion Familie/Kinder wird kein Mindest- bzw. Höchstalter angegeben. Daher spiegeln die Daten in gewissem Maße die einzelstaatliche Praxis wider.

- 6 Ein wichtiges Konzept zur klaren Trennung zwischen der Funktion Alter und anderen Funktionen ist das Konzept des gesetzlichen/normalen Rentenalters. Altersbezogene Leistungen werden im Allgemeinen Leistungsempfängern über dem gesetzlichen/normalen Rentenalter gewährt. Leistungen aufgrund von Invalidität/Gebrechen sind somit auf die Eingliederung in die Erwerbstätigen beschränkt und Vorruhestandsgeldern werden nur Leistungsempfängern gezahlt, die das gesetzliche/normale Rentenalter noch nicht erreicht haben. Die Altergrenze wird in den meisten Fällen für jedes Systems einzeln festgelegt, in einigen wenigen Fällen wird ein Bezugssystem herangezogen.
- 7 In diesem Handbuch wird keine Funktion für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten definiert. Die statistischen Daten zu diesem Ausgabentyp sind nicht vergleichbar, da sie die jeweilige Definition von Berufsrisiken der einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Praxis widerspiegeln. Darüber hinaus können sich die bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten gewährten Leistungen von Barleistungen bei Krankheit bis hin zu Leistungen im Rahmen der Gesundheitsversorgung erstrecken, von Rehabilitationsmaßnahmen bis zu Invaliditätsrenten. Diese Leistungen fallen unter die Funktionen des Kernsystems, wo nicht zwischen den Ursachen für Krankheit oder Invalidität/Gebrechen unterschieden wird.

Sofern jedoch das Risiko von beruflich bedingten Unfällen und Krankheiten durch spezielle Verordnungen abgesichert ist, empfiehlt es sich, eines oder mehrere getrennte Systeme festzulegen, die die entsprechenden Leistungen bereitstellen. Damit ist gewährleistet, dass Informationen über den Wert der Leistungen sowie über ihre Finanzierung für diejenigen Länder verfügbar sind, in denen spezielle Verordnungen zum Schutz gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten bestehen.

2. SOZIALLEISTUNGEN DER FUNKTION KRANKHEIT/GESUNDHEITSVERSORGUNG

2.1 Einführung

- 8 Die Funktion Krankheit/Gesundheitsversorgung umfasst:
- Barleistungen als teilweiser oder vollständiger Ersatz für Einkommensausfälle während einer zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Verletzung;
 - medizinische Versorgung, die im Rahmen des Sozialschutzes zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit der geschützten Personen gewährt wird.
- 9 Der Umfang der unter dieser Funktion gewährten Barleistungen ist recht begrenzt. Barleistungen, die als Ersatz für Einkommenseinbußen während einer zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit aufgrund von Schwangerschaft oder aufgrund von Invalidität/Gebrechen bewilligt werden, werden unter der Funktion Familie/Kinder bzw. der Funktion Invalidität/Gebrechen erfasst.

Leistungen der Arbeitgeber in Form von Lohn- und Gehaltsfortzahlungen während der Dauer der Krankheit müssen berücksichtigt werden.

- 10 Alle Arten der medizinischen Versorgung sind unabhängig von dem Bedürfnis oder Risiko, gegen das sie bewilligt werden, unter dieser Funktion erfasst. So wird hier beispielsweise die spezielle medizinische Versorgung werdender Mütter und Erwerbsunfähiger unter dieser und nicht unter den Funktionen Familie/Kinder und Invalidität/Gebrechen erfasst.

Die medizinische Versorgung erstreckt sich insbesondere auf folgende Waren und Dienstleistungen zur Prävention, Therapie oder Rehabilitation:

- *Dienstleistungen:* ärztliche und nichtärztliche Dienstleistungen von Allgemeinärzten, Fachärzten und anderem Pflegepersonal; Laboruntersuchungen und andere Untersuchungen; Zahnpflege; Physiotherapie; Badekuren; Krankentransporte; präventive Maßnahmen wie Impfungen; Unterkunft im Falle eines Aufenthaltes im Krankenhaus oder in einer anderen medizinischen Einrichtung. Nach der vorliegenden Definition gehören zu den medizinischen Dienstleistungen sowohl die außerhalb als auch innerhalb von medizinischen Einrichtungen gewährten Dienstleistungen.
 - *Waren:* Arzneimittel; Prothesen (Seh- und Hörhilfen; orthopädische Hilfsmittel; Zahnersatz und andere Hilfsmittel), Verbände und medizinische Ausstattung.
- 11 Unter die Funktion Krankheit und allgemein in den Rahmen von ESSOSS fallen nur diejenigen präventiven Maßnahmen, bei denen geschützten Personen oder privaten Haushalten eine individuelle Leistung (zum Beispiel eine ärztliche Untersuchung) gewährt wird. Öffentliche Aufklärungskampagnen über gesundheitliche Risiken (beispielsweise Rauchen, Alkoholkonsum oder Drogenmissbrauch) werden nicht unter dem ESSOSS erfasst.
- 12 Die im Rahmen des Arbeitsumfeldes vom Arbeitgeber gewährte Gesundheitsversorgung für die Sicherheit am Arbeitsplatz bzw. als notwendige Maßnahme für den Produktionsprozess des Unternehmens fällt nicht unter das ESSOSS (vgl. hierzu auch Abschnitt 26, Teil 1 des Handbuchs).
- 13 Die Organisationsstruktur der Gesundheitsversorgungssysteme gestaltet sich in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Daten zur stationären und ambulanten Gesundheitsversorgung werden unterteilt in direkt bereitgestellte Leistungen Erstattungen. Die Konzepte Erstattung und direkte Versorgung werden in Abschnitt 115, Teil 1 des Handbuchs definiert. Nachstehend werden die

Voraussetzungen genauer beschrieben, unter denen die Leistungen der Gesundheitsversorgung als direkte Versorgung oder als Erstattungen erbracht werden.

Man unterscheidet drei Hauptformen bei den Leistungen der Gesundheitsversorgung:

- Im indirekten System werden geschützte Personen durch das Sozialschutzsystem, das die Kosten der medizinischen Versorgung seitens der Erbringer ganz oder teilweise übernimmt, medizinisch versorgt. Der Patient übernimmt die Kosten der Arztrechnung, die ihm anschließend vom Sozialschutzsystem ganz oder teilweise erstattet werden. Diese Leistungen erfolgen daher in Form von Erstattungen.
- Im direkten System besitzt die institutionelle Einheit, die das Sozialschutzsystem betreibt, die erforderlichen medizinischen Einrichtungen, die sie leitet und verwaltet. Sie beschäftigt die ärztlichen und nichtärztlichen Kräfte sowie das Verwaltungspersonal. In diesem System werden die Leistungen den geschützten Personen direkt gewährt.
- Bei einer Spielart dieser Leistungserbringung, die zwischen den beiden vorstehend genannten liegt und unter dem Begriff *direktes Abrechnungssystem* bekannt ist, schließt das Sozialschutzsystem verschiedene Verträge oder Vereinbarungen mit Leistungserbringern der Gesundheitsversorgung ab. Die medizinische Versorgung wird dem Empfänger von der bewilligenden Einheit (kein Sozialschutzsystem) kostenlos oder zu dem vertraglich vereinbarten Satz (unterhalb der tatsächlichen Kosten) gewährt. Die bewilligende Einheit wird dann vom Sozialschutzsystem entschädigt. Diese Leistungsart wird auch als direkte Versorgung erfasst.

14 Die *Kostenbeteiligung* ist ein wichtiger Aspekt der Gesundheitsversorgung. Hierbei übernimmt der Patient einen Teil der Kosten der ärztlichen Behandlung. In den Mitgliedstaaten gibt es verschiedene Methoden der Kostenbeteiligung, zum Beispiel:

- Der Leistungsempfänger übernimmt entweder einen festgesetzten Prozentsatz der Kosten der ihm bewilligten Dienstleistungen und Waren oder leistet einen pauschalen Beitrag zur Deckung der Kosten dieser Waren und Dienstleistungen;
- es wird eine Kostenschwelle festgelegt, unterhalb derer die Kosten der medizinischen Versorgung von den geschützten Personen selbst zu tragen sind (Freigrenzen);
- es wird eine Kostenschwelle festgelegt, oberhalb derer die Kosten der medizinischen Versorgung von den geschützten Personen selbst zu tragen sind;
- der Patient muss einen festgesetzten Betrag entrichten, wenn er/sie sich direkt an einen Leistungserbringer wendet, der auf einer höheren Ebene der Gesundheitsversorgung angesiedelt ist als das festgelegte Anfangsniveau, z. B. wenn er/sie sich an einen Facharzt wendet, ohne zuvor einen Allgemeinarzt konsultiert zu haben;
- bestimmte festgelegte Waren und Dienstleistungen sind vom Sozialschutzsystem ausgeschlossen. Die Kosten dieser Waren und Dienstleistungen trägt der Patient in vollem Umfang.

Da das ESSOSS so ausgelegt ist, dass die Kosten des Sozialschutzes und nicht die Kosten der gesamten medizinischen Versorgung erfasst werden, muss der Anteil an den Gesamtkosten der medizinischen Versorgung, den der Leistungsempfänger im Rahmen der Kostenbeteiligung selbst trägt, vom Wert der Sozialleistung abgezogen werden.

Tabelle A - Klassifikation der Leistungen der Funktion Krankheit/Gesundheitsversorgung

Barleistungen

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Sonstige Barleistungen

Sachleistungen

Stationäre Behandlung

- Direkte Versorgung

- Erstattung

Ambulante Behandlung:

darunter: Arzneimittel

- Direkte Versorgung

- Erstattung

Sonstige Sachleistungen

2.2 Beschreibung der Leistungstypen

2.2.1 Barleistungen

- 15 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall: pauschale oder verdienstbezogene Zahlung zur vollständigen oder teilweisen Entschädigung der geschützten Person für Verdienstauffälle aufgrund einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Verletzung. Diese Leistungen können von rechtlich selbständigen Sozialschutzsystemen gezahlt oder vom Arbeitgeber in Form einer Lohn- und Gehaltsfortzahlung während der Dauer der Krankheit erbracht werden. Der Einfachheit halber fällt die Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Verletzung eines unterhaltsberechtigten Familienmitglieds (meist eines Kindes) ebenfalls unter diese Rubrik.
- 16 Sonstige Barleistungen: verschiedene Zahlungen an geschützte Personen im Zusammenhang mit Krankheit oder Verletzung. Hierzu gehören beispielsweise Intensivpflegezulagen, Sonderboni oder -zulagen für Tuberkulosekranke.

2.2.2 Sachleistungen

- 17 Stationäre Behandlung: medizinische Versorgung geschützter Personen während eines Aufenthaltes in Krankenhaus, Klinik, Sanatorium, anerkannter Thermaltherapieeinrichtung oder ähnlicher medizinischer Einrichtung einschließlich der Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Normalerweise müssen die Patienten mindestens einmal in der Einrichtung übernachten.
- 18 Ambulante Behandlung: medizinische Versorgung geschützter Personen zu Hause (einschließlich Altenheime), in der Arztpraxis oder in der Ambulanz eines Krankenhauses oder einer Klinik.
- 19 Arzneimittel: eine Unterkategorie der ambulanten Behandlung, die alle Arzneimittel umfasst, die im Rahmen der medizinischen Versorgung verschrieben, erworben oder direkt abgegeben werden; Blut und Plasma werden unter dieser Rubrik ebenfalls erfasst.
- 20 Sonstige Sachleistungen: Hilfe für Kranke oder Verletzte außer der medizinischen Versorgung, um sie bei der Erledigung der Aktivitäten des täglichen Lebens zu unterstützen, z. B. Haushaltshilfe oder Beförderungsmöglichkeiten.

3. SOZIALLEISTUNGEN DER FUNKTION INVALIDITÄT/GEBRECHEN

3.1 Einführung

- 21 Die Funktion Invalidität/Gebrechen umfasst Leistungen, die
- körperlich oder geistig Behinderten, die das im Bezugssystem festgesetzte normale Rentenalter noch nicht erreicht haben und deren Arbeits- und Erwerbsfähigkeit über ein vom Gesetzgeber festgelegtes Mindestmaß hinaus beeinträchtigt ist, ein Einkommen sichern;
 - speziell auf Behinderungen ausgerichtete Rehabilitationsmaßnahmen bereitstellen;
 - Behinderten Waren und Dienstleistungen außer der medizinischen Versorgung zur Verfügung stellen.
- 22 Invalidität/Gebrechen bezeichnet die vollständige oder teilweise Unfähigkeit, infolge einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung, die voraussichtlich dauerhaft ist oder über eine festgelegte Mindestdauer hinausgeht, am Erwerbsleben teilzunehmen oder ein normales Leben zu führen.
- 23 Folgende Leistungen fallen nicht unter die Funktion Invalidität/Gebrechen:
- alle Arten der speziell auf Invalidität/Gebrechen ausgerichteten medizinischen Versorgung, die unter der Funktion Krankheit/Gesundheitsversorgung erfasst werden;
 - Leistungen, die als vollständiger oder teilweiser Ersatz für Einkommenseinbußen während einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Verletzung erbracht und unter der Funktion Krankheit/Gesundheitsversorgung erfasst werden;
 - Familienbeihilfen an Empfänger von Leistungen für Behinderte, die unter der Funktion Familie/Kinder erfasst werden;
 - Leistungen für unterhaltsberechtigter Hinterbliebener von Erwerbsunfähigen, z. B. Renten und Bestattungsgeldern, die unter der Funktion Hinterbliebener erfasst werden.

Tabelle B - Klassifikation der Leistungen der Funktion Invalidität/Gebrechen

Barleistungen

Invaliditätsrente
Vorruhestandsgeld bei geminderter Erwerbsfähigkeit
Pflegegeld
Wirtschaftliche Eingliederung Behinderter
Sonstige Barleistungen

Sachleistungen

Unterbringung
Unterstützung bei Erledigung der Akt. des tägl. Lebens
Rehabilitation
Sonstige Sachleistungen

3.2 Beschreibung der Leistungstypen

3.2.1 Barleistungen

- 24 Invaliditätsrente: regelmäßige Zahlungen zur Einkommenssicherung oder -unterstützung zugunsten von Personen, die das im Bezugssystem festgesetzte gesetzlichen/normale Rentenalter noch nicht erreicht haben und bei denen eine Invalidität oder Behinderung vorliegt, aufgrund derer die Erwerbs- oder Verdienstfähigkeit über ein vom Gesetzgeber festgelegtes Mindestmaß hinaus beeinträchtigt ist.
- 25 Vorruhestandsgeld bei geminderter Erwerbsfähigkeit: regelmäßige Zahlung an ältere Arbeitnehmer, die vor Erreichen des im Bezugssystem festgesetzten gesetzlichen/normalen Rentenalters aufgrund ihrer geminderten Erwerbsfähigkeit aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Diese Zahlungen werden normalerweise mit dem Übertritt des Empfängers in den Altersruhestand eingestellt.
- 26 Pflegegeld: Leistung an Erwerbsunfähige und Behinderte, die häufig oder dauerhaft auf Hilfe bei der Übernahme der zusätzlichen Pflegekosten (außer der medizinischen Versorgung) angewiesen sind. Die Leistung darf nicht die Form einer Erstattung nachweislich erbrachter Aufwendungen annehmen, die als Sachleistung eingestuft würde.
- 27 Wirtschaftliche Eingliederung von Behinderten: Zulagen für Behinderte, die eine ihrer Verfassung angemessene Erwerbstätigkeit aufnehmen, normalerweise in geschützten Werkstätten, oder die einer Berufsausbildung nachgehen.
- 28 Sonstige Barleistungen: regelmäßige Zahlung oder Zahlung von einmaligen Kapitalbeträgen, die nicht unter die obengenannten Rubriken fallen, wie z. B. vorübergehende Einkommensbeihilfen usw. Bei einmaligen Kapitalbeträgen wird die Leistung normalerweise anstelle einer regelmäßig gezahlten Invaliditätsrente erbracht, wobei der Grad der Behinderung der Leistungsempfänger in der Regel nur gering ist.

3.2.2 Sachleistungen

- 29 Unterbringung: Unterbringung und ggf. Verpflegung Erwerbsunfähiger und Behinderter in entsprechenden Einrichtungen.
- 30 Hilfe bei der Erledigung der Aktivitäten des täglichen Lebens: praktische Hilfe für Erwerbsunfähige und Behinderte zur Unterstützung bei der Erledigung der Aktivitäten des täglichen Lebens. Haushaltshilfe fällt ebenfalls unter diese Kategorie, sowie die Zahlung einer Zulage für Personen, die sich um die Behinderten kümmern.
- 31 Rehabilitation: Versorgung mit speziellen Waren und Dienstleistungen (ausgenommen medizinische Versorgung) und Berufsausbildung für Erwerbsunfähige und Behinderte zur Förderung ihrer beruflichen und sozialen Wiedereingliederung. Diese Dienste können auch in speziellen Einrichtungen erbracht werden. Waren und Dienstleistungen können vom Arbeitgeber bereitgestellt werden, sollten jedoch nicht einbezogen werden, wenn sie hauptsächlich dem Produktionsprozess des Unternehmens dienen (vgl. hierzu auch Abschnitt 26, Teil 1). Medizinische Rehabilitation, wie z. B. Physiotherapie, fällt ebenfalls unter die Funktion Krankheit/Gesundheitsversorgung.
- 32 Sonstige Sachleistungen: unterschiedliche Dienste und Waren, die Erwerbsunfähigen und Behinderten die Möglichkeit geben sollen, an Freizeitaktivitäten und kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen oder zu reisen und/oder am Gemeinschaftsleben teilzunehmen, einschließlich von Ermäßigungen von Preisen, Gebühren und Fahrpreisen usw. für Erwerbsunfähige und Behinderte, wenn diese ausdrücklich aus Gründen des Sozialschutzes gewährt werden.

4. SOZIALLEISTUNGEN DER FUNKTION ALTER

4.1 Einführung

- 33 Die Funktion Alter umfasst die Gewährleistung von Sozialschutz gegen altersbedingte Risiken, wie z. B. Einkommensverlust oder unangemessenes Einkommen, Verlust der Selbständigkeit bei der Erledigung der Aktivitäten des täglichen Lebens, eine eingeschränkte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben usw. Die medizinische Versorgung älterer Menschen ist hier nicht berücksichtigt, da sämtliche Ausgaben für die Gesundheitsversorgung unter der Funktion Krankheit/Gesundheitsversorgung erfasst werden.

Die Funktion Alter umfasst Leistungen, die:

- älteren Menschen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, ein Ersatzeinkommen sichern;
- bei Erreichen eines festgesetzten Alters ein bestimmtes Einkommen gewährleisten;
- Waren oder Dienstleistungen bereitstellen, die speziell auf die persönlichen oder sozialen Verhältnisse der älteren Menschen zugeschnitten sind.

- 34 Folgende Leistungen fallen nicht unter die Funktion Alter:

- altersspezifische medizinische Versorgung, die unter der Funktion Krankheit/Gesundheitsversorgung erfasst wird;
- Familienbeihilfen für unterhaltsberechtigter Kinder, wenn der Empfänger auch altersbezogene Leistungen erhält; diese werden unter der Funktion Familie/Kinder erfasst;
- Zahlung von Vorruhestandsgeld aus Gründen des Arbeitsmarkts oder bei geminderter Erwerbsfähigkeit, die unter den Funktionen Arbeitslosigkeit bzw. Invalidität/Gebrechen erfasst werden.

Tabelle C - Klassifikation der Leistungen der Funktion Alter

Barleistungen

Altersruhegeld
Frührente
Teilrente
Pflegegeld
Sonstige Barleistungen

Sachleistungen

Unterbringung
Unterstützung bei Erledigung der Akt. des tägl. Lebens
Sonstige Sachleistungen

4.2 Beschreibung der Leistungstypen

4.2.1 Barleistungen

- 35 Altersruhegeld: regelmäßige Zahlung, durch die i) das Einkommen der Leistungsempfänger nach Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit bei Erreichen des gesetzlichen/normalen Rentenalters gesichert wird oder ii) das Einkommen älterer Menschen bezuschusst wird (ausgenommen sind zeitlich befristete Unterstützungen).
- 36 Frührente: regelmäßige Zahlung zur Sicherung des Einkommens von Leistungsempfängern, die vor Erreichen des gesetzlichen/normalen Rentenalters laut Definition des entsprechenden Systems in den Ruhestand treten. Dies kann, muss jedoch nicht mit einer Kürzung der normalen Rente einhergehen.
- 37 Teilrente: regelmäßige Zahlung eines Teils des vollen Altersruhegeldes an ältere Arbeitnehmer, die zwar weiterhin arbeiten, ihre Arbeitszeit jedoch verkürzen oder deren Einkommen aus einer beruflichen Tätigkeit unter einem festgelegten Minimum liegt. Die Teilrente wird in eine Vollrente umgewandelt und unter dem Posten *Altersruhegeld* verbucht, sobald der Empfänger vollständig aus dem Erwerbsleben ausscheidet oder kein Arbeitseinkommen über ein festgelegtes Minimum hinaus mehr verdient.
- 38 Pflegegeld: Leistung an ältere Menschen, die häufig oder dauerhaft auf Hilfe bei der Übernahme der zusätzlichen Pflegekosten (außer der medizinischen Versorgung) angewiesen sind. Die Leistung darf nicht die Form einer Erstattung nachweislich erbrachter Aufwendungen annehmen, die als Sachleistung eingestuft würde.
- 39 Sonstige Barleistungen: regelmäßige Leistungen oder einmalige Kapitalbeträge, die bei Antritt des Ruhestands oder aus Altersgründen gezahlt werden und unter keine andere der vorstehenden Rubriken fallen, wie z. B. Kapitalbeträge an Personen, die die Voraussetzungen für eine regelmäßige Zahlung von Altersruhegeld nicht ganz erfüllen oder einem System angehörten, das bei Antritt des Ruhestands lediglich die Zahlung von einmaligen Kapitalbeträgen vorsieht.

4.2.2 Sachleistungen

- 40 Unterbringung: Unterbringung und manchmal Verpflegung von Personen im Ruhestand entweder in besonderen Einrichtungen (Altenheime, Pflegeheime) oder in Familien. Die Leistung kann entweder vorübergehend oder auf unbegrenzte Zeit gewährt werden.
- 41 Hilfe bei der Erledigung der Aktivitäten des täglichen Lebens: praktische Hilfe für ältere Menschen zur Erledigung der Aktivitäten des täglichen Lebens. Eingeschlossen in diese Kategorie ist auch eine Haushaltshilfe sowie die Zahlung einer Zulage an Personen, die sich um ältere Menschen kümmern.
- 42 Sonstige Sachleistungen: unterschiedliche Waren und Dienste für Rentner, die diesen die Möglichkeit geben sollen, an Freizeitaktivitäten und kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen, zu reisen und/oder am Gemeinschaftsleben teilzunehmen. Die Leistungen umfassen Ermäßigungen von Preisen, Gebühren und Fahrpreisen für Rentner, wenn diese ausdrücklich aus Gründen des Sozialschutzes gewährt werden.

4.2.3 Zum Empfang von altersbezogenen Leistungen berechtigendes gesetzliches/normales Rentenalter

- 43 Das gesetzliche Rentenalter für den Bezug von Altersrente ist das gesetzlich oder vertraglich festgesetzte Alter, in dem altersbezogene Leistungen fällig werden. Dieses Alter kann zwischen den einzelnen Ländern und innerhalb der Mitgliedstaaten sowie je nach Wirtschaftszweig, Beruf, Geschlecht usw. unterschiedlich ausfallen.

Wenn kein gesetzliches Rentenalter festgelegt ist, ist ein normales Rentenalter zu verwenden, bei dem es sich um das Rentenalter handelt, das von dem System vorgesehen ist, das die Rente an den Leistungsempfänger zahlt.

5. SOZIALLEISTUNGEN DER FUNKTION HINTERBLIEBENE

5.1 Einführung

- 44 Die Funktion Hinterbliebene umfasst Leistungen, die
- der zeitweiligen oder dauernden Einkommenssicherung von Personen dienen, die den Ehepartner oder einen Angehörigen verloren haben, wobei es sich bei diesem in aller Regel um den Hauptnährer des Leistungsempfängers handelt;
 - Hinterbliebene für die Bestattungskosten eines Verstorbenen und für Notlagen entschädigen, die durch den Tod eines Familienmitglieds verursacht werden;
 - Waren und Dienstleistungen für anspruchsberechtigte Hinterbliebene bereitstellen.

Anspruchsberechtigte Hinterbliebene können der Ehegatte oder ehemalige Ehegatte von Verstorbenen, seine oder ihre Kinder, Enkel, Eltern oder andere Angehörige sein. In manchen Fällen kann die Leistung auch an Personen gezahlt werden, die nicht zur Familie gehören.

- 45 Folgende Leistungen fallen nicht unter die Funktion Hinterbliebene:
- Familienbeihilfen für unterhaltsberechtigte Kinder, wenn der Leistungsempfänger Hinterbliebenenbezüge erhält; diese werden unter der Funktion Familie/Kinder erfasst.
- 46 Leistungen für Hinterbliebene werden normalerweise auf der Grundlage eines abgeleiteten Anspruchs gewährt, d. h. eines Rechts, das ursprünglich einer anderen Person zustand, deren Tod für die Bewilligung dieser Leistung Voraussetzung ist. Manche Sozialschutzsysteme behandeln einen solchen Anspruch allerdings als direkten Anspruch, d. h. es besteht kein Zusammenhang zwischen den Hinterbliebenenbezügen und den Leistungen, auf die der Verstorbene einen Anspruch gehabt hätte.

Tabelle D - Klassifikation der Leistungen der Funktion Hinterbliebene

Barleistungen

Hinterbliebenenrente
Sterbegeld
Sonstige Barleistungen

Sachleistungen

Bestattungskosten
Sonstige Sachleistungen

5.2 Beschreibung der Leistungstypen

5.2.1 Barleistungen

- 47 Hinterbliebenenrente: regelmäßige Zahlung an Personen, deren Anspruch auf der Verwandtschaft mit einer im System geschützten Person beruht, die verstorben ist (Witwen, Witwer, Waisen usw.).
- 48 Sterbegeld: einmalige Zahlung an Personen, deren Anspruch auf der Verwandtschaft mit einer verstorbenen Person beruht (Witwen, Witwer, Waisen usw.).

- 49 Sonstige Barleistungen: sonstige regelmäßige oder einmalige Zahlungen aufgrund eines abgeleiteten Anspruchs eines Hinterbliebenen.

5.2.2 Sachleistungen

- 50 Bestattungskosten: Beträge, die zur Deckung der Kosten der Bestattung, Beisetzung (oder einer ähnlichen Vorkehrung) einer verstorbenen Person gezahlt werden, die in diesem System geschützt war. Der Betrag wird in der Regel an die Personen gezahlt, die diese Kosten tragen.
- 51 Sonstige Sachleistungen: verschiedene Waren und Dienstleistungen für Hinterbliebene, die diesen die Möglichkeit geben sollen, am Gemeinschaftsleben teilzunehmen; hierzu gehören Ermäßigungen von Preisen, Gebühren, Fahrpreisen usw. für Witwen, Witwer und Waisen, falls diese ausdrücklich aus Gründen des Sozialschutzes gewährt werden.

6. SOZIALLEISTUNGEN DER FUNKTION FAMILIE/KINDER

6.1 Einführung

- 52 Die Funktion Familie/Kinder umfasst Leistungen, die
- private Haushalte bei der Erziehung von Kindern finanziell unterstützen;
 - Personen, die Verwandte außer Kindern unterstützen, finanzielle Hilfe leisten;
 - speziell auf die Unterstützung und den Schutz der Familie, insbesondere der Kinder, ausgerichtete soziale Dienstleistungen bereitstellen.

Tabelle E - Klassifikation der Leistungen der Funktion Familie/Kinder

Barleistungen

Einkommenssicherung bei der Geburt
Geburtsbeihilfe
Elternurlaub
Familienbeihilfe bzw. Kindergeld
Sonstige Barleistungen

Sachleistungen

Betreuung der Kinder tagsüber
Unterbringung
Haushaltshilfe
Sonstige Sachleistungen

6.2 Beschreibung der Leistungstypen

6.2.1 Barleistungen

- 53 Einkommenssicherung bei der Geburt: pauschale oder einkommensbezogene Zahlungen zur Entschädigung der geschützten Person für Einkommenseinbußen infolge der Abwesenheit vom Arbeitsplatz in Verbindung mit einer Geburt für die Zeit vor und/oder nach der Entbindung oder in Verbindung mit einer Adoption. Die Leistung kann auch an den Vater gezahlt werden.

Diese Leistungen können von rechtlich selbständigen Sozialschutzsystemen oder vom Arbeitgeber in Form von Lohn- und Gehaltsfortzahlung während der Abwesenheit vom Arbeitsplatz erbracht werden. Wenn keine administrativen Angaben über den Wert dieser Zahlungen vorliegen, müssen andere Quellen zur Schätzung herangezogen werden, wie z. B. Lohnkostenerhebungen.

- 54 Geburtsbeihilfe: Leistungen, die normalerweise als einmaliger Kapitalbetrag oder in Raten bei Geburt oder Adoption gezahlt werden.

- 55 Elternurlaub: Leistungen, die entweder der Mutter oder dem Vater bei deren Abwesenheit vom Arbeitsplatz oder bei Verkürzung der Arbeitszeit gezahlt werden mit dem Ziel, sich der Kindererziehung zu widmen, wobei es sich normalerweise um Kleinkinder handelt.
- 56 Familienbeihilfe bzw. Kindergeld: regelmäßige Zahlungen zur Deckung der Erziehungskosten an ein Mitglied eines privaten Haushalts, in dem unterhaltsberechtigte Kinder leben.
- 57 Sonstige Barleistungen: Leistungen, die unabhängig von der Familienbeihilfe an private Haushalte als Unterstützung gezahlt werden, um ihnen die Deckung bestimmter Kosten zu erleichtern, z. B. Kosten aufgrund der speziellen Bedürfnisse Alleinerziehender oder Familien mit behinderten Kindern. Diese Leistungen können regelmäßig oder in Form eines einmaligen Kapitalbetrags erbracht werden.

6.2.2 Sachleistungen

- 58 Betreuung der Kinder tagsüber: Unterkunft und Verpflegung für noch nicht schulpflichtige Kinder während des gesamten oder eines Teils des Tages. Das Alter für Vorschulkinder ist in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt. Dies umfasst auch die finanzielle Unterstützung bei der Bezahlung eines Kindermädchens, das sich tagsüber um die Kinder kümmert. Vom Arbeitgeber bereitgestellte Möglichkeiten der Kinderbetreuung während des Tages sollten in Übereinstimmung mit den Abschnitten 24 bis 27 in Teil 1 nicht berücksichtigt werden.
- 59 Unterbringung: dauerhafte Unterkunft und Verpflegung für Kinder und Familien (z. B. in Pflegeheimen und Pflegefamilien).
- 60 Haushaltshilfe: Waren und Dienstleistungen, die Kindern und/oder den für sie sorgenden Personen zu Hause gewährt werden.
- 61 Sonstige Sachleistungen: unterschiedliche Waren und Dienstleistungen für Familien, Jugendliche oder Kinder (Ferienaufenthalte, Freizeitzentren), einschließlich Ermäßigungen von Preisen, Gebühren und Fahrpreisen usw. für Kinder oder kinderreiche Familien, wenn diese ausdrücklich aus Gründen des Sozialschutzes gewährt werden. Zu dieser Kategorie gehören auch Beratungsstellen für Familienplanung.

7. SOZIALLEISTUNGEN DER FUNKTION ARBEITSLOSIGKEIT

7.1 Einführung

- 62 Die Funktion Arbeitslosigkeit umfasst Leistungen, die
- den Einkommensverlust eines Arbeitnehmers infolge des Verlustes der Erwerbstätigkeit vollständig oder teilweise ersetzen;
 - Personen, die (wieder) ins Erwerbsleben eintreten, ein Mindesteinkommen (oder ein besseres Einkommen) zur Verfügung stellen;
 - für Einkommensverluste infolge von Teilarbeitslosigkeit entschädigen;
 - den Einkommensverlust eines älteren Arbeitnehmers, der sich vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters infolge des Stellenabbaus aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Erwerbsleben zurückzieht, vollständig oder teilweise ersetzen;
 - zur Deckung der Ausbildungs- oder Umschulungskosten Stellungsuchender beitragen;
 - Arbeitslosen bei der Deckung der Reise- oder Umzugskosten helfen, die bei der Aufnahme einer Beschäftigung anfallen;
 - durch die Bereitstellung geeigneter Waren und Dienstleistungen Hilfe und Unterstützung gewähren.
- 63 Familienbeihilfen zugunsten von unterhaltsberechtigten Kindern an die Empfänger von Arbeitslosengeld werden unter der Funktion Familie/Kinder und nicht unter der Funktion Arbeitslosigkeit erfasst.
- 64 Üblicherweise wird bei den beschäftigungspolitischen Maßnahmen zwischen *passiven* und *aktiven Maßnahmen* unterschieden. Die erstgenannten versuchen ganz einfach, die Nachteile der Arbeitslosigkeit abzumildern, während letztere darauf abzielen, Arbeitslosigkeit zu verhindern oder zu verkürzen.

Die Funktion Arbeitslosigkeit umfasst hauptsächlich passive Maßnahmen (insbesondere Zahlungen bei Arbeitslosigkeit und Vorruhestandsgeld), aber auch einige aktive Maßnahmen, z. B. Leistungen in Verbindung mit Ausbildungsprogrammen.

Die Unterscheidung zwischen passiven und aktiven Ausgaben ist statistisch gesehen nicht sehr praxisorientiert. Eine Reihe von Maßnahmen lassen sich nur schwierig der einen oder anderen Kategorie zuordnen. So können Empfänger von Arbeitslosengeld eine Berufsausbildung erhalten. Einige Teilzahlungen von Vorruhestandsgeld hängen davon ab, ob arbeitslose Jugendliche eingestellt werden; somit werden die Auswirkungen aktiver und passiver Ausgaben kombiniert oder passive in aktive Ausgaben umgewandelt.

Einige aktive beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten fallen nicht in den Rahmen des Sozialschutzes im ESSOSS-Kernsystem, insbesondere Ausgaben, die sich nicht direkt vorteilhaft für private Haushalte auswirken, weil sie nicht durch Barüberweisungen oder die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen zur Erhöhung des verfügbaren Einkommens beitragen (vgl. Abschnitt 100, Teil 1 des Handbuchs). Die wichtigsten Beispiele dafür sind Lohnkostenzuschüsse, Befreiung von der Zahlung der Arbeitgebersozialbeiträge und ähnliche unternehmensbezogene Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Ein gemeinsames Merkmal dieser Maßnahmen besteht darin, dass sie sowohl für Unternehmen als auch für Arbeitslose eine Hilfe darstellen.

Tabelle F - Klassifikation der Leistungen der Funktion Arbeitslosigkeit

Barleistungen

Vollständige Zahlung des Arbeitslosengelds

Teilweise Zahlung des Arbeitslosengelds

Vorruhestandsgeld

Berufsausbildungsbeihilfe Entlassungsabfindung Sonstige einmalige+G302 Barleistungen

Sachleistungen

Entlassungsabfindung

Sonstige Barleistungen

Sachleistungen

Mobilität und Wiedereingliederung

Berufsausbildung

Leistungen für Arbeitsvermittlung und Hilfe bei der Arbeitsuche

Sonstige Sachleistungen

7.2 Beschreibung der Leistungstypen

7.2.1 Barleistungen

- 65 Vollständige Zahlung des Arbeitslosengelds: Leistungen zur Entschädigung für Einkommensverluste für Personen, die arbeitsfähig und -bereit sind, jedoch keine angemessene Beschäftigung finden können, einschließlich vorher nicht erwerbstätiger Personen.
- 66 Teilweise Zahlung des Arbeitslosengelds: Leistungen zur Entschädigung für Lohn- oder Gehaltseinbußen infolge von offizieller Kurzarbeit und/oder vorübergehendem Arbeitsausfall, unabhängig von der Ursache (Rezession oder konjunktureller Abschwung, Betriebsstörung, klimatische Bedingungen, Unfälle usw.), sofern das vertragliche Arbeitsverhältnis weiterhin bestehen bleibt.
- 67 Vorruhestandsgeld: regelmäßige Zahlung zugunsten älterer Arbeitnehmer, die vor Erreichen des gesetzlichen/normalen Rentenalters infolge von Arbeitslosigkeit oder eines Stellenabbaus aufgrund wirtschaftlicher Maßnahmen, wie z. B. Umstrukturierung eines Wirtschaftszweigs oder eines Wirtschaftsunternehmens, aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Diese Zahlungen werden normalerweise mit dem Übertritt des Empfängers in den Altersruhestand eingestellt.
- 68 Berufsausbildungsbeihilfe: Zahlungen der Sozialversicherungskassen oder staatlicher Stellen an bestimmte Personengruppen der Arbeitskräfte, die an Ausbildungsprogrammen zur Förderung ihres Beschäftigungspotentials teilnehmen.
- 69 Entlassungsabfindung: Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrags an Arbeitnehmer, die ohne eigenes Verschulden von einem Unternehmen entlassen worden sind, das seine Tätigkeiten einstellt oder einschränkt. Diese Leistung kann entweder direkt vom Arbeitgeber oder aus einem für diesen Zweck geschaffenen Fonds erbracht werden.

70 Sonstige Barleistungen: Sonstige Arten der finanziellen Unterstützung, insbesondere Zahlungen an Langzeitarbeitslose, beispielsweise Gründungsanreize in Form von Arbeitslosengeldzahlung.

7.2.2 Sachleistungen

71 Mobilität und Wiedereingliederung: Zahlungen der Sozialversicherungskassen oder staatlicher Stellen an Arbeitslose, um diese zu einem Wechsel des Wohnortes oder des Berufes zu ermutigen mit dem Ziel, eine Arbeitsstelle zu suchen oder anzutreten.

72 Berufsausbildung: Zahlungen der Sozialversicherungskassen oder staatlicher Stellen an Einrichtungen, die arbeitslosen oder unmittelbar von der Arbeitslosigkeit bedrohten Personen eine berufliche Ausbildung zur Förderung ihres Potentials für eine künftige Beschäftigung bieten.

73 Leistungen für Arbeitsvermittlung und Hilfe bei der Arbeitssuche: Darunter fallen Vermittlungs-, Informations- und Berufsberatungsleistungen durch Arbeitsvermittlungsstellen.

74 Sonstige Sachleistungen: anderweitig nicht erfasste Sachleistungen, z. B. die Bereitstellung von Unterkunft, Nahrung oder Kleidung oder einer ähnlichen Unterstützung für Arbeitslose und ihre Familien, einschließlich von Ermäßigungen von Preisen, Gebühren, Fahrpreisen usw. für Arbeitslose, falls diese ausdrücklich aus Gründen des Sozialschutzes gewährt werden.

8. SOZIALLEISTUNGEN DER FUNKTION WOHNEN

8.1 Einführung

- 75 Die Funktion Wohnen umfasst Maßnahmen staatlicher Behörden, die private Haushalte bei der Aufbringung der Wohnkosten unterstützen. Wohnungspolitische Maßnahmen sind in den Mitgliedstaaten weit verbreitet, und ihr Zweck geht oft über denjenigen des Sozialschutzes hinaus: sie können auf die Förderung des Baugewerbes, des Wohnungseigentums, des Sparens usw. ausgerichtet sein. Diese weiter gefassten Maßnahmen fallen nicht in den Rahmen von ESSOSS.

Ein wesentliches Kriterium zur Definition des Erfassungsbereichs der Funktion Wohnen ist der Nachweis einer Bedürftigkeitsprüfung als Anspruchsvoraussetzung.

- 76 Auch wenn wohnungsbezogene Leistungen in bar als Zulage zum Altersruhegeld oder zu den garantierten Mindesteinkommensleistungen gezahlt werden, werden sie unter der Funktion Wohnen als Sachleistungen erfasst. Die unter dieser Funktion bewilligten Leistungen zielen darauf ab, private Haushalte bei den Wohnkosten zu unterstützen: per definitionem gilt das Wohnen als eine nachweislich erbrachte Ausgabe (vgl. hierzu auch Abschnitt 115 in Teil 1 des Handbuchs).

Tabelle G - Klassifikation der Leistungen der Funktion Wohnen

Sachleistungen

Mietzahlungen

darunter: Sozialwohnungen

Leistungen für eigengenutzte Wohnungen

8.2 Beschreibung der Leistungstypen

8.2.1 Sachleistungen

- 77 Mietzahlungen: laufende Übertragungen mit Bedürftigkeitsprüfung, die von staatlichen Behörden zeitweilig oder langfristig an Mieter geleistet werden, um sie bei der Deckung der Mietkosten zu unterstützen.
- 78 Sozialwohnungen: Unterkategorie der Mietzahlungen. Entschädigung für entgangene Mieterträge infolge der üblichen Auferlegung nichtkommerzieller Mieten (d. h. Mieten unter dem normalen Marktpreis) durch staatliche Stellen oder private Organisationen ohne Erwerbszweck, die Besitzer von kostengünstigen Wohnungen oder Sozialwohnungen sind. Die Zuweisung von Wohnungen zu nichtkommerziellen Mietpreisen muss von einer Prüfung des Einkommens und/oder Vermögens des privaten Haushalts abhängig gemacht werden.
- 79 Leistungen für eigengenutzte Wohnungen: Übertragungen mit Bedürftigkeitsprüfung von staatlichen Behörden an Eigenheimbesitzer zur Unterstützung bei der Deckung der laufenden Wohnkosten: in der Praxis häufig Hilfe in Form der Zahlung von Hypotheken und/oder Zinsen. Alle Vermögensübertragungen (insbesondere Investitionsbeihilfen) sind ausgeschlossen.

9. SOZIALLEISTUNGEN DER FUNKTION SOZIALE AUSGRENZUNG, DIE KEINER ANDEREN KATEGORIE ZUGEORDNET WERDEN KÖNNEN

9.1 Einführung

- 80 Das Bedürfnis oder Risiko, gegen das Sozialschutzleistungen in diesem Bereich erbracht werden, lässt sich nicht leicht definieren. Das Konzept der sozialen Ausgrenzung hat viele Dimensionen: es bezieht sich zunächst auf eine unzulängliche Einkommenshöhe (Armut), aber auch auf Gefährdungen im Bereich Gesundheit, Bildung & Ausbildung und Arbeitslosigkeit.

Daraus ergibt sich, dass sich diese Funktion oder vielmehr Gruppe von Leistungen inhaltlich recht heterogen gestaltet. Diese Funktion lässt sich jedoch anhand der Definition von Sozialschutz an sich gemäß Kapitel 2, Teil 1, sowie der folgenden Grundsätze abgrenzen:

- in kleinem Rahmen, formlos und zufällig gewährte Arten der Unterstützung, die keine regelmäßige Verwaltung und Verbuchung erforderlich machen, sind vereinbarungsgemäß vom Erfassungsbereich von ESSOSS ausgeschlossen. Dies gilt zum Beispiel für Geldsammlungen, Weihnachtssammlungen, humanitäre Hilfe für bestimmte Zwecke und Katastrophenhilfe bei Naturkatastrophen;
- alle Sozialleistungen in Verbindung mit einem Risiko oder Bedürfnis, für das ESSOSS eine bestimmte Funktion definiert, werden unter dieser Funktion erfasst. So müssen beispielsweise alle beitragsfreien staatlichen Systeme mit Bedürftigkeitsprüfung, die einen Mindestanspruch bei Alter, Invalidität/Gebrechen oder Arbeitslosigkeit gewähren, in die entsprechenden Funktionen und nicht in die vorliegende Funktion aufgenommen werden. Da es sich bei dieser Funktion um eine Restfunktion handelt, kann sie je nachdem, welches Sozialschutzsystem hauptsächlich angewendet wird, in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich erfasst werden;
- während sich die anderen Funktionen auf Personen beziehen, die eindeutig erfassbaren Risiken oder Bedürfnissen ausgesetzt sind (ältere Menschen, Behinderte/Erwerbsunfähige, Arbeitslose usw.), bezieht sich diese Funktion auf die "sozial Ausgegrenzten" oder "diejenigen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind". Trotz dieser allgemeinen Beschreibung können Zielgruppen ausgemacht werden, so (u. a.) Mittellose, Einwanderer, Flüchtlinge, Drogen- oder Alkoholabhängige und Opfer von Gewalttaten.

Tabelle H - Klassifikation der Leistungen der Funktion Soziale Ausgrenzung, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können

Barleistungen

Einkommensbeihilfe
Sonstige Barleistungen

Sachleistungen

Unterbringung
Wiedereingliederung von Alkohol- und Drogenabhängigen
Sonstige Sachleistungen

9.2 Beschreibung der Leistungstypen

9.2.1 Barleistungen

- 81 Einkommensbeihilfe: regelmäßige Zahlung an Personen, die über unzulängliche Mittel verfügen. Die Anspruchsvoraussetzungen können nicht nur von den persönlichen Mitteln abhängen, sondern auch von Staatsangehörigkeit, Gebietsansässigkeit, Alter, Arbeitsbereitschaft und Familienstand. Die Leistung kann für eine begrenzte oder unbegrenzte Dauer erbracht werden; sie kann an Einzelpersonen oder an Familien gezahlt und vom Zentralstaat oder von einer lokalen Gebietskörperschaft erbracht werden.
- 82 Sonstige Barleistungen: Unterstützung für mittellose und schutzbedürftige Personen zur Linderung der Armut oder zur Unterstützung in schwierigen Situationen. Diese Leistungen können von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck erbracht werden.

9.2.2 Sachleistungen

- 83 Unterbringung: Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung für mittellose oder schutzbedürftige Personen, sofern diese Dienstleistungen nicht einer anderen Funktion zugeordnet werden können. Die Leistungen können kurzfristig von Aufnahmezentren, Unterkünften usw. oder auf regelmäßigerer Basis von speziellen Einrichtungen, Pensionen, Gastfamilien usw. erbracht werden.
- 84 Wiedereingliederung von Alkohol- und Drogenabhängigen: Behandlung von Alkoholismus und Drogensucht zur Resozialisierung der Abhängigen, denen zu einer selbständigen Lebensführung verholfen werden soll. Die Behandlung erfolgt normalerweise in Heimen oder speziellen Einrichtungen.
- 85 Sonstige Sachleistungen: grundlegende Dienstleistungen und Waren für schutzbedürftige Personen, wie z. B. Beratung, Tagesstätten, Hilfe bei der Erledigung der Aktivitäten des täglichen Lebens, Nahrung, Kleidung, Heizmaterial usw. Hierzu gehört auch Prozesskostenhilfe, die nach einer Bedürftigkeitsprüfung gewährt wird.

ANHÄNGE

ANHANG 1 : Aufgeschlüsselte Klassifikation für den ESSOSS-Fragebogen

1 EINKÜNFEN (OBLIGATORISCHE DATEN)

1.1 SOZIALBEITRÄGE

2000000	Einnahmen insgesamt
2100000	Sozialbeiträge
2110000	Sozialbeiträge der Arbeitgeber
2110100	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber
2110101	Herkunftssektor: Kapitalgesellschaften
2110102	Herkunftssektor: Zentralstaat
2110103	Herkunftssektor: Bundesländer und lokale Gebietskörperschaften
2110104	Herkunftssektor: Sozialversicherungskassen
2110105	Herkunftssektor: Private Haushalte
2110106	Herkunftssektor: Organisation ohne Erwerbscharakter im Dienste privater Haushalte
2110107	Herkunftssektor: Übrige Welt
2110200	Unterstellte Sozialbeiträge
2110201	Herkunftssektor: Kapitalgesellschaften
2110202	Herkunftssektor: Zentralstaat
2110203	Herkunftssektor: Bundesländer und lokale Gebietskörperschaften
2110204	Herkunftssektor: Sozialversicherungskassen
2110205	Herkunftssektor: Private Haushalte
2110206	Herkunftssektor: Organisation ohne Erwerbscharakter im Dienste privater Haushalte
2110207	Herkunftssektor: Übrige Welt
2120000	Sozialbeiträge der geschützten Personen

2121000	Arbeitnehmer
2121005	Herkunftssektor: Private Haushalte
2121007	Herkunftssektor: Übrige Welt
2122000	Selbständige
2122005	Herkunftssektor: Private Haushalte
2122007	Herkunftssektor: Übrige Welt
2123000	Rentner und andere
2123005	Herkunftssektor: Private Haushalte
2123007	Herkunftssektor: Übrige Welt

1.2 STAATLICHE ZUWEISUNGEN UND ANDERE EINNAHMEN

2200000	Staatliche Zuweisungen
2210000	Zweckgebundene Steuern
2210002	Herkunftssektor: Zentralstaat
2210003	Herkunftssektor: Bundesländer und lokale Gebietskörperschaften
2210004	Herkunftssektor: Sozialversicherungskassen
2220000	Allgemeine Steuermittel
2220002	Herkunftssektor: Zentralstaat
2220003	Herkunftssektor: Bundesländer und lokale Gebietskörperschaften
2220004	Herkunftssektor: Sozialversicherungskassen
2300000	Übertragungen von anderen Systemen
2310000	Aus anderen Systemen umgeleitete Sozialbeiträge
2310005	Herkunftssektor: Private Haushalte
2310007	Herkunftssektor: Übrige Welt
2320000	Sonstige Übertragungen von anderen gebietsansässigen Systemen
2400000	Sonstige Einnahmen
2410000	Besitzeinkommen
2410001	Herkunftssektor: Kapitalgesellschaften
2410002	Herkunftssektor: Zentralstaat
2410003	Herkunftssektor: Bundesländer und lokale Gebietskörperschaften
2410004	Herkunftssektor: Sozialversicherungskassen
2410005	Herkunftssektor: Private Haushalte
2410006	Herkunftssektor: Organisation ohne Erwerbscharakter im Dienste privater Haushalte
2410007	Herkunftssektor: Übrige Welt
2420000	Sonstige
2420001	Herkunftssektor: Kapitalgesellschaften
2420002	Herkunftssektor: Zentralstaat

2420003	Herkunftssektor: Bundesländer und lokale Gebietskörperschaften
2420004	Herkunftssektor: Sozialversicherungskassen
2420005	Herkunftssektor: Private Haushalte
2420006	Herkunftssektor: Organisation ohne Erwerbscharakter im Dienste privater Haushalte
2420007	Herkunftssektor: Übrige Welt

2 AUSGABEN

2.1 OBLIGATORISCHE DATEN

1000000	Ausgaben insgesamt
1100000	Sozialleistungen
1101000	Sozialleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1101100	Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1101110	Regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1101120	Einmalige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1101200	Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1102000	Sozialleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1102100	Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1102110	Regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1102120	Einmalige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1102200	Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1200000	Verwaltungskosten
1300000	Übertragungen an andere Systeme
1310000	An andere Systeme umgeleitete Sozialbeiträge
1310001	An andere Systeme umgeleitete Leistungen im Krankheitsfalle/im Rahmen der Gesundheitsversorgung
1310002	An andere Systeme umgeleitete Leistungen für Behinderte
1310003	An andere Systeme umgeleitete altersbezogene Leistungen
1310004	An andere Systeme umgeleitete Leistungen für Hinterbliebene
1310005	An andere Systeme umgeleitete Leistungen für Familie/Kinder
1310006	An andere Systeme umgeleitete Leistungen für Arbeitslosengeld
1310007	An andere Systeme umgeleitete Leistungen für Wohnbeihilfe
1310008	An andere Systeme umgeleitete Leistungen für soziale Ausgrenzung, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden kann
1320000	Sonstige Übertragungen an andere gebietsansässige Systeme

1400000	Sonstige Ausgaben
1410000	Besitzeinkommen
1420000	Sonstige

2.2 FAKULTATIVE DATEN: AUFSCHLÜSSELUNG NACH GEBIETSANSÄSSIG UND GEBIETSFREMD

1100000	Sozialleistungen
1100010	Sozialleistungen an gebietsansässige Haushalte
1100020	Sozialleistungen an gebietsfremde Haushalte
1100021	Sozialleistungen an in der EU ansässige Personen
1100022	Sozialleistungen an in anderen Ländern ansässige Personen
1400000	Sonstige Ausgaben
1400001	Sonstige Ausgaben an gebietsansässige Einheiten
1400002	Sonstige Ausgaben an gebietsfremde Einheiten

3 NACH FUNKTION AUFGESCHLÜSSELTE LEISTUNGEN

3.1 OBLIGATORISCHE DATEN

3.1.1 FUNKTION KRANKHEIT/GESUNDHEITSVERSORGUNG

1110000	Sozialleistungen
1111000	Sozialleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111100	Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111110	Regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111111	Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111112	Sonstige regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111120	Einmalige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111121	Sonstige einmalige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111200	Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111210	Leistung für stationäre Behandlung ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111211	Direkte Versorgung ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111212	Erstattung ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111220	Leistung für ambulante Behandlung ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111221	Direkte Versorgung mit Arzneimitteln ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111222	Sonstige direkte Versorgung ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111223	Erstattung der Auslagen für Arzneimittel ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111224	Sonstige Erstattung ohne Bedürftigkeitsprüfung
1111230	Sonstige Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1112000	Sozialleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1112100	Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1112110	Regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1112111	Lohnfortzahlung im Krankheitsfall mit Bedürftigkeitsprüfung
1112112	Sonstige regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1112120	Einmalige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung

1112121	Sonstige einmalige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1112200	Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1112210	Leistung für stationäre Behandlung mit Bedürftigkeitsprüfung
1112211	Direkte Versorgung mit Bedürftigkeitsprüfung
1112212	Erstattung mit Bedürftigkeitsprüfung
1112220	Leistung für ambulante Behandlung mit Bedürftigkeitsprüfung
1112221	Direkte Versorgung mit Arzneimitteln mit Bedürftigkeitsprüfung
1112222	Sonstige direkte Versorgung mit Bedürftigkeitsprüfung
1112223	Erstattung der Auslagen für Arzneimittel mit Bedürftigkeitsprüfung
1112224	Sonstige Erstattung mit Bedürftigkeitsprüfung
1112230	Sonstige Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung

3.1.2 FUNKTION INVALIDITÄT/GEBRECHEN

1120000	Sozialleistungen
1121000	Sozialleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121100	Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121110	Regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121111	Invaliditätsrente ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121112	Vorruhestandsgeld bei geminderter Erwerbsfähigkeit ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121113	Pflegegeld ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121114	Wirtschaftliche Eingliederung von Behinderten ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121115	Sonstige regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121120	Einmalige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121121	Pflegegeld ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121122	Wirtschaftliche Eingliederung von Behinderten ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121123	Sonstige regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121200	Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121201	Unterbringung ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121202	Hilfe bei der Erledigung der Aktivitäten des täglichen Lebens ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121203	Rehabilitation ohne Bedürftigkeitsprüfung
1121204	Sonstige Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1122000	Sozialleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1122100	Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1122110	Regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1122111	Invaliditätsrente mit Bedürftigkeitsprüfung
1122112	Vorruhestandsgeld bei geminderter Erwerbsfähigkeit mit Bedürftigkeitsprüfung

1122113	Pflegegeld mit Bedürftigkeitsprüfung
1122114	Wirtschaftliche Eingliederung von Behinderten mit Bedürftigkeitsprüfung
1122115	Sonstige regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1122120	Einmalige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1122121	Pflegegeld mit Bedürftigkeitsprüfung
1122122	Wirtschaftliche Eingliederung von Behinderten mit Bedürftigkeitsprüfung
1122123	Sonstige regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1122200	Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1122201	Unterbringung mit Bedürftigkeitsprüfung
1122202	Hilfe bei der Erledigung der Aktivitäten des täglichen Lebens mit Bedürftigkeitsprüfung
1122203	Rehabilitation mit Bedürftigkeitsprüfung
1122204	Sonstige Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung

3.1.3 FUNKTION ALTER

1130000	Sozialleistungen
1131000	Sozialleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1131100	Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1131110	Regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1131111	Altersruhegeld ohne Bedürftigkeitsprüfung
1131112	Frührente ohne Bedürftigkeitsprüfung
1131113	Teilrente ohne Bedürftigkeitsprüfung
1131114	Pflegegeld ohne Bedürftigkeitsprüfung
1131115	Sonstige regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1131120	Einmalige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1131121	Sonstige einmalige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1131200	Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1131201	Unterbringung ohne Bedürftigkeitsprüfung
1131202	Hilfe bei der Erledigung der Aktivitäten des täglichen Lebens ohne Bedürftigkeitsprüfung
1131203	Sonstige Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1132000	Sozialleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1132100	Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1132110	Regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1132111	Altersruhegeld mit Bedürftigkeitsprüfung
1132112	Frührente mit Bedürftigkeitsprüfung
1132113	Teilrente mit Bedürftigkeitsprüfung
1132114	Pflegegeld mit Bedürftigkeitsprüfung
1132115	Sonstige regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1132120	Einmalige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1132121	Sonstige einmalige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1132200	Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung

1132201	Unterbringung mit Bedürftigkeitsprüfung
1132202	Hilfe bei der Erledigung der Aktivitäten des täglichen Lebens mit Bedürftigkeitsprüfung
1132203	Sonstige Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung

3.1.4 FUNKTION HINTERBLIEBENE

1140000	Sozialleistungen
1141000	Sozialleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1141100	Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1141110	Regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1141111	Hinterbliebenenrente ohne Bedürftigkeitsprüfung
1141112	Sonstige regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1141120	Einmalige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1141121	Sterbegeld ohne Bedürftigkeitsprüfung
1141122	Sonstige einmalige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1141200	Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1141201	Erstattung der Bestattungskosten ohne Bedürftigkeitsprüfung
1141202	Sonstige Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1142000	Sozialleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1142100	Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1142110	Regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1142111	Hinterbliebenenrente mit Bedürftigkeitsprüfung
1142112	Sonstige regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1142120	Einmalige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1142121	Sterbegeld mit Bedürftigkeitsprüfung
1142122	Sonstige einmalige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1142200	Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1142201	Erstattung der Bestattungskosten mit Bedürftigkeitsprüfung
1142202	Sonstige Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung

3.1.5 FUNKTION FAMILIE/KINDER

1150000	Sozialleistungen
1151000	Sozialleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151100	Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151110	Regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151111	Einkommenssicherung bei der Geburt ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151112	Leistung für Elternurlaub ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151113	Familienbeihilfe bzw. Kindergeld ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151114	Sonstige regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151120	Einmalige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151121	Geburtsbeihilfe ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151122	Leistungen für Elternurlaub ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151123	Sonstige einmalige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151200	Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151201	Leistung für Betreuung der Kinder tagsüber ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151202	Unterbringung ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151203	Leistung für Haushaltshilfe ohne Bedürftigkeitsprüfung
1151204	Sonstige Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1152000	Sozialleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1152100	Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1152110	Regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1152111	Einkommenssicherung bei der Geburt mit Bedürftigkeitsprüfung
1152112	Leistung für Elternurlaub mit Bedürftigkeitsprüfung
1152113	Familienbeihilfe bzw. Kindergeld mit Bedürftigkeitsprüfung
1152114	Sonstige regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1152120	Einmalige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung

1152121	Geburtsbeihilfe mit Bedürftigkeitsprüfung
1152122	Leistung für Elternurlaub mit Bedürftigkeitsprüfung
1152123	Sonstige einmalige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1152200	Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1152201	Leistung für Betreuung der Kinder tagsüber mit Bedürftigkeitsprüfung
1152202	Unterbringung mit Bedürftigkeitsprüfung
1152203	Leistung für Haushaltshilfe mit Bedürftigkeitsprüfung
1152204	Sonstige Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung

3.1.6 FUNKTION ARBEITSLOSIGKEIT

1160000	Sozialleistungen
1161000	Sozialleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161100	Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161110	Regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161111	Vollständige Zahlung des Arbeitslosengelds ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161112	Teilweise Zahlung des Arbeitslosengelds ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161113	Vorruhestandsgeld ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161114	Berufsausbildungsbeihilfe ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161115	Sonstige regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161120	Einmalige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161121	Berufsausbildungsbeihilfe ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161122	Entlassungsabfindung ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161123	Sonstige einmalige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161200	Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161201	Leistung für Mobilität und Wiedereingliederung ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161202	Leistung für Berufsausbildung ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161203	Leistungen für Arbeitsvermittlung und Hilfe bei der Arbeitssuche ohne Bedürftigkeitsprüfung
1161204	Sonstige Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1162000	Sozialleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1162100	Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1162110	Regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1162111	Vollständige Zahlung des Arbeitslosengelds mit Bedürftigkeitsprüfung
1162112	Teilweise Zahlung des Arbeitslosengelds mit Bedürftigkeitsprüfung
1162113	Vorruhestandsgeld mit Bedürftigkeitsprüfung

1162114	Berufsausbildungsbeihilfe mit Bedürftigkeitsprüfung
1162115	Sonstige regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1162120	Einmalige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1162121	Berufsausbildungsbeihilfe mit Bedürftigkeitsprüfung
1162122	Entlassungsabfindung mit Bedürftigkeitsprüfung
1162123	Sonstige einmalige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1162200	Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1162201	Leistung für Mobilität und Wiedereingliederung mit Bedürftigkeitsprüfung
1162202	Leistung für Berufsausbildung mit Bedürftigkeitsprüfung
1162203	Leistungen für Arbeitsvermittlung und Hilfe bei der Arbeitssuche mit Bedürftigkeitsprüfung
1162204	Sonstige Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung

3.1.7 FUNKTION WOHNEN

1170000	Sozialleistungen
1172000	Sozialleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1172200	Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1172210	Mietzahlungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1172211	Leistungen für Sozialwohnungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1172212	Sonstige Mietzahlungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1172220	Leistungen für eigengenutzte Wohnungen mit Bedürftigkeitsprüfung

3.1.8 FUNKTION SOZIALE AUSGRENZUNG (A. N. G.)

1180000	Sozialleistungen
1181000	Sozialleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1181100	Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1181110	Regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1181111	Einkommensbeihilfe ohne Bedürftigkeitsprüfung
1181112	Sonstige regelmäßige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1181120	Einmalige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1181121	Sonstige einmalige Barleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1181200	Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1181201	Unterbringung ohne Bedürftigkeitsprüfung
1181202	Leistung für die Wiedereingliederung von Alkohol- und Drogenabhängigen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1181203	Sonstige Sachleistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung
1182000	Sozialleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1182100	Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1182110	Regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1182111	Einkommensbeihilfe mit Bedürftigkeitsprüfung

1182112	Sonstige regelmäßige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1182120	Einmalige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1182121	Sonstige einmalige Barleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1182200	Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung
1182201	Unterbringung mit Bedürftigkeitsprüfung
1182202	Leistung für die Wiedereingliederung von Alkohol- und Drogenabhängigen mit Bedürftigkeitsprüfung
1182203	Sonstige Sachleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung

3.2 Fakultative Daten

FUNKTION KRANKHEIT/GESUNDHEITSVERSORGUNG

3.2.1 Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Verletzung eines unterhaltsberechtigten Familienmitglieds (eingeschlossen in den Posten „Lohnfortzahlung im Krankheitsfall“ - 1111111 und 1112111)

1111111	<i>Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ohne Bedürftigkeitsprüfung</i>
1111119	Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Verletzung eines unterhaltsberechtigten Familienmitglieds ohne Bedürftigkeitsprüfung
1112111	<i>Lohnfortzahlung im Krankheitsfall mit Bedürftigkeitsprüfung</i>
1112119	Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Verletzung eines unterhaltsberechtigten Familienmitglieds mit Bedürftigkeitsprüfung

FUNKTIONEN INVALIDITÄT/GEBRECHEN, ALTER UND ARBEITSLOSIGKEIT

3.2.2 Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder

	FUNKTION INVALIDITÄT/GEBRECHEN
1121111	<i>Invalitätsrente ohne Bedürftigkeitsprüfung</i>
1121119	Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder
1122111	<i>Invalitätsrente mit Bedürftigkeitsprüfung</i>
1122119	Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder
	FUNKTION ALTER
1131111	<i>Altersgeld ohne Bedürftigkeitsprüfung</i>
1131119	Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder
1131112	<i>Frührente ohne Bedürftigkeitsprüfung</i>
1131119	Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder
1131113	<i>Teilrente ohne Bedürftigkeitsprüfung</i>
1131119	Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder
1132111	<i>Altersgeld mit Bedürftigkeitsprüfung</i>
1132119	Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder

1132112	<i>Frührente mit Bedürftigkeitsprüfung</i>
11321129	Zulage für unterhaltsberechtigzte Kinder
1132113	<i>Teilrente mit Bedürftigkeitsprüfung</i>
11321139	Zulage für unterhaltsberechtigzte Kinder
	FUNKTION ARBEITSLOSIGKEIT
1161111	<i>Vollständige Zahlung des Arbeitslosengelds ohne Bedürftigkeitsprüfung</i>
11611119	Zulage für unterhaltsberechtigzte Kinder
1161112	<i>Teilweise Zahlung des Arbeitslosengelds ohne Bedürftigkeitsprüfung</i>
11611129	Zulage für unterhaltsberechtigzte Kinder
1162111	<i>Vollständige Zahlung des Arbeitslosengelds mit Bedürftigkeitsprüfung</i>
11621119	Zulage für unterhaltsberechtigzte Kinder
1162112	<i>Teilweise Zahlung des Arbeitslosengelds mit Bedürftigkeitsprüfung</i>
11621129	Zulage für unterhaltsberechtigzte Kinder

FUNKTION HINTERBLIEBENE

3.2.3 Für die Posten 1141111 und 1142111 „Hinterbliebenenrente nach Erreichen des normalen Rentenalters“

1141111	<i>Hinterbliebenenrente ohne Bedürftigkeitsprüfung</i>
11411119	Hinterbliebenenrente nach Erreichen des normalen Rentenalters
1142111	<i>Hinterbliebenenrente mit Bedürftigkeitsprüfung</i>
11421119	Hinterbliebenenrente nach Erreichen des normalen Rentenalters

ANHANG 2: Qualitative Informationen nach Systemen und Einzelleistungen

1 Qualitative Informationen nach Systemen und Einzelleistungen ermöglichen

- eine genauere Kenntnis der Sozialschutzsysteme;
- bessere Informationen zur Evaluierung von System- und Leistungsklassifikationen;
- eine eindeutigere Grundlage für Fußnoten in Veröffentlichungen und für den ESSOSS-Datenbestand in New Cronos;
- eine optimalere Beantwortung von Nutzeranfragen zu Daten nach Systemen;
- eine Hilfestellung bei der Validierung von quantitativen Daten und Daten zu Rentenempfängern.

2 Folgende Datensätze (Tabelle A) sollten in englischer Sprache verfügbar sein und jährlich aktualisiert werden (Tabelle B):

Tabelle A: Qualitative ESSOSS-Datensets

1.1 Allgemeine Informationen mit folgenden Angaben:

1. Erfasster Zeitraum
2. Datum der Aktualisierung von qualitativen Informationen
3. Verantwortliche Organisation bzw. Person mit E-Mail-Kontaktadresse

1.2 Allgemeine Beschreibung des Systems mit folgenden Angaben:

1. Name des Systems in englischer Sprache und in der Originalsprache (Landessprache)
2. Bewegung des Systems (Jahr der Einführung/Abschaffung/Zusammenlegung/Teilung des Systems)
3. Klassifikationen des Systems
4. Referenzrecht und/oder -verordnung
5. Für das Betreiben des Systems zuständige Organisation(en)
6. Finanzierung des System
7. Erfassungsbereich (im Rahmen des Systems geschützte Personen)
8. Literaturangaben und Internet-Quellenverzeichnis (fakultativ)
9. Geschichte des Systems
10. Anmerkungen (sonstige wichtige Informationen)

1.3 Beschreibung der Leistung mit folgenden Angaben:

1. Bezeichnung der Leistung in englischer Sprache und in der Originalsprache
2. Jahr der Einführung bzw. Abschaffung der Leistung
3. Allgemeine Bedingungen für die Gewährung der Leistung
4. Kategorien der Leistungsempfänger
5. Besteuerung der Leistung

3 Erfasster Zeitraum (Jahr T1 bis Jahr T2)

Aktuelle qualitative Informationen sollten sich auf das Kalenderjahr T2 beziehen, wenn das Jahr T2 das Jahr ist, auf das sich die zuletzt erhobenen quantitativen Daten beziehen.

Informationen zum erfassten Zeitraum (beginnend mit dem Jahr 2006 obligatorisch oder, wenn möglich, ab dem ersten Jahr der Verfügbarkeit von Daten) sollten allgemeine Angaben zu den wesentlichen Entwicklungsphasen des Sozialschutzsystems liefern (mindestens zu den Punkten Bewegung des Systems, Geschichte des Systems, Anmerkungen usw.), die sich auf das System ausgewirkt haben.

- 4 Zeitpunkt der Aktualisierung: Qualitative Informationen sollten Angaben zu Monat und Jahr der letzten Aktualisierung nach Ländern enthalten.
- 5 Name des Systems in englischer Sprache und in der Originalsprache (Landessprache)
- 6 Bewegung des Systems: Angaben zum Jahr der Einführung oder Abschaffung oder Zusammenlegung oder Teilung des Systems
- 7 Klassifikationen des Systems: Die Klassifikation der Systeme nach fünf Kriterien im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 10/2008 (Abschnitt 1 von Anhang I und II) sowie auf der Grundlage der detaillierten Klassifikation im ESSOSS-Handbuch.
- 8 Referenzrecht und/oder -verordnung: Liste der geltenden Rechtsvorschriften (Bezeichnung, Nummer und Jahre)
- 9 Für das Betreiben des Systems zuständige Organisation(en): Name der Organisation(en) (Abkürzung fakultativ)
- 10 Finanzierung des Systems: Kurze Beschreibung und Liste der Einzahler.
- 11 Erfassungsbereich (im Rahmen des Systems geschützte Personen): Kurze Beschreibung der Liste der Risiken und erfassten Personen.
- 12 Literaturangaben und Internet-Quellenverzeichnis: (fakultative Angaben)
- 13 Geschichte des Systems¹⁸: Kurze Beschreibung der wesentlichen Reformen des Systems im gesamten erfassten Zeitraum
- 14 Anmerkungen: Verbindungen zwischen Systemen und sonstige Angaben, die nicht anderweitig erfasst sind.
- 15 Beschreibung der Leistung(en): unter der Referenzrubrik mit Angaben für jede Leistung wie folgt verbucht:
 - a) Bezeichnung der Leistung in englischer Sprache und in der Originalsprache (in Klammern)
 - b) Jahr der Einführung bzw. Abschaffung der Leistung (im erfassten Zeitraum)
 - c) Allgemeine Bedingungen für die Gewährung der Leistung
 - d) Kategorien der Leistungsempfänger
 - e) Besteuerung der Leistung
- 16 Jährliche Aktualisierung: Ein vollständiger Satz bisheriger qualitativer Informationen sollte in Bezug zu aktuell übermittelten quantitativen Daten stehen und ist auf Veränderungen im Sozialschutzsystem begrenzt; anwendbar für folgende Positionen (Tabelle B):

Tabelle B ***Jährliche Aktualisierung von qualitativen Informationen***

auf der Ebene des qualitativen Datenbestands⁽¹⁾ für alle Positionen:

auf der Systemebene⁽²⁾

¹⁸ Falls zutreffend.

- a) vollständige Beschreibung eingeführter Systeme
- b) Angaben zu abgeschafften Systemen
- c) Bezeichnung eines neuen Rechtsakts bzw. einer neuen Verordnung
- d) kurze Beschreibung der wesentlichen Reformen⁽²⁾
- e) neue Referenzveröffentlichungen oder Websites (fakultativ)

auf der Leistungsebene⁽³⁾

- a) vollständige Beschreibung der eingeführten Leistung
- b) Angaben zu abgeschafften Leistungen
- c) Aktualisierung von Leistungsbeschreibungen

(1) Entsprechend den vorhergehenden Kapiteln 3-4.

(2) Entsprechend den vorhergehenden Kapiteln 5-14.

(3) Entsprechend dem vorhergehenden Kapitel 15.

ANHANG 3: METHODIK DES MODULS RENTENEMPFÄNGER

1. Erfassungsbereich des Moduls Rentenempfänger

- 1 Gemäß der Verordnung (EG) Nr.458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates (Anhang II) werden Rentenempfänger als Bezieher einer oder mehrerer der regelmäßigen Geldleistungen im Rahmen eines Sozialschutzsystems definiert, die sieben Kategorien von Renten zuzuordnen sind (Invaliditätsrente; Vorruhestandsgeld aufgrund geminderter Erwerbsfähigkeit; Altersruhegeld; vorgezogene Altersrente; Teilrente; Hinterbliebenenrente; Vorruhestandsgeld aufgrund der Arbeitsmarktlage).

In derselben Verordnung wird ein Sozialschutzsystem definiert als „ein ausgeprägtes Regelwerk, das von einer oder mehreren institutionellen Einheiten getragen wird und die Bereitstellung von Sozialschutzleistungen sowie deren Finanzierung regelt“.

- 2 Ziel des Moduls Rentenempfänger ist die Berechnung der Gesamtzahl der Rentenempfänger in
 - jeder der vorstehend aufgeführten sieben Rentenkategorien;
 - jeder der vier Funktionen, in denen diese Kategorien gruppiert sind (Invalidität, Alter, Hinterbliebene und Arbeitslosigkeit); und
 - dem Aggregat der vier Funktionen insgesamt.

2. Anforderungen hinsichtlich der statistischen Einheiten und der Datenerhebung

- 3 Die Daten, d. h. die Anzahl der Empfänger, die ausschließlich in Einheiten ausgedrückt werden (nicht in Tausend, Millionen usw. Rentnern), sind nach Sozialschutzsystem (Ebene „System“) und für die Gesamtheit der Systeme (Ebene „alle Systeme“) vorzulegen.
Jede der in der Definition genannten sieben Rentenkategorien wird noch einmal in zwei Unterkategorien unterteilt – Renten mit und ohne Bedürftigkeitsprüfung -, so dass die Gesamtzahl der grundlegenden (sie werden nicht durch Aggregation anderer Positionen im Fragebogen, sondern direkt aus den Datenquellen ermittelt) Positionen, für die Zahlen vorzulegen sind, 14 beträgt.
- 4 Auf der Ebene „alle Systeme“ (vgl. Kapitel 3.1) sind die Angaben nach Geschlechtern aufzuschlüsseln, auf der Ebene „System“ ist diese Aufschlüsselung fakultativ (vgl. Kapitel 3.2). Auf beiden Ebenen werden die Zahlen zu Rentenempfängern (Standardtabelle Leistungen/Systeme des Fragebogens) durch Informationen zu gesetzlichen Aspekten mit direkter Auswirkung auf die Daten (qualitative Informationen) und ergänzende Statistiken (quantitative Daten), im Weiteren definiert als „Zusatzinformationen“, integriert. Bei beiden Informationsarten (Standardtabelle und Zusatzinformationen) wird zwischen obligatorischen und fakultativen Elementen unterschieden.
- 5 Im Allgemeinen weicht die Anzahl der von Rentnern bezogenen Renten von der Anzahl der Rentner ab, da viele Rentner mehr als eine Rente beziehen können. Die Gesamtzahl der Rentenempfänger wird damit definiert als die Anzahl der Personen, die mindestens eine Rente beziehen (d. h. eine Person, die mehr als eine Rente bezieht, wird nur einmal gezählt). Doppelzählungen sind zu vermeiden. Die Berechnung der Anzahl der Rentenempfänger umfasst eine schrittweise Aggregation beim Wechsel von der Einheitenebene (System) zur Gesamtebene (alle Systeme). Doppelzählungen müssen auf allen Stufen dieser schrittweisen Aggregation festgestellt und behandelt werden. Hinweise für das Erkennen, Bewerten und Ausräumen von Doppelzählungen sind in Kapitel 4.2 zu finden.

3. Definitionen und Klassifikationen

- 6 Allgemeine Definitionen der Kategorien und Klassifikation der Rentenempfänger, die im Modul obligatorisch erfasst werden, sind in der Verordnung (EG) Nr. 10/2008, Abschnitt 1 von Anhang I bzw. II, niedergelegt. Für fakultative Informationen ist auf den vorliegenden Anhang Bezug zu nehmen.
- 7 Detaillierte Definitionen der Leistungen in den sieben Rentenkategorien (Invaliditätsrente; Vorruhestandsgeld aufgrund geminderter Erwerbsfähigkeit; Altersruhegeld; vorgezogene Altersrente; Teilrente; Hinterbliebenenrente; Vorruhestandsgeld aufgrund der Arbeitsmarktlage) und den Unterkategorien (Aufschlüsselung nach Bedürftigkeit), sowie hier nach Positionscode aufgeführt, sind im ESSOSS-Handbuch Teil 2 (wo die Kategorien nach Funktion gruppiert sind) definiert.

3.1 Ebene „alle Systeme“ (gesamt)

3.1.1 Obligatorische Daten

- 8 Für das Modul Rentenempfänger sind spezielle Positionen und Codes geschaffen worden, damit die - auf der Ebene „alle Systeme“ obligatorische – Berichterstattung zur Gesamtzahl der Rentenempfänger ohne Doppelzählung in den betreffenden sieben Kategorien und vier Funktionen erfolgen kann (vgl. die diesbezügliche verschachtelte Klassifikation in Tabelle A).

Tabelle A: Klassifikation der Rentenempfänger ohne Doppelzählung auf der Ebene „alle Systeme“ (gesamt)

Rentenempfänger insgesamt

Rentenempfänger der Funktion Invalidität/Gebrechen insgesamt

- Empfänger von Invaliditätsrenten
- Empfänger von Vorruhestandsgeld aufgrund geminderter Erwerbsfähigkeit

Rentenempfänger der Funktion Alter insgesamt

- Empfänger von Altersruhegeld
- Empfänger von vorgezogenen Altersrenten
- Empfänger von Teilrenten

Rentenempfänger der Funktion Hinterbliebene insgesamt

- Empfänger von Hinterbliebenenrenten

Rentenempfänger der Funktion Arbeitslosigkeit insgesamt

- Empfänger von Vorruhestandsgeld aufgrund der Arbeitsmarktlage

Rentenempfänger der Funktionen Alter und Hinterbliebene insgesamt

Diese speziellen Positionen und die dazugehörigen Codes werden übergreifend von der Ebene einer Rentenkategorie über die Funktionsebene bis hin zur Gesamtzahl der Rentenempfänger entsprechend dem Fragebogen wie folgt definiert:

- 9 Rentenempfänger insgesamt (1000000): die Anzahl der Personen im Land, die mindestens eine Rente beziehen. Sie wird durch Aggregation der Gesamtzahlen für die vier Funktionen (1120110, 1130110, 1140111 und 1160113) ermittelt, wobei eine Behandlung für Doppelzählungen vom **Typ 6** erfolgt.
- 10 Rentenempfänger der Funktion Invalidität/Gebrechen insgesamt (1120110): die Anzahl der Rentenempfänger, die durch Aggregation der beiden folgenden Kategorien ermittelt werden, die der Funktion Invalidität/Gebrechen zugeordnet werden, wobei eine Behandlung für Doppelzählungen vom **Typ 4.1** erfolgt:
- Empfänger von Invaliditätsrenten (1120111): die Anzahl der Rentenempfänger, die durch Aggregation der grundlegenden Positionen 1121111 und 1122111 ermittelt wird, wobei eine Behandlung für Doppelzählungen vom **Typ 3** erfolgt;
- Empfänger von Vorruhestandsgeld aufgrund geminderter Erwerbsfähigkeit (1120112): die Anzahl der Rentenempfänger, die durch Aggregation der grundlegenden Positionen 1121112 und 1122112 ermittelt wird, wobei eine Behandlung für Doppelzählungen vom **Typ 3** erfolgt.
- 11 Rentenempfänger der Funktion Alter insgesamt (1130110): die Anzahl der Rentenempfänger, die durch Aggregation der drei folgenden Kategorien ermittelt wird, die der Funktion Alter zugeordnet sind, wobei eine Behandlung für Doppelzählungen vom **Typ 4.2** erfolgt:
- Empfänger von Altersruhegeld (1130111): die Anzahl der Rentenempfänger, die durch Aggregation der grundlegenden Positionen 1131111 und 1132111 ermittelt wird, wobei eine Behandlung für Doppelzählungen vom **Typ 3** erfolgt;
- Empfänger von vorgezogenen Altersrenten (1130112): die Anzahl der Rentenempfänger, die durch Aggregation der grundlegenden Positionen 1131112 und 1132112 ermittelt wird, wobei eine Behandlung für Doppelzählungen vom **Typ 3** erfolgt;
- Empfänger von Teilrenten (1130113): die Anzahl der Rentenempfänger, die durch Aggregation der grundlegenden Positionen 1131113 und 1132113 ermittelt wird, wobei eine Behandlung für Doppelzählungen vom **Typ 3** erfolgt.
- 12 Rentenempfänger der Funktion Hinterbliebene insgesamt (1140111): die Anzahl der der Funktion Hinterbliebene zugeordneten Rentenempfänger, die durch Aggregation der grundlegenden Positionen 1141111 und 1142111 ermittelt wird, wobei eine Behandlung für Doppelzählungen vom **Typ 3** erfolgt.
- 13 Rentenempfänger der Funktion Arbeitslosigkeit insgesamt (1160113): die Anzahl der der Funktion Arbeitslosigkeit zugeordneten Rentenempfänger, die durch Aggregation der grundlegenden Positionen 1161113 und 1162113 ermittelt wird, wobei eine Behandlung für Doppelzählungen vom **Typ 3** erfolgt.
- 14 Rentenempfänger der Funktionen Alter und Hinterbliebene insgesamt (1190110): die Anzahl der Rentenempfänger, die durch Aggregation der Empfänger von Altersruhegeld und Hinterbliebenenrenten insgesamt (1130110 und 1140111) ermittelt wird, wobei eine Behandlung für Doppelzählungen vom **Typ 5** erfolgt.
Diese Informationen zur Beziehung zwischen den beiden größten Rentenkategorien dürften helfen, die Differenzen zwischen der Gesamtzahl der Rentner in einem Land und der durch Aggregation der Funktionsgesamtwerte erhaltenen Anzahl zu erklären.

3.1.2 Fakultative Daten

- 15 Auf der Ebene „alle Systeme“ werden fakultativ Zusatzinformationen einbezogen:

- (e) Übrige Welt: Anzahl der außerhalb des Landes lebenden Renteneempfänger.
Informationen über die an nicht im Land ansässigen Personen gezahlten Renten.

3.2 Ebene „System“

3.2.1 Obligatorische Daten

- 16 Auf der Ebene „System“ sind Zahlen für die Spalte „Insgesamt“ (Männer und Frauen) nur für die Positionen der 14 Kategorien und Unterkategorien obligatorisch, die von dem konkreten System behandelt werden.

Für jedes System sind qualitative Informationen zu folgenden Punkten vorzulegen:

(a) Gesetzliches oder normales Rentenalter nach Geschlecht

Für jedes System, das die Zahlung von Altersruhegeld vorsieht, ist das gesetzliche/normale Rentenalter nach Geschlechtern entsprechend den Definitionen in der Verordnung (EG) Nr. 10/2008 der Kommission anzugeben. Näheres dazu in Kapitel 4.1.

(b) Referenzdatum/Berechnungsart

Gemäß Anhang II Absatz 2 der Verordnung 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates werden Daten vorgelegt, die sich auf das Ende des Kalenderjahres beziehen. Diese Zahl zeigt die Anzahl der Renteneempfänger am 31. Dezember/1. Januar. Näheres dazu in Kapitel 4.

3.2.2 Fakultative Daten

- 17 Die Informationen nach Systemen können durch die Aufschlüsselung der Daten nach Geschlechtern (der Fragebogen ist so aufgebaut, dass diese Zahlen eingetragen werden können) und durch die nachstehenden Zusatzinformationen weiter integriert werden:

(c) Gesamtzahl der Renteneempfänger nach Systemen (und nach Geschlechtern)

Sie kann als Anzahl der Personen, die mindestens eine vom System vorgesehene Rente beziehen, definiert werden, d. h. eine Person, die mehr als eine Rente bezieht, wird nur einmal gezählt.

(d) Gesamtzahl der Rentenleistungen nach Systemen (und nach Geschlechtern)

In Verbindung mit dem Wert von c) kann diese Information, die für eine bessere Einschätzung der Bedeutung von Doppelzahlungen notwendig ist, als die Gesamtzahl der vom System vorgesehenen Leistungen definiert werden, d. h. eine Person, die mehr als eine Rente bezieht, wird mehrfach gezählt.

4. Hinweise und Probleme

- 18 Der Aufbau des für das Modul Renteneempfänger zu verwendenden Fragebogens entspricht dem im Anhang 3.1 des erweiterten ESSOSS-Handbuchs mit Nutzerhinweisen. Dieses Format wurde gemäß den Bestimmungen zur Übermittlung von Datensätzen in der Verordnung (EG) Nr. 1322/2007 zur Umsetzung von ESSOSS (Anhang I Absatz 2) entwickelt.

- 19 Bei den allgemeinen Grundsätzen für das Ausfüllen des Fragebogens ist auf das ESSOSS-Handbuch zum Kernsystem Bezug zu nehmen. Die beiden wichtigsten Aspekte, die der Verbuchung im Modul Renteneempfänger zugrunde liegen, lauten jedoch wie folgt:

- 1) Die Verbuchung von Leistungen, die an Empfänger über dem gesetzlichen/normalen Rentenalter gemäß dem Referenzsystem gezahlt werden, ist anders zu behandeln, und zwar auf der Grundlage der Leistungskategorie, zu der sie vorher gehörten. Näheres dazu in Kapitel 4.1.
 - 2) Bei der Berechnung der Anzahl von Rentenempfängern müssen Doppelzählungen identifiziert werden, und falls eine Doppelzählung vorliegt, muss sie auf allen Ebenen der Aggregation ausgeräumt werden. Ausführliche Hinweise dazu sind in Kapitel 4.2 zu finden.
- 20 Alternative Verfahren für Probleme, auf die die Länder beim Ausfüllen des Fragebogens vermutlich stoßen werden:
 - 21 Die erfragten Daten betreffen die Anzahl der Rentenempfänger. Sollten diese Informationen auf der Ebene „System“ nicht geliefert werden können, ist die Anzahl der Leistungen mit dem ausdrücklichen Hinweis anzugeben, dass der Wert die Leistungen und nicht die Leistungsempfänger betrifft. In diesem Falle werden zur Berechnung der Anzahl der Rentenempfänger auf der Ebene „alle Systeme“ Schätzwerte für die Summe der Doppelzählungen benötigt (*Anzahl der Rentenempfänger = Anzahl der Leistungen – Summe der Doppelzählungen*).
 - 22 Die Werte auf der Ebene „alle Systeme“ sind aufgeschlüsselt nach Geschlechtern vorzulegen. Ist diese Aufschlüsselung nicht bekannt oder würde ihre Vorlage eine sehr große Arbeitsbelastung bedeuten oder eine Verschlechterung der Daten zur Folge haben, ist eine Schätzung der Zahlen zu den beiden Geschlechtern vorzulegen.
 - 23 Der an jeden Mitgliedstaat gesandte Fragebogen enthält weiße Zellen für die Leistungen, bei denen die Ausgaben (quantitative Daten im ESSOSS-Kernsystem) in dem Jahr vor dem Bezugsjahr der Erhebung zu Rentenempfängern verbucht wurden. Die Werte sollten nur in diese „weißen Zellen“ eingetragen werden. Falls ein System fehlt (wenn zum Beispiel ein neues System eingeführt wurde), kann es hinzugefügt werden, wobei das Format des Fragebogens einzuhalten ist.
 - 24 Falls aufgrund einer unvollständigen Klassifikation der Ausgabendaten (z. B. Ausgaben für Invaliditätsrenten über dem gesetzlichen/normalen Rentenalter nicht unter Alter verbucht) Widersprüche zwischen den Ausgabenzahlen und den Daten zu Rentenempfängern auftreten, wird empfohlen, die Klassifikation der Ausgabendaten zu überarbeiten und zu verbessern, statt Daten zur Anzahl der Rentenempfänger falsch zu klassifizieren. Hier könnte sich wiederum eine Überarbeitung des Fragebogens notwendig machen (einschließlich einer kurzen Bemerkung, dass diese Änderungen sehr hilfreich wären).

4.1 Gesetzliches/normales Rentenalter

- 25 Die Konzepte des gesetzlichen und des normalen Rentenalters sind in der Verordnung (EG) Nr. 10/2008 der Kommission, Anhang I, definiert und – wie in Teil 2 des Handbuchs dargelegt – notwendig, um eindeutig zwischen der Funktion Alter und anderen Funktionen zu unterscheiden.
- 26 Unabhängig von der konkreten Praxis in einem Land müssen zuvor als Invaliditätsrente klassifizierte erbrachte Leistungen, die dann als Renten an Rentenempfänger über dem gesetzlichen/normalen Rentenalter gezahlt werden, entsprechend den Festlegungen im Referenzsystem gemäß dem Prinzip der ESSOSS-Klassifikation nach Funktionen unter der Position Altersruhegeld verbucht werden; dies gilt nicht für Hinterbliebenenrenten, die unabhängig vom Alter des Rentners weiter als solche klassifiziert werden.

27 Die Konzepte werden in den Benutzerhinweisen im ESSOSS-Handbuch besser erläutert, wo weitere Anleitungen zu praktischen Fragen gegeben werden.

Länder, die ein normales Rentenalter angeben, müssen die Methoden oder die Gründe für die Auswahl eines bestimmten Alters nennen.

4.2 Behandlung von Doppelzählungen

28 Die Stufen der schrittweisen Aggregation, bei denen es zu Doppelzählungen kommen könnte, sind gekennzeichnet worden (Tabelle B).

<p>Tabelle B: Angeordnete Schritte zur Behebung von Doppelzählungen bei der Anzahl der Rentenempfänger</p> <ol style="list-style-type: none">1. Auf der Ebene der Zelle innerhalb eines Systems2. Auf der Ebene der Rentenkategorie zwischen den Systemen3. Auf der Ebene der Position zwischen den Unterkategorien mit und ohne Bedürftigkeitsprüfung4. Auf der Ebene innerhalb einer Funktion5. Auf der Ebene zwischen den Funktionen (Alter und Hinterbliebene)6. Auf der Ebene Rentenempfänger gesamt

Die unterschiedlichen Arten von Doppelzählungen sind nach den implizit angeordneten Schritten im Datenaggregationsverfahren, die zur Gesamtzahl von Rentenempfängern führen, nummeriert. Doppelzählungen bei der Aggregation auf der Ebene des Systems sind in der Methodik nicht berücksichtigt, da ihre Behandlung nicht zum Abschluss gebracht wird, um wie beim Ziel des Moduls Daten zu erhalten.

A. Doppelzählungen für eine Rentenkategorie innerhalb eines Systems (Ebene Zelle): Typ 1

29 Der erste Schritt beim Ausfüllen des Fragebogens ist die Aggregation aller Leistungen, die der selben Rubrik zugeordnet sind; eine Zelle kann entweder unterschiedliche Arten von Leistungen (Fall 1.1) oder Leistungsempfänger von zwei oder mehr Systemen (Fall 1.2) beinhalten.

30 Fall 1.1) Wenn die Zelle eine Kategorie mit unterschiedlichen Leistungsarten betrifft, ist es in den meisten Fällen nicht möglich, die Anzahl der Leistungsempfänger durch eine einfache Aggregation der Empfänger der Leistungen in dieser Zelle zu ermitteln, da eine Person gleichzeitig unterschiedliche Leistungen beziehen kann.

31 Fall 1.2) Gelegentlich ist wegen fehlender Informationen nicht bekannt, wie viele Rentenempfänger eine bestimmte Art von Leistungen aus einem oder aus einem anderen System beziehen. In diesem Fall sollte eine Schätzung/Unterstellung der Aufschlüsselung zwischen den Systemen vorgenommen werden.

B. Doppelzählungen zwischen Systemen (Ebene Rentenkategorie): Typ 2

32 Der zweite Schritt ist eine horizontale Aggregation: Eine Rentenkategorie wird über die Systeme hinweg aggregiert.

Doppelzählungen zwischen Systemen müssen behoben werden, da die für eine Sozialleistung (Rente) genannte Anzahl von Leistungsempfängern nicht durch eine einfache Aggregation der Leistungsempfänger für alle Systeme ermittelt werden kann.

Bei einer bestimmten Leistung könnten Rentner Leistungen beziehen aus:

33 Fall 2.1) mehreren Basissystemen (z. B. staatlichen und privaten).

Wenn dies der Fall ist und jede Person eine eigene Identifikationsnummer hat (die beispielsweise jeder gleich nach der Geburt erhält), können Doppelzählungen problemlos vermieden werden. Andernfalls könnte ein Berichtigungskoeffizient verwendet werden, der die Beziehung zwischen Renten und Rentnern darstellt.

34 Fall 2.2) mehreren Zusatzsystemen.

Hier können die gleichen Verfahren wie beim Fall 2.1 angewendet werden.

35 Fall 2.3) einem Basis- und einem Zusatzsystem.

Jeder Rentner erhält Leistungen aus einem Basissystem und einem Zusatzsystem; die Leistungsempfänger des Zusatzsystems sollten nicht aggregiert werden.

36 Fall 2.4) mehreren Basissystemen und einem Zusatzsystem.

Zunächst sollten die Doppelzählungen zwischen dem Zusatzsystem und den Basissystemen (siehe Fall 2.3) und dann die Doppelzählungen zwischen den Basissystemen (Fall 2.1) behandelt werden.

37 Fall 2.5) einem Basissystem und mehreren Zusatzsystemen.

Zuerst müssen die Doppelzählungen zwischen Zusatzsystemen behandelt werden (siehe Fall 2.2), anschließend ist wie beim Fall 2.3 zu verfahren.

38 Fall 2.6) mehreren Basissystemen und mehreren Zusatzsystemen.

Zuerst müssen die Doppelzählungen zwischen Zusatzsystemen behandelt werden (siehe Fall 2.2), anschließend ist wie bei Fall 2.4 zu verfahren.

C. Doppelzählungen zwischen Rentenkategorien mit und ohne Bedürftigkeitsprüfung (Ebene Position): Typ 3

39 Der dritte Schritt, der auf der Ebene „alle Systeme“ vollzogen wird, ist die Aggregation von Unterkategorien einer Leistung mit und ohne Bedürftigkeitsprüfung.

Bei diesem Schritt kommen in der Regel keine Doppelzählungen vor, aber in einigen Ländern müssen unter Umständen andere Sachverhalte beachtet werden:

40 Fall 3.1): Alle Empfänger einer Leistung mit Bedürftigkeitsprüfung erhalten auch eine Leistung ohne Bedürftigkeitsprüfung. In diesem Fall ist die Anzahl der Leistungsempfänger ohne Doppelzählungen die Anzahl der Empfänger der Leistung ohne Bedürftigkeitsprüfung.

41 Fall 3.2): Wenn der Empfänger einer Leistung mit Bedürftigkeitsprüfung nicht zwangsläufig auch eine Leistung ohne Bedürftigkeitsprüfung erhält, sollten die Verfahren zur Schätzung der Gesamtzahl der Empfänger (mit und ohne Bedürftigkeitsprüfung) dieser Leistung angegeben werden.

D. Doppelzählungen zwischen Kategorien bei Aggregation

- 42 Beim letzten Schritt, also der vertikalen Aggregation auf der Ebene „alle Systeme“, muss die Behandlung von Doppelzählungen auf andere Weise entsprechend dem Grad der Aggregation (Aggregation innerhalb einer Funktion, Aggregation zwischen Funktionen, Gesamttaggregation) erfolgen.

D.1 Doppelzählungen bei Aggregation innerhalb einer Funktion

In Bezug auf die beiden betreffenden Funktionen:

Doppelzählungen in der Funktion Invalidität/Gebrechen: Typ 4.1

- 43 Zwischen den Rentenkategorien, die der Funktion Invalidität/Gebrechen zugeordnet sind, dürften keine Doppelzählungen auftreten, da die Bedingungen für die Gewährung dieser Renten unterschiedlich sind (siehe Kapitel 24 und 25 im ESSOSS-Handbuch, Teil 2). Wenn dies also der Fall ist, kann die Anzahl der Rentenempfänger problemlos berechnet werden, indem die Leistungsempfänger dieser beiden Rentenkategorien addiert werden. Für Länder, in denen Probleme mit der Unterscheidung zwischen „Invaliditätsrenten“ und „Vorruhestandsgeld aufgrund geminderter Erwerbsfähigkeit“ auftreten, sind im erweiterten ESSOSS-Handbuch mit Benutzerhinweisen Verweise und erläuternde Beispiele zu finden.

Doppelzählungen in der Funktion Alter: Typ 4.2

- 44 Theoretisch kann die Anzahl der Rentenempfänger in der Funktion Alter problemlos durch Addition der Leistungsempfänger der drei Rentenkategorien berechnet werden. Ausgehend von der ESSOSS-Methodik dürften keine Doppelzählungen zwischen den drei Rentenkategorien auftreten, die der Funktion Alter zugeordnet sind, denn die vorgezogenen Renten und die Teilrente werden – wie im ESSOSS-Handbuch dargelegt – in Altersruhegeld umgewandelt, wenn die Leistungsempfänger das Rentenalter erreichen oder vollständig in den Ruhestand treten. Dennoch kann es in den Ländern zu Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz kommen: In diesem Fall sind im erweiterten ESSOSS-Handbuch mit Benutzerhinweisen Verweise und erläuternde Beispiele zu finden.

D.2 Doppelzählungen bei der funktionsübergreifenden Aggregation

Doppelzählungen zwischen Empfängern von Altersruhegeld und Hinterbliebenenrenten insgesamt: Typ 5

- 45 Bei einem Land ohne nationales Rentensystem, das die Funktion Alter, Invalidität/Gebrechen und Hinterbliebene in sich vereint, und ohne ein System zur Umwandlung von Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten in Altersruhegeld bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters können Doppelzählungen auftreten, wenn die Rentner der Kategorie „Altersruhegeld“ und die Rentner der Kategorie „Hinterbliebenenrente“ aggregiert werden.

Doppelzählungen bei der Gesamtzahl der Rentner: Typ 6

- 46 Die Gesamtzahl der Rentner, die zuvor mit dem Code 1000000 angegeben wurde, ist in Kapitel 9 dieses Anhangs definiert. Allgemein gesagt, wird nicht angenommen, dass die Anzahl der Rentenempfänger insgesamt gleich der Summe der Rentenempfänger in allen Rentenkategorien ist, obwohl sie durch Aggregation dieser Kategorien ermittelt wird.

Bei einigen Ländern ist mit weiteren Schwierigkeiten zu rechnen, wenn Doppelzählungen in dieser letzten Stufe ausgeräumt werden müssen. In diesen Fällen könnte der Wert für die Rentner insgesamt aus anderen Quellen (z. B. Verwaltungsdaten) ermittelt werden.

- 47 Doppelzählungen zwischen Rentenempfängern in den Funktionen Invalidität/Gebrechen und Alter müssen nicht ausgeräumt werden, wenn nach Erreichen des Ruhestandsalters gezahlte Barleistungen für Behinderte – wie in der Methodik verlangt - in der Funktion Alter unter Altersruhegeld verbucht werden.
Doppelzählungen können jedoch zwischen Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten und zwischen der Kategorie Teilrenten und anderen Rentenkategorien auftreten.

Europäische Kommission

ESSOSS-Handbuch – Das Europäische System der Integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS)

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2008 – 101 S. – 21 x 29,7 cm

ISBN 978-92-79-04776-3

ISSN 1977-0383

